Einleitung
in
die bürgerliche
Rechtsgelehrsamkeit
für diejenigen,
so keine Rechtsgelehrte sind;

von

Johann Jacob Lange, Dr.

Erster Theil.

Schwerin, 1781.
gedruckt bei Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

Vorrede.

Nur die nordischen Europäischen Völker sind die glücklichen, die durch einheimische, in der Vaterländischen Mund-Art abgefaßte Gesezze regiert werden. Die übrigen Nationen Europens werden, die eine mehr, die andere weniger, von fremden Gesezzen gerichtet. Von Gesezzen, die zu einer Zeit ihr Dasein erhielten, da die Art zu denken, die Sitten, die politische Verfassung ganz anders waren, als bei denjenigen Völkern, die denselben das Bürgerrecht verliehen, das heißt, sie zu ihren eigenen gemacht haben.

Fremde auf Vernunft und Billigkeit gegründete Gesezze zum Grundstoff der einheimischen Gesezgebung zu machen, auf ihnen weiter fort zu bauen, ist nichts wiedersinniges, ist lobenswerth. Der Mensch muß das Gute allenthalben aufsuchen, und wo er es findet, es zu seinem Nuzzen anwenden.

Aber ein ganzes fremdes Recht, ohne dasjenige daraus zu reissen, was die besondern Grundsäzze, die besondere Verfassung, die besondern Sitten eines Volks nothwendig machten, was aber bei gänzlicher abweichender Stimmung der andern Nation überflüßig, vielleicht mehr als überflüßig, — schädlich — ist, in einer fremden, nicht mehr lebenden Sprache beizubehalten, in einer Sprache, die nur dem

dem allerkleinsten Theil der Nation — oft dazu noch sehr mangelhaft, — verständlich ist; Dies kann unmöglich ohne Nachtheile geschehen.

Die fremde, die lateinische Sprache ist vorzüglich eins von demjenigen, was bei unsern Gesezzen den mehrsten Nachtheil bei sich führt. Sie gründlich und vollständig zu verstehen, wird nicht blos eine ganze Zeit erfordet, sondern man muß auch mit den alten Sitten, mit der Verfassung, mit der Gelehrsamkeit des Volks bekannt seyn, dessen Muttersprache sie war. Wie klein ist dieserhalb nicht der Theil der Nation, der sich bemüht, sie zu lernen! Wie klein nicht unter diesen die Zahl derjenigen, die sie würklich und vorzüglich derer, die sie ju-

ristisch verstehen! Gewis wenige werden die Kenntnisse in dieser Sprache besizzen, wodurch Heineccius und der Herr Etats-Rath Trendlenburg in Kiel so vielen Nuzzen theils gestiftet haben, theils noch stiften. Männer, die durch ihren beständigen Umgang mit den Werken der römischen Rechtsgelehrten beinahe selbst Römer geworden sind.

Die mehrsten Europäischen Nationen, bei denen, gleich wie bei uns, das römische Recht entscheidet, wenn die einheimischen Gesezze schweigen, haben dasselbe schon sehr durch einheimische Gesezze verdrängt, und nehmen nur in den wenigsten Fällen zu demselben ihre Zuflucht. Bei uns hingegen ist der Gebrauch desselben noch lange, und bei weiten nicht so

sehr durch einheimische Gesezze vermindert worden.

In andern Ländern ist ehender, wie in Deutschland, in der Landes-Sprache vom Regenten verordnet, und begnadiget, von den Gerichten geurtheilt, von den Gelehrten geschrieben worden. Noch späte wurden in Deutschland in der lateinischen Sprache Gesezze gegeben, Begnadigungen ertheilt, und Urtheile abgefaßt. Wie lange ist es? da noch keiner glaubte, auf den Namen eines Gelehrten einen Anspruch zu haben, wenn nicht das, was er schrieb, lateinisch war; es mogte denn in einem noch so rauhen Latein vorgetragen seyn. Wagte es jemand, deutsch seine Gedanken vorzutragen, so war es doch in einem so steifen

wissenschaftlichen Kleide, verbrämt mit so vielen Kunstwörtern, daß jeder vom Gebrauch derselben ausgeschlossen war, der sich nicht ein eben so steifes Kleid anpassen konnte.

Ist zwar aus den Gerichten die lateinische Sprache ziemlich verdrängt, so ist es doch nicht ganz thunlich gewesen. Wie viele gerichtliche Ausfertigungen werden ohne lateinische Brokken zu finden seyn.

Zu diesem kommt die grosse Mannigfaltigkeit der Rechte.

Aus dem Römischen, aus dem Päpstlichen, aus dem algemeinen Deutschen, aus dem Sächsischen, aus dem Lübischen, aus dem besondern Recht eines jeden Deutschen Landes, fast einer jeden Stadt,

muß der Civilist, als aus so vielen besondern Magazinen die brauchbaren Materialien, unter einer ganzen Menge von veralteten und unbrauchbaren zusammen suchen, um dasjenige Gebäude der bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit aufzuführen, dessen er in seinem Vaterlande bedarf.

Dies sind zwei der vorzüglichsten Umstände, die dem Juristen eine gründliche Kenntniß der Gesezze nicht wenig erschweren; sollten sie nicht vollends einem andern sie beinahe unmöglich machen?

Nichts desto minder verbinden die Gesezze ein jedes Mitglied des Staats. Jeder findet seinen Antheil in denselben.

Als endlich in neuern Zeiten Gelehrte von andern Fächern anfingen, nicht

mehr blos für Gelehrte von ihrem Fach, sondern auch für andere ehrliche Leute, nicht blos deutsch, sondern verständliches deutsch zu schreiben, so schienen es auch einige der Rechtsgelehrten zu fühlen, daß es unrecht sey, blos für Juristen, die selbst die Gesezze verstanden, nicht aber für die zu arbeiten, deren Betrieb es ihnen nicht gestattete, sich in das juristische Feld zu wagen, und denen doch sehr daran gelegen seyn muste, die Gesezze zu kennen.

Es erschienen Abhandlungen für diese in der unbequemen Lehrart durch Fragen und Antworten, und andere, die, wenn sie gleich gründlich und vortreflich gearbeitet waren, doch durch die darin verwebten römischen Subtilitäten, römi-

schen

schen Ausdrükke, und Anführungen der römischen Gesezze und ihrer Commentatoren um so mehr ihres Endzwecks verfehlen musten, als die, welchen sie gewidmet seyn sollten, dieselben so wenig verstehen als nuzzen konnten.

Diesem Mangel abzuhelfen, erschien im Jahr 1772 zu Celle bei Gsellius auf einem Alphabet in Octav: Anleitung zur Kenntniß der Rechte in aussergerichtlichen Handlungen für solche, die keine Rechtsgelehrten sind, vom Herrn A. L. Jacobi; und 1775 zu Leipzig bei Weidmanns Erben und Reich auf neuntehalb Bogen in median Format: Versuch einer Einleitung in die Gesezze für diejenigen, welche keine Rechtsgelehrten

sind,

sind, besonders in Absicht auf Kursächsische Unterthanen.

Zwei vortrefliche Abhandlungen. Nur Schade, daß die leztere blos Kursachsen nüzlich seyn konnte, und einige wenige Materien, gleichsam zur Probe, und die erstere ebenfals nicht alle Rechts-Materien abhandelte.

Die Deutlichkeit, womit beide Männer ihre Materie behandelt haben, hat es mir als möglich vorgestelt, die bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit in ihrem ganzen Umfange, so weit die einzelnen Theile derselben noch brauchbar sind, denen deutlich vorzutragen, die keine Rechtsgelehrte sind, und mich veranlasset, davon in derjenigen Arbeit einen Versuch zu machen, deren erster Theil nunmehr ins Publikum mit dem

dem aufrichtigen Wunsch geht, daß ich meines Endzwecks nicht gänzlich möge verfehlt haben.

Aller weitläuftigen Erklärungen bekannter Ausdrücke, aller Anführungen lateinischer Gesezze und ihrer Commentatoren habe ich mich enthalten, weil sie denjenigen, für die ich schreibe, überflüssig sind, und nur denn habe ich mich des lateinischen Ausdruckes bedient, wenn er bekannt, und deutlicher, wie die Umschreibung desselben war.

In den Fällen, wo das Mecklenburgische Recht vom gemeinen Recht abweicht, oder es bestätigt, ist es von mir entweder ausdrücklich erwähnt, oder doch das davon redende Gesez angeführt worden.

Sollte ich nicht deutlich, nicht vollständig genung gewesen sein, so werde ich darüber mit Dank Erinnerungen annehmen, und sie in den folgenden Theilen zu nuzzen suchen. Nichts kann mir willkommner seyn, als Anweisungen, wie der Endzweck der gegenwärtigen Abhandlung sicherer erreicht werden dürfte.

Es sind verschiedene Druckfehler eingeschlichen. Die vorzüglichsten sind von mir bemerkt worden. Minderwichtige wird der Leser selbst abändern. In den folgenden Theilen, werde ich für eine sorgfältigere Vermeidung derselben Sorge tragen.

Einleitung
in
die bürgerliche
Rechtsgelehrsamkeit.

Erster Theil.

Von den Personen im algemeinen, ihren besondern Rechten, Verbindlichkeiten und Verbindungen.

Das erste Kapittel.

Von den vorzüglichsten Abtheilungen der Personen im allgemeinen.

§. I

Im allgemeinen theilen die bürgerlichen Gesezze die Menschen in verschiedene Classen, in Rücksicht auf die Geburt, das Geschlecht, das Alter, die Freiheit, die Kräfte des Verstandes, und den guten Namen.

I) Der Geburt nach sind sie

a) noch nicht durch die Geburt würklich in die Welt gesezte, oder
b) bereits geborne.

II) Die Geborne

c) entweder rechtmäßiger, legitimer,
d) oder nicht rechtmäßiger Geburt.

III) Das Geschlecht theilet sie

e) in Personen männlichen
f) und weiblichen Geschlechts.

IV) Das Alter unterscheidet sie

g) in Minderjährige
h) und Volljährige.

V) Die Freiheit

i) in freie
k) oder leibeigene Unterthanen.

VI) Die Kräfte des Verstandes

l) in Vernünftige

m) oder Blödsinnige, Rasende und die diesen gleichgeachtet werden, Verschwender;

VII) und der gute Name endlich

n) in Personen von unbescholtener Ehre und

o) Ehrlose.

§. 2.

I.) Der Mensch ist entweder bereits geboren, oder hat den Leib seiner Mutter noch nicht verlassen. Schon diese noch ungeborne Frucht ist ein Vorwurf unserer Gesezze. Man darf derselben keinen Schaden zufügen, minder sie tödten, oder es verhindern, daß sie zum Leben gelange, das heißt, sie nicht abtreiben. So oft von derselben Vortheil die Rede ist, wird sie für bereits lebendig geachtet, dergestalt, daß derselben alles dasjenige zufließt —— wenn sie in der That lebendig geboren wird, —— was ihr würde zugeflossen seyn, wenn sie bereits würklich geboren wäre. Auf dieselbe wird bei Erbschafts-Theilungen Rücksicht genommen, und dieserwegen

entweder die ganze Erbschafts-Theilung bis zur Niederkunft der Mutter ausgesetzet oder eine dreifache Erbportion einstweilig aufgehoben, damit wenn dieselbe drei lebende Kinder in die Welt sezte, keines derselben zu wenig erhielte.

Kömmt kein lebendiges Kind in dieselbe, so fallen auch die aufgehobene Erbschafts-Theile denen zu, die sie ohne dies würden erhalten haben.

Der ungebornen Frucht zum Besten wird der schwangern Mutter auf alle mögliche Art und Weise geschont. Sie wird in Gefängnissen leidlicher gehalten, wie andere Verbrecherinnen; die ihr in peinlichen Fällen zuerkannte Leibes- und Lebens-Strafe wird ausgesezzet, bis die Entbindung erfolgt, und die gewöhnliche Zeit der sechs Wochen nach derselben abgelaufen ist, und selbst pflegt man wohl die Ableistung des Reinigungs-Eides bis dahin zu verschieben.

In Privat-Angelegenheiten hat die Schwangerschaft, in Rücksicht auf die schwangere Person selbst, eben keinen weitern Einfluß, als daß die zu leistende öffentliche Abbitte und Ehren-Erklärung in einer Injurien-Sache, bis nach der Entbindung aufgeschoben und der in einer pro-

proceßualischen Angelegenheit zu schwörende Eid, auf Verlangen der schwangern Person ihr nicht vor Gericht, sondern im Hause abgenommen wird.

§. 3.

II.) Die gebornen Kinder sind entweder rechtmäßiger, oder unrechtmäßiger Geburt. Der ersten Gattung sind diejenigen, die in einem gesetzmäßigen Ehebette sind geboren worden. Auch diejenigen Kinder sind also rechtmäßige, legitime, die zwar einem zu frühen Beischlaf ihrer Eltern ihr Dasein verdanken, doch allererst nach würklich vollzogener Ehe geboren sind, obgleich die Eltern für den zu frühen Beischlaf gestraft werden.

Unrechtmäßiger Geburt sind im Gegensatz des vorhergehenden die, so aus einem unehelichen und unzüchtigen Beischlaf entsprungen, und ausser einer gesezmäßigen Ehe geboren sind.

Weil bey einem ausser der Ehe gebornen Kinde es niemalen so gewiß werden kann, wer der Vater des Kindes sey, daß gar kein Zweifel übrig bliebe, so erhält dasselbige auch nicht den Stand desjenigen, der für den Vater ausgegeben wird, sondern nur den Stand seiner Mutter.

§. 4.

III.) Dem Geschlecht nach, theilen sich die Menschen in das männliche und weibliche. Ein drittes oder Zwitter-Geschlecht dulden die Gesezze nicht.

Der Regel nach haben beide Geschlechter gleiche Vorzüge, gleiche Obliegenheiten. Da aber die Personen weiblichen Geschlechts gemeiniglich eine Erziehung erhalten, die von der des männlichen sehr weit unterschieden ist, und sie von den Geschäften des gemeinen Lebens entfernt; so haben sich die Gesezgeber genöthigt gesehen, ihre natürliche Freiheit und die Verbindlichkeit ihrer Handlungen hin und wieder einzuschränken, und jezuweilen ihrer schwächern Erfahrung durch Rechtswohlthaten zu Hülfe zu kommen, um durch diese sie für Schaden zu schüzzen.

In einigen Ländern, vorzüglich wo das sächsische Recht seine volle Anwendlichkeit findet, sind die Frauenspersonen beständig von der Wiege bis zum Tode, der Vormundschaft unterworfen. Dies fällt hingegen in andern und unter diesen in den mecklenburgischen Landen weg, wo zwar

die

die Frau, so lange sie in der Ehe lebet, unter der Vormundschaft ihres Mannes steht, sonst aber jede weibliche volljährige Person keiner Vormundschaft unterzogen ist.

Die einzelnen Rechtswohlthaten des weiblichen Geschlechts, so wie die hin und wieder geordnete Einschränkung der Verbindlichkeit seiner Handlungen, werden bei denjenigen Materien entwikkelt und angeführt werden, wohin sie eigentlich gehören.

§. 5.

IV.) Dem Alter nach sind die Menschen im rechtlichen Betrachte in Minderjährige und Volljährige unterschieden.

Die erstern sind die, welche das fünf und zwanzigste Jahr noch nicht, die leztern aber, welche es bereits zurück gelegt haben.

Volljährige oder solche Personen, die bereits ihr fünf und zwanzigstes Jahr vollendet haben, können mit ihrem Vermögen nach besten Gefallen schalten und walten, Minderjährige aber, worunter alle Personen vom ersten bis zum zurückgelegten fünf und zwanzigsten Jahr, also Kinder

und Unmündige verstanden werden, stehen unter Vormundschaft.

§. 6.

V.) Es sind die Personen im Staate ferner entweder freie Leute, oder leibeigene Unterthanen. Erstere haben es in ihrer Macht, so ferne sie die Gesezze des Staats nicht beleidigen, zu thun und zu lassen, was sie wollen, sich zu einem selbst gefälligen Betrieb zu bestimmen, und einen Wohnort nach eigenen Gutdünken zu wählen, nicht aber diese. Sie sind nicht solche Sclaven ihrer Herrn, wie ehemals die Knechte der Römer, daß diesen es frei stünde, so ganz nach Willkühr, ohne Vernunft und Billigkeit zu Rathe zu ziehen, mit ihrer Person und Vermögen zu schalten; sondern sie geniessen in ganz Deutschland, und selbst bei uns, wo die Leibeigenschaft mit eine der härtesten ist, die Rechte der Menschheit in den mehresten Fällen in gleichem Grade mit den Freien. Sie sind aber in Absicht ihres Wohnorts gefesselt; sie gehören zu den Gütern, bei denen sie angetroffen werden, als eine Zubehör, als eine Pertinenz derselben; sie werden gleich einer andern Pertinenz mit dem Gute gekauft und verkauft, gepfändet und verpfändet, ge-

pachtet und verpachtet; sie sind verbunden, den für ihren Herren zu halten und anzusehen, dem der Besizzer des Guts sie überläßt; sie müssen der Gutsherrschaft Dienste und Abgaben leisten, die an dem Ort hergebracht sind, wo sie wohnen, und dürfen sich der Regel nach, blos dem Ackerbau und ohne besondere herrschaftliche Einwilligung keiner andern Lebens-Art widmen; allein die Gutsherrschaft muß bei diesem allen die Menschlichkeit nicht aus den Augen sezzen, den Leibeigenen nicht mehrere Dienste auflegen, als ihren Kräften und Vermögens-Umständen angemessen sind; auch in denjenigen Oertern und Gegenden, wo die Dienste durch Verträge, Verordnungen oder Gewohnheiten, auf eine gewisse Zahl und Beschaffenheit gesezzet sind, nicht von derselben abweichen. Handelt dieselbe diesem entgegen, so findet der gedrückte Unterthänige allemahl Schutz und Recht bey den Gerichten des Landes, wohin ihm seine Beschwerde zu bringen nicht verweigert und das Recht, seine Herrschaft zu verklagen, nicht bestritten werden mag.

Hat der Leibeigene seiner Gutsherrschaft seine schuldigen Dienste und Abgaben entrichtet, so ist das von ihm Entübrigte und Erworbene

sein Eigenthum, womit er gleich freien Leuten schalten und walten, es veräussern und auf jede gefällige Art in seinen Nuzzen verwenden darf. Wird er hierüber und sonst in Streitigkeiten mit seinen Mitunterthanen oder andern, ausser der Gutsherrschaft, verwikkelt, so steht er ungezweifelt unter der Gerichtsbarkeit seines Gutsherrn; allein gleich freien Leuten kann er, wenn er durch die Erkenntnisse derselben sich verlezt erachtet, sich zum Oberrichter wenden, und dort die Sache weiter verhandeln.

§. 7.

Die Leibeigenschaft dauret eigentlich bis zum Tode; und vererbt sich auf die Kinder, dergestalt, daß die in einer rechtmäßigen Ehe erzeugten Kinder leibeigene Unterthanen derjenigen werden, dessen Unterthan der Vater ist, uneheliche hingegen dessen, dem die Mutter mit Leibeigenschaft zugethan ist. (Gesinde- und Tagelöhner-Ordnung vom Jahr 1654. Tit. 2. §. 4. pag. 6.)

Indes sehen wir häufige Beispiele da sie auf hört, und zwar durch die Erhaltung eines Frei- oder Erlaß-Briefs von demjenigen, der das Eigenthums-Rechts an den Leibeigenen

hat.

hat. Dieser Frei- oder Erlaß-Brief wird entweder zum Geschenk, im Testament als ein Vermächtniß, oder für baares Geld, daß durch Gesezze so wenig als durch Gewohnheit zu einer gewissen Summe bestimmt ist, ertheilt.

Wider den Willen der Herrschaft kann die Leibeigenschaft der Regel nach nicht aufgehoben werden. Ist aber der Herr des Leibeigenen ein Tyrann gegen denselben und von seiner Härte nicht durch Warnungen und Strafen zurückzubringen, so heben die Gerichte des Landes oftermalen die Leibeigenschaft zur Strafe des unmenschlichen Eigenthums-Herrn auf, und erlösen den unterdrückten Unterthanen von seiner Unterdrückung durch die Ertheilung der Freiheit.

Der ausgetretene Leibeigene wird für seine Entweichung gestraft, und er und seine Kinder müssen, wenn der Ort ihres Aufenthalts entdeckt ist, zu dem Herrn, dem sie entronnen sind, zurückkehren. (Gesinde- und Tagelöhner Ordnung vom Jahr 1654 Tit. 2. §. 9. Landes-Vergleich, §. 333.)

§. 8.

VI.) Daß die Kräfte des Verstandes bei den Menschen sehr verschieden, und manche des

Ge-

Gebrauchs davon gänzlich beraubt sind, ist etwas, so die tägliche Erfahrung durch eine Menge trauriger Beispiele zeigt. Es unterscheiden sich selbige also ganz natürlich in verschiedene Classen. So wie der Vernünftige den vornehmsten Gebrauch seiner Vernunft und gesunden Sinne durch die gute Verwaltung seines Vermögens und eine Vorsorge für dasselbe macht, so entdeckt man den Mangel und die Unvollkommenheit derselben auch unfehlbar bey der Haushaltung desjenigen unglücklichen Gegenstandes, dem sie fehlen.

Ein Blödsinniger, ein im Haupte Verwirrter, ein Rasender, ein Verschwender, sind gleich wenig im Stande für sich, für ihr Wohl, für ihr Vermögen zu sorgen. Sobald daher dieser Mangel des Verstandes und der Ueberlegung und der Hang zu einer solchen Verschwendung, die das Vermögen verzehren muß, bemerkt wird, so nehmen die Gesezze den genannten Personen die Verwaltung ihrer Güter, sezzen sie mit den Unmündigen und Minderjährigen in eine Classe, und ordnen gleich diesen jenen Vormünder zu, die besser im Stande sind, als sie selbst, das Vermögen und die Güter dieser Unglücklichen zu verwalten.

§. 9.

§. 9.

VII.) Ehrlose sind nur diejenigen, die sich solcher Verbrechen schuldig gemacht haben, mit deren Begehung die Gesezgeber den Verlust der Ehre verbunden haben. Nicht also der Wahn des Pöbels, nicht Vorurtheile können irgend einem Menschen seine Ehre rauben. Dies ist ein Vorzugsrecht der Gesezze und der Gesezgeber. In ältern Zeiten hatten diese den Verlust der Ehre mit verschiedenen Handlungen verbunden, die heute nur willkührlich geahndet werden, ohne der Ehre desjenigen zu schaden, der sich derselben schuldig macht.

In heutigen Zeiten trift der Verlust der Ehre, Deserteurs und solche die ihren Soldaten-Eid brechen; die, so wegen eines peinlichen Verbrechens unter der Hand des Henkers gewesen, und nicht vom Landesherrn begnadiget sind; boshafte Verprasser ihres Vermögens; Huren-Wirthe und Huren.

Wenn Kinder unehelicher Geburt der gemeine Wahn einen Flecken an ihrer Ehre zueignet, so geschicht dies mit völligem Unrecht, und ohne Beistimmung der Gesezze. Sie werden vielmehr zu allen Bedienungen (nur nicht zu einer

Stelle

Stelle beim Reichs-Cammer-Gerichte) zu Zünften und Handwerkern vollends, nach erfolgter Legitimirung zugelassen.

Nachrichter und Abdecker sind keines weges ehrlos. Indes ist wegen ihres Gewerbes ihre Ehre nicht ohne alle Befleckung, indem sie und ihre Kinder von den Zünften und Handwerken durch den Reichsschlus vom Jahr 1731 ausgeschlossen sind.

§. 10.

Man kann ungezweifelt noch verschiedene Abtheilungen der Personen, nach dem Stande darin sie sich befinden und dem Gewerbe, so sie treiben, machen; da indes diese theils zu weit mich von den Gränzen meiner Abhandlung entfernen würden, theils aber nicht von grossen Einflüssen in das bürgerliche Recht sind, sondern vielmehr Gegenstände des Staats- und Lehn-Rechts ausmachen, so enthalte ich mich, dieselben hier anzuführen, und schreite nunmehr zu den Privat-Verhältnissen, worinn sie gewöhnlich als Verlobte, Eheleute, Eltern und Kinder, Vormünder und Pflegbefolne, und endlich als Herrn und Dienstbothen zu stehen pflegen.

Das

Das zweite Kapittel.
Von den Verlobungen oder Ehe-Verlöbnissen.

§. 11.

Die gewöhnlichen Vorboten der Ehe sind die Anwerbung und Zusage, oder das Verlöbnis. So lange die Verlöbnis nicht geschehen ist, das heißt, so lange das Ja-Wort oder die Zusage nicht erfolgt ist, ist auf keiner Seite eine Verbindlichkeit vorhanden, sich in ein Ehebündniß, so wenig mit der anwerbenden, als derjenigen Person einzulassen, um die geworben wird. Vor der Erhaltung des Ja-Worts, kann dem Bräutigam daher die Befugniß nicht bestritten werden, seine Anfrage oder Anwerbung zurück zu nehmen, wenn er nur die Person, der er die Ehe entweder selbst oder durch Mittels-Personen angetragen hat, zu rechter Zeit, davon benachrichtiget. Dieses geschicht, wenn er derselben seinen Entschluß, die Anwerbung zurück zu nehmen, vor-

vorher wissen läßt, ehe ihm die Ertheilung des Ja-Worts bekannt gemacht ist. Hat die Braut ihr ertheiltes Ja-Wort ihm bereits zur Wissenschaft bringen lassen, so ist der Werbende, seines veränderten Sinnes ungeachtet, verbunden, die Person als seine Braut anzusehen und zu halten.

§. 12.

Die mehrsten Landes-Gesezze und vorzüglich auch die vaterländischen erfordern es, daß diese Verlöbnisse nicht heimlich, sondern öffentlich geschehen sollen, und erklären die heimlichen Verlobungen für ungültig und nichtig. Wenn die Gesezze öffentliche Verlobungen oder Verlöbnisse erheischen, so wollen sie damit nicht sagen, daß sie unter grossen Feierlichkeiten und üppigen Schmausereyen sollen vollzogen werden; sondern öffentliche Verlöbnisse sind nach dem Sinn derselben solche, da Personen, die noch Eltern und Vormünder haben, sich mit deren Vorbewust und Einwilligung, oder, wenn selbige dergleichen nicht mehr haben, in Beiseyn etlicher ehrlicher Leute als Zeugen, und unterthänige Leute mit Einwilligung ihres Eigenthums-Herrn, verloben. Heimliche Verlöbnisse sind im Gegentheil die, da

sich

sich Kinder ohne Vorwissen und Einwilligung ihrer Eltern, wohl gar wider dieselbe, Pflegbefohlne ohne Wissenschaft und Beistimmung ihrer Vormünder, Leute, die so wenig Eltern als Vormünder haben, ohne Jemandes Beiseyn, und Leibeigene ohne Consens der Gutsherrschaft, mit einander versprechen, (Policey-Ordnung vom Jahr 1572. Tit. Von heimlichen Verlöbnissen rc. Revidirte Kirchen-Ordnung, Tit. Von Lastern, Ehebruch rc. Consistorial-Ordnung vom 31sten Jan. 1570. Tit. 8. N. 3. §. 1. Renovirte Gesinde-Tagelöhner-Bauer-rc. Ordnung, Tit. II, §. 1.)

§. 13.

Es erfordern die eben angeführten Landes-Gesezze die Einwilligung nicht eines der noch lebenden Eltern, sondern vielmehr beider, indem Kinder ihren beiderseits Eltern gleiche Hochachtung, gleiche Verehrung schuldigen. Indes sind die Gesinnungen und Urtheile der Menschen, daher auch der Eltern oft zu sehr unterschieden, zu sehr von einander abweichend, als daß leztere nicht jezuweilen über die Ehe ihrer Kinder ungleich denken, und einer diejenige Einwilligung

versagen solte, die der andere bereits mit guten Willen ertheilet hat. In diesem Fall geben die gemeinen Rechte die Entscheidung, nach welchen der Ausspruch des Vaters, als des Haupts der Familien, dem Ausspruch der Mutter vorgezogen wird.

Stimmen beide Eltern den Verlöbnissen ihrer Kinder ohne hinreichende Ursache ab, und begründet sich die Verweigerung der Einwilligung mehr im Eigensinn als wohlbedachten Gründen, so erlaubet die angeführte Consistorial-Ordnung Tit. 8. N. 2. §. 2, 3 und 4. den Kindern, dermalen zum Consistorio, nunmehro aber auch zu den übrigen hohen Gerichten des Landes ihre Zuflucht zu nehmen, wo dann, wenn in der That es sich ergiebt, daß die das Verlöbnis suchende Personen sich an Alter und Stande nicht ungleich sind, und die Vermuthung sonst für sich haben, daß sie wahrscheinlich eine glückliche und gute Ehe führen dürften, die Eltern also durch einen augenscheinlichen Misbrauch der ihnen sonst zustehenden Gewalt, das Glück ihrer Kinder hintertreiben, diesen, des elterlichen Widerspruchs ohngeachtet, erlaubt wird, sich mit einander zu verloben und demnächst zu ehlichen.

Die

Die Ursachen, warum Eltern ihre Einwilligung mit Bestande Rechtens versagen können, sind zwar nicht genau durch Gesezze bestimmt, vorzüglich aber rechnet man dahin:

a) Wenn Kinder die elterliche Einwilligung erst nach geschehener Verlöbnis gesucht haben.

b) Wenn beide zu verlobenden Personen oder eine derselben noch nicht das gehörige Alter erreicht hat, oder sonst ausser Stand ist, einer Haushaltung vorzustehen.

c) Wenn die Mannsperson noch nicht das Vermögen hat, eine Frau zu ernähren, oder

d) eine von beiden Personen, die sich verloben wollen, der andern an Alter oder Stande zu sehr ungleich ist.

§. 14.

Die Ungültigkeit ist nicht die einzige Folge der heimlichen Verlöbnisse, sondern in den Fällen, da sie ohne Vorwissen der Eltern und Gutsherrschaft geschehen, auch die Bestrafung von Seiten der Obrigkeit. (Mecklenburgs. Consistorial-Ordnung am angeführten Orte §. 4. Revirte Gesinde- und Tagelöhner-Ordnung Tit. 2. §. 1.)

§. 15.

Wenn zu der heimlich geschehenen Verlobung, nachher die Einwilligung der Eltern die, wenn sie einmal ertheilt ist, nicht wiederrufen werden kann, hinzukömmt, so werden diese sonst ganz ungültige Verlöbnisse gültig.

Es pflegen auch wohl diejenigen, welche sich heimlich verloben, sich zur Bestärkung der heimlichen Verlöbnis, des Beischlafs schuldig zu machen, weil die gemeinen Gesezze in diesem Fall von der sonst geordneten Strenge abweichen, und zum Besten der dadurch erzielten Frucht, die würkliche Verehlichung gestatten. In Mecklenburg aber würden sich solche dadurch schlecht rathen: weil nach der revidirten Kirchen-Ordnung, Tit. Von Lastern und Ehebruch ꝛc. dergleichen Verlöbnisse nicht nur, des Beischlafs ungeachtet, ungültig sind; sondern auch nach der Verordnung Herzogs Friederich Wilhelms, vom 28sten December 1696 diejenigen, die sich desselben in der erwähnten Absicht schuldig gemacht haben, als Uebertreter des sechsten Gebots, und, den Umständen nach als Blutschänder gestraft und nach Befinden des Landes verwiesen werden sollen.

§. 16

§. 16.

Der Regel nach macht der Eid diejenigen bürgerlichen Handlungen gültig, denen sonst etwas an der Gültigkeit abgeht. Bei heimlichen Verlöbnissen, die ohne Einwilligung der Eltern, Vormünder und Gutsherrschaften geschehen sind, und nach den Gesezzen schlechthin nichtig und ungültig sein sollen, ist hingegen die eidliche Bestärkung der Verlöbnis, und das eidliche Versprechen nicht davon abzuweichen, ohne alle Kraft und Würkung.

§. 17.

Schon die Grundsäzze der christlichen Religion, zum Ueberfluß aber auch noch die eben angeführte Consistorial-Ordnung Tit. VIII. Nr. 4. §. 1. seq. verbieten es, sich mit mehr wie einer Person zu verloben.

Trüge sich indes der Fall zu, daß einer, um von derjenigen Person wieder loszukommen, mit der er bereits verlobet wäre, sich mit einer andern verlobte, und ihr auch selbst beiwohnte, so würde hiedurch zum Nachtheil der erstern, wieder ihren Willen, die mit ihr geschehene Verlobung

nicht ungültig. Wünscht sie deren Aufhebung aber selbst, so entsteht sie derselben nicht.

Zur Bestrafung des zwiefachen Verlöbnisses wird die Verehligung mit der zwoten Braut nicht gestattet. Ist dieser aber die erste Verlöbnis ihres Bräutigams unbekannt gewesen, so ist ihr die anderweitige Verehligung unbenommen, im entgegen gesezten Fall aber auch diese untersagt.

§. 18.

Kinder, Unsinnige, Rasende, ihres Verstandes nicht mächtige und der massen besoffene Personen, daß sie des Gebrauchs ihrer Sinnen entbehren, sind ausser Stand, sich ehelich zu verloben, da sie nicht fähig sind die Sache reiflich zu überlegen, und einen gesezten Entschluß zu fassen. Versprechen sich daher die erstern, so fallen diese Versprechungen von selbst, als durch Gesezze für ungültig erklärt, weg, bei leztern den Höchstbesoffenen aber nur in dem Fall, da sie gleich nach Endigung des Rausches das gegebene Versprechen der Ehe zurück nehmen. Thun sie dieses nicht, so wird es angesehen, als ob sie es durch die unterlassene Wiederrufung ausdrücklich genehmiget hätten.

§. 19.

§. 19.

Damit ein Ehe-Verlöbnis gültig sey, wird obgedachter maassen zwar die Einwilligung der Eltern und Vormünder, ausser dieser aber auch schlechthin und vor allen Dingen die Einwilligung derjenigen, die sich mit einander verloben, erfordert. Es handeln daher Eltern, die ihre Kinder zu einer Ehe wider ihren Willen zwingen wollen, nicht nur gegen die Pflichten, die sie ihren Kindern schuldigen, sondern auch dergestalt gegen die Gesezze, daß die durch Zwang von ihren Kindern erpreßte Einwilligung für nicht gegeben angesehen, und von den Gerichten des Landes aufgehoben wird.

Man muß aber auch nicht glauben, daß jedes allenfals auch ernstliches Zureden der Eltern, wodurch die Kinder aus Ehrfurcht gegen dieselben, obgleich ungerne, in die vorgeschlagene Ehe willigen, ein solcher Zwang sei, der die Einwilligung ungültig macht. Um diese Wirkung hervorzubringen, muß der Zwang dergestalt beschaffen gewesen seyn, daß ihnen schlechthin kein anderer Ausweg übrig geblieben sei; als die Erklärung ihrer Zustimmung. Geben sie diese, blos

um die Eltern nur nicht böse zu machen oder ihren Unwillen zu vermeiden, so ist die erklärte Einwilligung so gut, als ob sie aus eigener Bewegung gegeben wäre.

Wenn aber von den Eltern die Erforderung des Gehorsams überschritten, Einsperrung, üble Begegnung, Verfolgung angewandt, den Kindern an ihrer Gesundheit und Leben Schaden gedrohet, oder zugefüget wird, so ist denn ungezweifelt die Einwilligung auf eine Art erzwungen, die von den Gesezzen nicht geduldet wird, und die Aufhebung des Verlöbnisses zur Folge hat.

§. 20.

Braut- und Bräutigams-Geschenke, Mahlschäzze, sind zur Verlobung nicht schlechthin erforderlich, sie werden aber gewöhnlich zur Bestärkung und zum Beweise derselben gegeben, und hängen blos vom Willen desjenigen ab, der sie gibt.

§. 21.

Es ist denen, die sich verloben, auch allerdings erlaubt, das Versprechen der Ehe bedingt zu machen, wenn die demselben angehängte Bedin=

dingung nur nicht gegen die guten Sitten, und gegen die Möglichkeit verstößt. Ist dieses, so fällt die Bedingung weg und das gegebene Versprechen der Ehe wird angesehen, als wenn es rein und ohne alle Bedingung gegeben wäre.

Verstößt aber die angehängte Bedingung so wenig gegen die guten Sitten, als gegen die Möglichkeit, das heißt, kann sie in der That erfüllt werden; so wird die Verlöbnis auch erst dann gültig, wenn diese Bedingung in der That erfüllt wird. Wird sie nicht erfüllt, so ist es anzusehen, als ob von keiner Ehe-Versprechung die Rede gewesen wäre.

§. 22.

So wie die heimlichen Verlöbnisse schon durch die Gesezze für gänzlich unkräftig und ungültig erklärt werden, daß es daher keiner förmlichen und gerichtlichen Aufhebung derselben bedarf, so können im Gegentheil die öffentlichen mit Einwilligung der Eltern und Vormünder oder in Zeugen-Gegenwart gefeierten, der Regel nach, gar nicht aufgehoben werden, und sind unzertrennlich. In den Fällen aber wo die Gesezze, die doch noch allemal leichter Verlobte als würk-

lich Verehlichte trennen, die Aufhebung gestatten, muß solche nach gerichtlicher Untersuchung, und durch ein gerichtliches Erkenntniß geschehen.

§. 23.

Diejenigen Fälle, in welchen die Verlöbnisse noch können aufgehoben werden, sind:

1.) Wenn ein Theil den andern entweder selbst oder durch Mittels-Personen, durch Betrug und andere schändliche Mittel zum Versprechen der Ehe verleitet hat; wohin auch dieses gehören würde, wenn leichtfertige Personen, dazu von niedern Stande, Jünglingen von Stande durch die Verführung der Wollust, durch Berauschung ihrer Sinne, das Versprechen der Ehe ablokken, oder Jemand durch falsche Vorspiegelung eines höhern Standes, als er würklich besizt, den andern Theil zur Zusage der Ehe verleitet hätte.

2.) Wenn der eine Theil das Unglück hat, seiner Vernunft durch Blödsinn und Raserei beraubt zu werden, oder mit einer ekkelhaften Krankheit behaftet wird.

3.) Wenn einer der Verlobten durch unzüchtige Vergehungen mit andern die Treue verlezzet, die sich Verlobte schuldig sind.

4.) Wenn der Bräutigam nach der Verlobung in eine so grosse Armuth verfällt, daß er nicht im Stande ist, die Braut zu ernähren, diese aber nicht das Vermögen hat, die Kosten der Ehe davon zu unterhalten.

5.) Wenn einer von beiden wegen grober Verbrechen in Untersuchung geräth, oder böslicher Weise den andern Jahre lang verläßt.

6.) Wenn Jemand in dem Wahn steht, er verlobe sich mit einer Jungfer, und es entdeckt sich nachher, daß sie eine bereits befleckte, oder beschlafene Person sey.

§. 24.

Ein entstandener Haß zwischen beiden Verlobten solte eigentlich ganz und gar nicht zur Aufhebung der Verlöbnis Anlaß geben. —— Wenn indes die Gerichte sehen, daß derselbe aus tristigen Ursachen entsteht, daß eine Wiedervereinigung der Gemüther, nach Gründen der Wahrscheinlichkeit, nicht zu hoffen stehet, und daß auf diese Weise die Ehe bei einer solchen

Uneinigkeit andern zum Aegerniß, den zu Verehlichenden aber zum Unglück und zeitlicher Quaal gereichen würde; so caßiren sie lieber das Ehe-Gelübde, und verhindern dadurch die eben genannten und unglücklichen Würkungen.

Das dritte Kapittel.

Von der Ehe.

§. 25.

Die Gesellschaft, wozu die Verlöbnisse die Vorbereitung ausmachen, ist die Ehe, von Gott selbst bei Erschaffung des Menschen gestiftet. Der Endzweck derselben ist nicht blos die Sättigung fleischlicher Lüste, sondern vorzüglich die Fortpflanzung des Geschlechts, die Erziehung der erzielten Kinder, und eine wechselseitige Erleichterung der Mühseligkeiten dieses Lebens.

§. 26.

Alle diejenigen, die diesem Endzwekke nicht entsprechen können, müssen schon nach gesunden Grund-

Grundsäzzen sich der Ehe enthalten, und solchen verwehren sie auch die Gesezze. Folglich allen die zur Fortpflanzung des Geschlechts auf irgend eine Art untauglich sind, sie mögen entweder von Natur an den zur Zeugung erforderlichen Theilen einen dieselbe verhindernden Fehler haben, oder sonst dazu untauglich geworden seyn, wie z. B. Verschnittene und Castraten.

Aus eben dem Grunde verwehrt man jungen, zur Fortpflanzung des Geschlechts noch nicht tauglichen Personen die Ehe.

Zwar sind die Zahl der Jahre nicht in allen Ländern gleich, worinn sich junge Leute beiden Geschlechts verehlichen dürfen, indem in einer Gegend, auch wohl bei einzelnen Personen, die Natur zeitiger, in andern später zu ihrer Reiffe gelangt; indes pflegt in unsern Gegenden eine Mannsperson nicht vor dem 18ten und ein Frauenzimmer nicht gerne vor dem 14ten Jahr zur Ehe gelassen zu werden.

§. 27.

Ferner verbieten die Gesezze des Schadens wegen, der dem gemeinen Wesen daraus entspringen würde, verschiedene Ehen. Diese sind: die Ehe

a.)

a.) eines Ehebrechers mit derjenigen, womit er den Ehebruch verübt hat, und zwar in den Fällen, da entweder sie sich bei Verübung des Ehebruchs die Ehe versprochen, und sich desselben gleichsam schuldig gemacht haben, um den unschuldigen Gatten dadurch zu veranlassen, daß er die Scheidung suchen müste, oder da sie demselben nach dem Leben getrachtet, und ihn durch den Tod aus dem Wege zu räumen gesucht haben.

b.) Zwischen dem, der ein Mädgen mit Gewalt entführt hat, und dem mit Gewalt entführten Mädgen, es wäre denn, daß nach erhaltener Freiheit die Person selbst und freiwillig in die Ehe willigte.

c.) Zwischen einem Vormund, seinem Sohne oder Enkel, und derjenigen, die seiner Vormundschaft anbefohlen ist, so lange der erstere seine Vormundschafts-Rechnungen nicht gerichtlich abgeleget hat, und

d.) zwischen Personen von einer christlichen Religion, und einer von der türkischen oder jüdischen.

§. 28.

§. 28.

Eine andere Ursache, weshalb verschiedene Ehen unzuläßig sind, ist die nahe Bluts-Freundschaft und Schwägerschaft oder schwiegerliche Verwandschaft. Dieserhalb sind schon im alten Testamente verschiedene Ehen im dritten Buch Mosis im achtzehnten und zwanzigsten Capittel untersagt worden. Die bürgerlichen Gesezze aber sind noch weiter gegangen, und haben, um Zucht und Ordnung zu erhalten, und um mehrere Verbindungen unter fremden Personen zu veranlassen, noch mehrere, ausser den in der heiligen Schrift verbotenen, in das Register der unzuläßigen Ehen gesezt.

Blutsfreunde sind alle die, die einem gemeinschaftlichen Vater, Groß-Vater, Elter-Vater, Ur-Elter-Vater u. s. w. gehabt haben, das ist, die von einem gemeinschaftlichen Stamm-Vater abstammen.

Schwiegerlich aber sind diejenigen mit einander verwandt, die durch Heirathen in Verbindung unter sich gerathen. Denn die Bluts-Freunde der Frauen werden durch die Heirath

Ver-

Verwandte des Mannes und seiner Kinder, so wie wiederum die Bluts-Freunde des Mannes Verwandte der Frauen und ihrer Kinder werden.

§. 29.

Wegen der Bluts-Freundschaft verbieten die gemeinen Rechte die Ehe:

1.) allen denen die in auf- und absteigender Linie mit einander verwandt sind, das heißt, die sich zu einander wie Eltern und Kinder verhalten.

Es darf aus diesem Grunde eine Manns-Person nicht heirathen:

seine Mutter,
seine Groß-Mutter,
seine Elter-Mutter, u. s. w.

Umgekehrt, also auch nicht:

seine Tochter,
seine Enkelin,
seine Urenkelin, u. s. w.

Ein Frauenzimmer darf nicht heirathen:

ihren Vater,
ihren Groß-Vater,
ihren Elter-Vater, u. s. w.

Und umgekehrt nicht:

ihren

ihren Sohn,
ihren Enkel,
ihren Urenkel, u. s. w.

§. 30.

2.) Mit den Geschwistern der Eltern, Groß-Eltern, Ur-Eltern u. s. w. und dieser mit den Kindern, Enkeln, Urenkeln, u. s. w. ihrer Geschwister, weil erstere den leztern an Eltern Staat geachtet werden, wenn diese mit Tode abgegangen sind; Kinder, Enkel und Urenkel also ihrer Eltern, Groß-Eltern und Ur-Eltern Geschwister Hochachtung und Ehrerbietung schuldigen, die sich durch die Ehe verliehren würde.

Aus diesem Grunde darf eine Mannsperson nicht heirathen:

des Vaters Schwester,
der Mutter Schwester,
des Groß-Vaters Schwester,
der Groß-Mutter Schwester,
des Elter-Vaters Schwester,
der Elter-Mutter Schwester, u. s. w.

Und umgekehrt, nicht:

seines Bruders Tochter,

seiner Schwester Tochter,
seines Bruders Enkelin,
seiner Schwester Enkelin,
seines Bruders Urenkelin,
seiner Schwester Urenkelin, u. s. w.

Ein Frauenzimmer darf nicht heirathen:

ihres Vaters Bruder,
ihrer Mutter Bruder,
ihres Groß-Vaters Bruder,
ihrer Groß-Mutter Bruder,
ihres Elter-Vaters Bruder,
ihrer Elter-Mutter Bruder, u. s. w.

Und umgekehrt nicht:

ihres Bruders Sohn,
ihrer Schwester Sohn,
ihres Bruders Enkel,
ihrer Schwester Enkel,
ihres Bruders Urenkel,
ihrer Schwester Urenkel, u. s. w.

§. 31.

3.) Der Geschwiester unter sich, daß also
ein Bruder seine Schwester und
eine Schwester ihren Bruder
nicht ehlichen darf.

§. 32.

§. 32.

Ausser diesen im vorhergehenden namentlich aufgeführten Ehen verbieten die gemeinen Rechte der Blutsfreundschaft halben keine mehrere und erlauben schon die Ehe zwischen Geschwister Kindern; das vaterländische Recht aber geht noch weiter und verbietet in der revidirten Kirchen-Ordnung

Die Ehe;

4.) Den Mannspersonen mit:
des Vaters Bruders Tochter,
des Vaters Schwester Tochter,
der Mutter Schwester Tochter,
der Mutter Bruders Tochter,
des Vaters Bruders Enkelin,
des Vaters Schwester Enkelin,
der Mutter Bruders Enkelin,
der Mutter Schwester Enkelin,
des Groß-Vaters Bruders Tochter.
des Groß-Vaters Schwester Tochter,
der Groß-Mutter Bruders Tochter,
der Groß-Mutter Schwester Tochter,

Den Frauenspersonen mit:
des Vaters Bruders Sohn,
der Mutter Bruders Sohn,

des Vaters Schwester Sohn,
der Mutter Schwester Sohn,
des Vaters Bruders Enkel,
der Mutter Bruders Enkel,
des Vaters Schwester Enkel,
der Mutter Schwester Enkel,
des Groß-Vaters Bruders Sohn,
der Groß-Mutter Bruders Sohn,
des Groß-Vaters Schwester Sohn,
der Groß-Mutter Schwester Sohn.

§. 33.

Alle demnächst folgende Personen können, obgleich sie auch verwandt sind, und zulezt von einem gemeinschaftlichen Stamm-Vater abstammen, sich ehlichen. Die ersten Bluts-Freunde, die sich ehlichen können, sind also Geschwister Kinder, das sind Personen, deren Groß-Väter Brüder waren.

§. 34.

So weit den Bluts-Freunden der Verwandtschaft halben die Ehe untersagt ist, eben so weit ist sie denen schwiegerlichen Verwandten verboten, und hält man den, der ein naher Bluts-Freund der Frauen ist, für einen eben so nahen schwieger-

gerlichen Verwandten des Mannes; auch wiederum den, der ein naher Bluts-Freund des Mannes ist, für einen eben so nahen schwiegerlichen Verwandten der Frauen.

§. 35.

Es darf also keiner

1.) einen schwiegerlichen Verwandten heirathen, mit dem er in auf- und absteigender Linie befreundet ist, folglich

eine Mannsperson nicht:

seine Stief-Mutter,
seines Stief-Vaters Wittwe,
seine Schwieger-Mutter,
seiner Frauen Stief-Mutter,
seiner Frauen Stief-Vaters Wittwe,
seiner Frauen Schwieger-Mutter,
seiner Frauen ersten Mannes Stief-Mutter,
seiner Frauen ersten Mannes Schwieger-Mutter,
seine Stief-Großmutter,
des Stief-Großvaters Wittwe,
der Stief-Großmutter ersten Mannes Wittwe,

seiner Frauen Großmutter,
seiner Frauen Stief-Großmutter,
seiner Frauen Stief-Großvaters Wittwe,
seiner Frauen Schwieger-Großmutter,
seiner Frauen Stief-Schwieger Großmutter,
seiner Frauen ersten Mannes Schwieger-Großmutter.

§. 36.

Ein Frauenzimmer darf nicht heirathen:
ihren Stief-Vater,
ihrer Stief-Mutter Mann,
ihres Stief-Vaters zwoter Frauen Mann,
ihres Mannes Vater,
ihres Mannes Stief-Vater,
ihres Mannes Schwieger-Vater,
ihres Mannes Schwieger-Mutter zweiten Mann,
ihres Mannes ersten Frauen Schwieger-Vater,
ihren Stief-Großvater,
ihrer Stief-Großmutter zweiten Mann,
ihres Stief-Großvaters zwoter Frauen Mann,

ihres Mannes Großvater,
ihres Mannes Stief-Großvater,
ihres Mannes Stief-Großmutter zweiten Mann,
ihres Mannes Schwieger-Großvater,
ihres Mannes Schwieger-Großmutter, zweiten Mann,
ihres Mannes erster Frauen Schwieger-Großvater.

§. 37.

Umgekehrt, also auch nicht eine Person männlichen Geschlechts:

seine Stief-Tochter,
seiner Frauen Stief-Tochter,
seiner Frauen erstern Mannes Stief-Tochter,
seine Schwieger-Tochter,
seines Stief-Sohns Frau,
seiner Frauen Stief-Sohns Frau,
seines Schwieger-Sohns zwote Frau,
seines Stief-Schwiegersohns Wittwe,
seiner Schwieger-Tochter zweiten Mannes Wittwe,

seine Stief-Enkelin, d. i. seiner Frauen Kindes-Kind,
seiner Frauen Stief-Enkelin,
seiner Frauen ersten Mannes Stief-Enkelin,
seines Enkels Frau,
seiner Frauen Enkels Wittwe,
seiner Frauen Stief-Enkels Wittwe,
seiner Enkelin Mannes Wittwe,
seiner Frauen Enkelin Mannes Wittwe,
seines Enkels Frauen Mannes Wittwe.

§. 38.

Ein Frauenzimmer darf nicht heirathen:
ihren Stief-Sohn,
ihres Mannes Stief-Sohn,
ihres Mannes ersten Frauen Stief-Sohn,
ihrer Tochter Mann,
ihrer Stief-Tochter Mann,
ihres Mannes Stief-Tochter Mann,
ihres Sohns seliger Frauen Mann,
ihres Mannes Stief-Schwiegertochter Mann,

ihres

ihres Schwieger = Sohns Frauen zweiten Mann,
ihren Stief = Enkel,
ihres Mannes Stief = Enkel,
ihres Mannes erster Frauen Stief = Enkel,
ihrer Enkelin Mann,
ihrer Stief = Enkelin Mann,
ihres Mannes Stief = Enkelin Mann,
ihres Enkels Frauen zweiten Mann,
ihres Mannes Enkels Frauen andern Mann,
ihres Schwieger Enkels anderer Frauen zweiten Mann.

§. 39.

Es darf 2.) keiner einen schwiegerlichen Verwandten zur Ehe nehmen, der auf ähnliche oben §. 30. angegebene Weise, ihm oder dem andern Gatten an Eltern Statt ist, und diese umgekehrt, auch diejenigen nicht, denen sie an Eltern Statt dienen.

Einer Mannsperson ist daher nicht erlaubt, die Ehe mit:

des Vaters Bruders Frau,
der Mutter Bruders Frau,
des Vaters Stief = Bruders Frau,
der Mutter Stief = Bruders Frau,
des Großvaters Bruders Frau,
der Großmutter Bruders Frau,
des Großvaters Stief = Bruders Frau,
der Großmutter Stief = Bruders Frau,
des Vaters Schwester Manns zwoten Frau,
der Mutter Schwester Manns zwoten Frau,
des Großvaters Schwester Manns zwoten Frau,
der Großmutter Schwester Manns zwoten Frau,

der Frauen Vaters Schwester,
der Frauen Mutter Schwester,
der Frauen Großvaters Schwester,
der Frauen Großmutter Schwester,
der Frauen Vaters Bruders Frau,
der Frauen Mutter Bruders Frau,
der Frauen Großvaters Bruders Frau,
der Frauen Großmutter Bruders Frau.

Einem Frauerzimmer nicht mit:

des Vaters Schwester Mann,
der Mutter Schwester Mann,
des Vaters Stief-Schwester Mann,
der Mutter Stief-Schwester Mann,
des Großvaters Schwester Mann,
der Großmutter Schwester Mann,
des Großvaters Stief-Schwester Mann,
der Großmutter Stief-Schwester Mann,
des Vaters Bruders Frauen andern Mann,
der Mutter Bruders Frauen andern Mann,
des Großvaters Bruders Frauen andern Mann,
der Großmutter Bruders Frauen andern Mann,
des Mannes Vaters Bruder,
des Mannes Mutter Bruder,
des Mannes Großvaters Bruder,
des Mannes Großmutter Bruder,
des Mannes Vaters Schwester Mann,
des Mannes Mutter Schwester Mann,
des Mannes Großvaters Schwester Mann,
des Mannes Großmutter Schwester Mann.

§. 40.

Umgekehrt darf also auch nicht heirathen eine Manns-Person: seiner

seiner Frauen Bruders Tochter,
seiner Frauen Schwester Tochter,
seiner Frauen Bruders Enkelin,
seiner Frauen Schwester Enkelin,
seines Bruders Sohns Frau,
seiner Schwester Sohns Frau,
seines Bruders Enkels Frau,
seiner Schwester Enkel Frau, u. s. w.

Ein Frauenzimmer nicht:

ihres Mannes Bruders Sohn,
ihres Mannes Schwester Sohn,
ihres Mannes Bruders Enkel,
ihres Mannes Schwester Enkel,
ihres Bruders Tochter Mann,
ihrer Schwester Tochter Mann,
ihres Bruders Enkelin Mann,
ihrer Schwester Enkelin Mann, u. s. w.

§. 41.

3.) sind die Ehen verboten mit den Personen die sich für Geschwister halten müssen, daß demnach ein Mann nicht heirathen darf:

seine Stief-Schwester,
seines Bruders Frau,

seines

seines Stief-Bruders Frau,
seiner Frauen Schwester,
und eine Frau nicht:
ihren Stief-Bruder,
ihrer Schwester Mann,
ihrer Stief-Schwester Mann,
ihres Mannes Bruder.

§. 42.

Weil in der Schwägerschaft alle Ehen eben so weit verboten sind, wie in der Bluts-Freundschaft, so darf

4.) ferner eine Mannsperson nicht heirathen:
des Vater Bruders Sohns Frau,
der Mutter Bruders Sohns Frau,
des Vaters Schwester Sohns Frau,
der Mutter Schwester Sohns Frau,
des Großvaters Bruders Sohns Frau,
des Großvater Schwester Sohns Frau,
der Großmutter Bruders Sohns Frau,
der Großmutter Schwester Sohns Frau,
der Frauen Vater Bruders Tochter,
der Frauen Mutter Bruders Tochter,
der Frauen Vaters Schwester Tochter,

der

der Frauen Mutter Schwester Tochter,
der Frauen Großvaters Bruders Tochter,
der Frauen Großmutter Bruders Tochter,
der Frauen Großvaters Schwester Tochter,
der Frauen Großmutter Schwester Tochter,
der Frauen Großvaters Bruders Sohns Frau,
der Frauen Großmutter Bruders Sohns Frau,
der Frauen Großvaters Schwester Sohns Frau,
der Frauen Großmutter Schwester Sohns Frau.

§. 43.

Ein Frauenzimmer muß sich enthalten der Ehe mit:

ihres Vaters Bruders Tochter Mann,
ihres Vaters Schwester Tochter Mann,
ihrer Mutter Bruders Tochter Mann,
ihrer Mutter Schwester Tochter Mann,

des Großvaters-Bruders Tochter Mann,
des Großvater-Schwester Tochter Mann,
der Großmutter-Bruder Tochter Mann,
der Großmutter-Schwester Tochter Mann,
ihres Mannes Vaters Bruders Sohn,
ihres Mannes Mutter Bruders Sohn,
ihres Mannes Vater Schwester Sohn,
ihres Mannes Mutter Schwester Sohn,
ihres Mannes Großvaters Bruders Sohn,
ihres Mannes Großmutter Bruders Sohn,
ihres Mannes Großvaters Schwester Sohn,
ihres Mannes Großmutter Schwester Sohn,
ihres Mannes Großvaters Bruders Tochter Mann,
ihres Mannes Großmutter Bruders Tochter Mann,
ihres Mannes Großvaters Schwester Tochter Mann,
ihres Mannes Großmutter Schwester Tochter Mann,

§. 44.

§. 44.

Es ist übrigens gleich viel, ob die Bluts-Freundschaft oder die Schwägerschaft durch eine rechtmäßige Ehe oder durch unehelichen Beischlaf entstanden ist. Auch mit den Personen, womit man auf leztere Art in eine den vorher angegebenen Gattungen gleiche Verwandtschaft geräth, darf man sich eben so wenig ehelich verbinden, als es geschehen dürfte, wenn diese Verwandtschaft durch eheliche Bündnisse, selbst entstanden wäre.

§. 45.

Unter den im vorhergehenden ausgeführten, so wohl wegen der Bluts-Freundschaft als Schwiegerlichen-Verwandtschaft verbotenen Ehen, ist ein Unterschied zu machen, ob sie durch die göttlichen Gebote in den angeführten achtzehnten und zwanzigsten Kapitteln des dritten Buchs Moses, oder bloß durch menschliche Gesezze und Anordnungen sind verboten worden. Erstere sind auf keinem Fall zu dulden, und können darüber keine landesherrliche Erlaubnis-Briefe oder Dispensationen erlangt werden, wohl aber über die von der leztern Gattung. Diejenigen die sich wider

die

die göttliche Ordnung mit den verbotenen Bluts-Freunden oder Schwiegerlichen-Verwandten verehlichen, werden als Blutschänder gestraft, und ihre Ehen, der geschehenen Trauung ohngeachtet, aufgehoben.

Diejenigen aber die sich mit solchen verheirathen, die nach den Landes-Gesezzen noch in zu naher Verwandtschaft oder Schwägerschaft stehen, sind zwar allerdings strafbar, und die Ehen derselben nichtig; indes pflegen, wenn die Verwandtschaft und Schwägerschaft nicht zu nahe ist, und sonst keine widrigen Umstände eintreten, oft die Landesherrn sie noch nachher zu erlauben.

§. 46.

Dem Herrn Regierungs-Secretair Siggelkow verdanket man in seinem brauchbaren und nützlichen Handbuch für die Ehrn-Geistlichkeit §. 215. ein aus den Regiminal-Acten gezogenes Verzeichniß derjenigen Personen, denen durch Herzogliche Dispensation die Ehe erlaubt wird. Diese sind:

1.) mit des Vater-Bruder und der Vater Schwester Tochter,

2.)

2.) mit der Mutter Bruders und der Mutter Schwester Kind,

3.) mit der Frauen Vaters Bruders und der Frauen Mutter Bruders Tochter,

4.) mit des Mannes Mutter Schwester und der Mutter Bruders Sohn,

5.) mit des Vaters Schwester und des Vaters Bruders Sohns Wittwe,

6.) mit des Vaters Schwester Manns zwoten Frau,

7.) mit der verstorbenen Frauen ersten Mannes Schwester,

8.) mit der verstorbenen Frauen Bruders Wittwe.

Anmerkung. In den beiden lezten Fällen bedarf es nicht einmal einer Dispensation.

9.) mit der verstorbenen Frauen Stief-Tochter,

10.) mit des Stief-Vaters Wittwe,

11.) mit des Vater-Bruders oder der Vater-Schwester Tochter Kind,

12.) mit der Mutter Schwester oder der Mutter Bruders Kindes-Kind,

13.) mit des Großvaters und der Großmutter Geschwister-Kind.

In diesen Fällen wird die Dispensation ohne Bedenken, in den folgenden aber nur ungerne und nach Bewandniß der Umstände, ertheilt:

14.) mit des verstorbenen Bruders Wittwe,

15.) mit des Mannes Schwester und Bruders Sohn,

16.) mit der verstorbenen Frauen Stief-Mutter,

17.) mit des Vaters und Mutter Bruders Wittwe,

18.) mit des Vaters Halb-Bruders Wittwe,

Anmerkung. Nach der neuerlichen von den Canzeln abgelesenen Herzoglichen Verordnung soll zur Heirath mit des Vaters und der Mutter Bruders Wittwe, imgleichen mit des Vaters und der Mutter Stief-Bruders Wittwe fernerhin keine Dispensation ertheilt werden. Diejenigen der gedachten Personen, die sich vorher in Hofnung dadurch Dispensation zu erhalten, fleischlich vermischen, sollen nachdrücklich bestraft, und ihnen die Dispensation verweigert werden. (Rescript an die Ehrn-Superintendenten vom 14ten Dec. 1781.)

19.) mit der verstorbenen Frauen Schwester,

20.) mit der verstorbenen Frauen Schwester Tochter,

21.) mit des Bruders und der Schwester Tochter.

§. 47.

§. 47.

Der Regel nach darf man die Braut desjenigen nicht heirathen, mit dessen Witwe die Ehe verboten ist. Wenn indes selbige eidlich erhärtet, daß so wenig vor, als nach der Verlobung sie sich den Beyschlaf mit ihrem vorigen Bräutigam habe zu Schulden kommen lassen, so wird, weil eigentlich dadurch die Verwandtschaft entsteht, wohl hin und wieder durch landesherrliche Dispensation, die Ehe mit derselben erlaubt.

§. 48.

Zwar werden die Bluts-Freunde des einen Ehe-Gatten nahe schwiegerliche Verwandte des andern, mit den Verwandten der beyden Eheleute aber unter sich, verhält es sich im juristischen Betrachte ganz anders. Diese sind gar nicht verwandt, obgleich im gemeinen Leben selbige sich mit dem Namen der Verwandten zu belegen pflegen. Es können daher zweene Brüder ohne alle Dispensation, zwo Schwestern heirathen. (Revidirte Kirchen-Ordnung, Tit. Von Schwägerschaften.)

§. 49.

Endlich darf auch Niemand, der noch verheirathet ist, sich anderweitig verheirathen, wenn nicht vorher das erstere Eheband durch den Tod, oder durch richterliches Erkenntniß, ist getrennet und aufgehoben worden.

Diejenigen, die noch während der Dauer des ersten Ehebandes sich in ein anderes einlassen, werden als Verbrecher, die sich der Vielmännerey oder Vielweiberei schuldig gemacht haben, gestraft, und die zwote Ehe sofort aufgehoben.

§. 50.

Das vorhergehende Kapittel hat die Gründe angegeben, warum Verlöbnisse unzuläßig geachtet werden, und ungültig sind. Eben dasjenige, was ein Verlöbnis ungültig macht, muß vollends die würliche Ehe verhindern.

Damit diese so mancherlei Ursachen um so weniger von denjenigen können verschwiegen werden, die sich den Gesezzen entgegen zu heirathen suchen, darf die würkliche Verehlichung nicht im Winkel und im Stillen geschehen, sondern sie muß öffentlich vollzogen werden. Es müssen

daher die Verlobten erst drei Sonntage hintereinander in ihrer Gemeine, und zwar wenn selbige in zweien Kirchspielen wohnen, in beiden, öffentlich von der Canzel proclamiret oder abgeboten werden. In dieser Proclamation werden alle diejenigen aufgefordert, sich zu melden, die ein gegründetes Recht haben, der würklichen Vollziehung der Ehe zu wiedersprechen. (Mecklenb. revidirte Kirchen-Ordnung, Tit. wie Braut und Bräutigam zu trauen.)

Die, welche sich in diesen dreien Terminen nicht melden, müssen es sich nachher selbst beimessen, wenn die Ehe in der That vollzogen wird, und sie nach der Vollziehung nicht weiter gehört werden.

Anmerkung. In der Stadt Schwerin ist es hergebracht, daß die Proclamation blos in der Gemeine geschieht, wo der Bräutigam wohnt.

§. 51.

Wer eine gegründete Ursache zum Widerspruch wieder die Vollziehung der Ehe hat, dem würde es von wenigen Nutzen seyn, wenn er sich blos beim Prediger, der die Trauung zu verrichten hat, melden wollte, weil dieser sich durch

eine Meldung der Art nicht von der Trauung abhalten lassen darf. Er mus vielmehr seine Angelegenheit bei einem der Landes-Gerichte anbringen, um von demselben einen Befehl an den Prediger zu bewürken, daß er die Trauung vor weiterer Verordnung nicht verrichten solle.

Durch dieses, wenn es vor geschehener Trauung demselben insinuiret wird, wird derselbige gemüßiget, der Trauungs-Handlung einen Anstand zu geben.

Gültige Ursachen zum Widerspruch sind blos solche, die den Ehestand selbst, nicht aber Vermögens- und andere Umstände betreffen. (Revid. Kirchen-Ordnung, Tit. Von Lastern, Ehebruch rc.)

§. 52.

Ohne diese dreimalige Proclamation darf kein Prediger Brautleute trauen, es wäre dann, daß sie durch Landesherrliche Dispensation entweder ganz oder dergestalt davon entbunden wären, daß die Proclamation ein für allemal an einem Sonntage geschehen sollte.

Ist selbige nun entweder in der That geschehen, oder auf gedachte Weise durch eine erlangte Dispensation erlassen worden; so erfolgt sodann

die

die priesterliche Trauung oder Copulation der Verlobten, die von demjenigen Prediger der Regel nach verrichtet werden muß, wo die Hochzeit gehalten wird. (Revidirte Kirchen-Ordnung, Tit. Wie Braut und Bräutigam zu trauen.) Die Wahl, ob selbige in dem Kirchspiele des Bräutigams oder der Braut gehalten werden soll, steht nach der Erläuterten Kirchen-Ordnung bei den Brautleuten und denen, die die Hochzeit ausrichten. (Handbuch für die Ehrn-Geistlichkeit rc. §. 226.)

Mit diesem Augenblicke fängt sich die Ehe, und mit derselben die wechselseitigen Pflichten und Rechte derjenigen an, die sich verheirathet haben.

§. 53.

Diese bestehen in einer wechselseitigen Leistung der Pflichten des Ehestandes, und in einer gemeinschaftlichen Ertragung alles desjenigen, was an Glück und Unglück dem verehlichten Paar zustossen mögte. Die Frau erhält von dem Augenblicke der Trauung an, die Ehre, Würde und den Titel des Mannes, nimmt Theil an seiner Wohnung, wird von ihm unterhalten, und genießt seines Gerichtsstandes; wird demselben

aber auch verbindlich, ihm durch Besorgung der häuslichen Angelegenheiten beizustehen und zu Hülfe zu kommen.

Der Mann erhält den Geniesbrauch von dem Vermögen seiner Frauen, und erhält dasjenige, als sein Eigenthum, was dieselbe während der Ehe durch ihre häusliche Wirthschaft, Ersparung oder sonst vor sich bringen sollte. Dahingegen liegt ihm die Verbindlichkeit ob, für sie und ihr Vermögen und dessen Erhaltung gerichtlich und aussergerichtlich zu sorgen, und sie in vorkommenden Fällen zu vertreten.

§. 54.

Die Hochzeit selbst muß an einem Ordnungsmäßigen Tage, und zu keiner verbotenen Zeit geschehen.

Ordnungsmäßige Tage sind alle Tage mit Ausschluß der Festtage, der Sonntage und der Sonnabende.

Verbotene Zeiten sind:

1.) die Fasten, von Invocavit bis Ostern,

2.) Vom andern Advents Sonntage bis Weinachten,

3.

3.) Diejenigen Wochen, worin die drei hohen Feste, Ostern, Pfingsten und Weinachten einfallen.

(Revidirte Kirchen-Ordnung, Tit. Wie Braut und Bräutigam zu trauen.)

§. 55.

In ältern Zeiten hegte man durchgehends einen Haß gegen die anderweitige Verehligung, wenn das erstere Band durch den Tod oder die Ehescheidung war aufgelöset worden, weil für die Kinder der ersten Ehe dieselbe gewöhnlich von traurigen und unglücklichen Folgen zu seyn pflegte. Die Gesezgeber suchten daher auf alle mögliche Weise dieselbe zu erschweren und zu verhindern.

Dieser Widerwillen gegen die zwote Ehe hat sich in neuern Zeiten, da man die Ehen auf alle mögliche Weise mehr zu befördern, als zu verhindern sucht, um so mehr verliehren müssen, da selbst in der heiligen Schrift die anderweitige Verehligung zugelassen ist. Die bürgerlichen Gesezze erlauben daher dem überbleibenden Gatten, nach dem Tode des ersteren die zwote, dritte, und fernere Ehe, so oft die vorhergehende wieder getrennt wird, und erklären selbst das Verspre-

chen für unverbindlich, was ein Gatte dem andern gethan hat, nicht wieder nach seinem Tode zu heirathen. Nur muß der Ueberlebende seine Trauerzeit hindurch sich der anderweitigen Verehligung enthalten.

Bey einem Frauenzimmer dauret dieselbe gewöhnlich ein Jahr, wenigstens zehn Monate, aus Besorgniß, daß noch von der aufgelöseten Ehe sie sich schwanger befinden mögte, bei Mannspersonen nur ein halbes Jahr.

Wenn leztere in ihrer Wirthschaft nicht gut einer Genoßin entbehren können, so wird durch Landesherrliche Dispensation ihnen die Heirath leichte früher erlaubt, —— aus dem angeführten Grunde, und aus Besorgniß, daß deshalb Zwistigkeiten entstehen könnten; aber nicht leichte Personen des andern Geschlechts, wenigstens nicht vor Ablauf des fünften und sechsten Monats nach getrennter Ehe.

§. 56.

Hat sich freilich der Widerwillen gegen die zwote Ehe verloren, so findet man dem ungeachtet noch in einigen Gesezzen Spuren und Nachbleibsel davon, die zugleich eine Vorsorge für die Kinder erster Ehe enthalten.

Derjenige Gatte, der zur zwoten Ehe schreitet, verliehrt, wenn aus der ersten Ehe Kinder vorhanden sind, das Eigenthum desjenigen, was er von dem verstorbenen Gatten durch eine Schenkung, oder durch ein Testament erhalten hat, und behält nur blos den Geniesbrauch davon, so lange er lebet. Das Eigenthum fällt auf die Kinder der erstern Ehe zurück. Es wäre dann, daß der verstorbene Gatte ausdrücklich das Gegentheil in seinem Testamente verordnet, und dem nachbleibenden, selbst in dem Fall einer anderweitigen Verehligung, das Eigenthum seines Vermächtnisses zugesichert hätte.

Eben so fällt das Eigenthum desjenigen, was der zur andern Ehe schreitende Gatte von einem aus der ersten Ehe erzielten und darauf verstorbenen Kinde ererbt hat, auf die aus der getrennten Ehe abstammenden Kinder dergestalt zurück, daß demselben nur der blosse Geniesbrauch davon, so lange er lebt, zusteht.

Es kann ferner derselbe seinem neuen Ehe-Gatten nicht mehr auf irgend eine Art, es sey durch ein Geschenk oder durch ein Testament, zuwenden, als ein jedes Kind der ersten Ehe erhält.

Endlich darf auch nach der Herzoglichen Verordnung vom 18ten Februar 1771 Niemand ehender proclamiret und getrauet werden, bevor er sich mit den Kindern der erstern Ehe auseinander gesezzet hat, und bevor diesen Vormünder sind gesezzet worden.

§. 57.

Die Ehen zwischen Personen von den verschiedenen Zweigen der christlichen Religion sind

un=

unbezweifelt erlaubt und zuläßig, folglich zwischen Personen von der Lutherischen und Katholischen, von der Lutherischen und Reformirten, und von der Katholischen und Reformirten Religion.

Verheirathet sich in hiesigen Landen jemand von der Lutherischen Religion mit einer Person, die dem Katholischen Gottesdienst zugethan ist, so müssen sich selbige von einem Lutherischen Prediger trauen lassen, auch beide in Gegenwart einiger Zeugen die Versicherung geben, daß die in der Ehe erzielten Kinder Lutherisch erzogen werden sollen.

Das vierte Kapittel.

Vom unehelichen Beischlaf.

§. 58.

Das entgegen gesezte der Ehe ist leichtfertige Beiwohnung und unehelicher Beischlaf.

Aller uneheliche Beischlaf ist nicht nur wieder die göttlichen Gesezze, sondern auch in den bürgerlichen,

lichen, und unter diesen in den vaterländischen so sehr verboten, daß zu dessen Verhütung, nach der revidirten Kirchen-Ordnung, Tit. Wie Braut und Bräutigam zu trauen ꝛc. Brautleute nicht einmal vom Tage der Verlöbnis bis zum Tage der Hochzeit beständig Tag und Nacht in einem Hause seyn sollen.

§. 59.

Des unehelichen Beischlafs, oder wie ihn die revidirte Kirchen-Ordnung nennet, der leichtfertigen Beiwohnung, kann man sich auf mancherlei Art theilhaftig machen, deren eine allezeit strafbarer wie die andere ist, durch Ehebruch, Hurerei und Schwängerung oder Schwächung.

Anmerkung. Es finden ausser den ebengedachten mehrere Vergehungen der Wollust statt. Da diese aber blos von Einflus im peinlichen Rechte sind, so werden sie billig hier mit Stillschweigen übergangen.

§. 60.

Ehebruch verüben verehlichte Personen, indem sie sich mit Personen fleischlich vermischen, mit denen sie nicht getraut sind.

Sind beide Personen, die sich denselben zur Last kommen lassen verehlicht, so nennen ihn die Rechte einen gedoppelten, ist aber nur eine verheirathet, und die andere ledig, einen einfachen. Der erstere ist mehr, der andere weniger strafbar.

§. 61.

Diejenigen die dieserhalb strafbar seyn sollen, müssen denselben mit Wissen und Willen verübt haben.

Wenn daher aus Irthum ein Mann statt seiner Frauen eine andere, die er dafür gehalten, und eine Frau einen andern, den sie für ihren Mann angesehen, erkenneten, oder der sich vergehende Theil den Ehebruch während einer Zeit verübte, da er des Gebrauchs seines Verstandes, und seiner Sinne beraubt ist, so sind dies Fälle die die Gesezze entschuldigen, nicht ahnden.

§. 62.

Die auf dem Ehebruch gesezte Strafe ist fast in jedem Lande verschieden.

In einigen Ländern wird derselbe mit dem Tode gebüßt, in den mehresten hingegen ist, wie auch hier zu Lande, die Strafe des Ehebruchs dem Er-

Ermessen des Richters anheim gestelt: welcher, nachdem die Umstände das Verbrechen vergrössern oder mindern, bald auf eine Geldbusse, bald auf eine Räumung des Landes, bald auf Zuchthaus-Strafe erkannt. (Quistorps Grundsäzze des peinlichen Rechts §. 459.)

Anmerkung. Ehedem war auch in Mecklenburg die Todesstrafe auf den Ehebruch gesezt. (Policei-Ordnung vom Jahr 1572 Tit. Von Todschlag und Ehebruch.)

§. 63.

Wenn die Strenge der Gesezze beim Ehebruch und dessen Bestrafung statt finden soll, so muß derselbe völlig vollbracht seyn. Dies wird er durch die Einlassung des männlichen Saamens in die Geburts-Theile der weiblichen Person. Ist dieser nicht in selbige eingeschüttet worden, so ist der Ehebruch zwar ein versuchter, aber nicht vollbrachter, der freilich auch, aber nur gelinder, und nach den Umständen, nicht nach der vollen Schärfe des Gesezzes gestraft wird.

§. 64.

Zu den Ursachen, die die Strafe des Ehebruchs lindern, gehören ausser der gedachten unterbliebenen völligen Vollbringung;

a.) Wenn der unschuldige Gatte dem schuldigen Theil die zugefügte Beleidigung vergeben hat, und für ihn bittet. In diesem Fall pflegt aber der leztere wohl bisweilen die eidliche Versicherung ertheilen zu müssen, daß er sich ferner des gedachten Vergehens nicht schuldig machen, und mit demjenigen, womit er sich vergangen hat, keine fernere Gemeinschaft unterhalten wolle.

b.) Wenn der unschuldige Gatte den, der des Ehebruchs schuldig ist, böslich verlassen oder ihm fortdaurend die eheliche Pflicht versaget hat.

c.) Wenn der unschuldige Theil Jahre hindurch an einer solchen Krankheit gesiecht hat, wodurch der sich vergehende Gatte ist verhindert worden, demselben ehelich beizuwohnen.

d.) Wenn der zu bestrafende Theil mit dem unschuldigen Gatten von Tisch und Bette geschieden ist.

e.) Wenn der sich vergehende Theil seinen Gatten für todt gehalten hat, und endlich

f.) wenn die verehlichte Frauensperson, mit der sich eine ledige Person männlichen Geschlechts vergangen hat, wie eine Hure sich aufführt, d. i. wenn sie jedem ohne Unterschied zur Tilgung der

fleischlichen Lüste bereitwillig ist. Doch lindert dieser Umstand nur die Strafe in Rücksicht auf die Mannsperson.

Sind von dem Augenblick, da der Ehebruch verübt ist, bis dahin, da die Untersuchung deshalb vom Richter angestelt wird, bereits fünf volle Jahre verflossen, so findet gar keine Strafe statt, weil das Verbrechen auf diese Weise verjährt ist.

Die Folgen in Rücksicht auf den durch den Ehebruch beleidigten Gatten, werden in dem nachfolgenden Kapittel erörtert werden.

§. 65.

Trift ein Ehemann seine Frau in der würklichen Ausübung des Ehebruchs selbst an, so entschuldigen ihn die Gesezze wegen seines gerechten Zorns, wenn er den Ehebrecher tödtet Geschähe dies aber allererst nach vollbrachter That, oder noch ehender selbige verübt würde, so ist er nicht mehr unsträflich, obgleich selten die gewöhnliche Strafe des Mordes, sondern eine andere, die nach den Umständen, welche ihn zum Zorn gereizt haben, und ihn mehr oder weniger entschuldigen, bestimmt wird.

§. 66.

Der Hurerei macht man sich mit einem Frauenzimmer schuldig, was zur Tilgung fleischlicher Lüste einem jeden ohne Unterschied bereitwillig ist. Es ist gleichgültig, ob sie fürs Geld oder umsonst sich der Schande unterzieht, der unregelmäßigen Befriedigung anderer Lüste zu dienen, so wie es auch keinen Unterschied macht, ob sie sich für ihre Schandthat das Geld hat bezahlen lassen, um sich zu ernähren, oder aus blosser Begierde, Geld zu verdienen.

Anmerkung. Nach dem päpstlichen Rechte ist nur die eine Hure, welche mit 23000 Mannspersonen zugehalten hat. Nach diesem Grundsazze dürfte wohl in der ganzen weiten Welt keine Hure zu finden seyn.

§. 67.

Huren werden nach der Beschaffenheit der Umstände, je nachdem sie zum ersten oder wiederholten Mahle in Untersuchung gerathen sind, mit der Verbannung aus der Stadt, wohl gar aus dem Lande, mit Gefängniß und Zuchthaus-Strafe belegt.

Die

Die Mannsperson straft man gewöhnlich am Gelde, auch wohl an einigen Orten mit einer kurzen Gefängnis.

Weil eine Hure, da sie der Wollust mehrerer Personen gefröhnt hat, niemals mit Gewisheit den Vater ihrer Kinder bestimmen kann, so kann sie auch Niemand wegen der Unterhaltung und Ernährung derselben, minder noch wegen eines Ersazzes für die Schwängerung, und gehabten Kind-Bett-Kosten, in Anspruch nehmen.

§. 68.

Von einer Hure ist eine geschwächte Person sehr weit unterschieden.

Mit diesem Namen belegt man dasjenige Frauenzimmer, was sich sonst sittlich und ordentlich in ihrer Lebensart aufführt, sich aber mit einer Mannsperson fleischlich vergangen hat. Der eigentliche Unterschied zwischen derselben und einer Huren besteht folglich darin, daß erstere zur Zeit nur mit einer Mannsperson, obgleich vielleicht zu wiederholten Mahlen, leztere aber mit mehreren, ohne Unterschied zu machen, zugehalten hat. Auch wird die erstere nicht dadurch gleich zur Hure, daß sie Geld für den Beischlaf ge-

nommen, weil dies nicht zum Begrif derselben erfordert wird. (§. 66.)

Es ist übrigens gleichgültig, ob die geschwächte Person eine Wittwe, oder eine Jungfer ist. Es gilt, was im folgenden wird angeführet werden, so gut von der einen, als der andern.

§. 69.

Macht sich gleich eine geschwächte Person, so wohl wie ihr Schwängerer eines Vergehens gegen die Gesezze schuldig, so kann man derselben doch nicht, wenn sie von adlichen Stande ist, den Ehren-Titel; Fräulein, und wenn sie bürgerlichen Standes ist; Jungfer, verweigern, wenn man nicht derselben eine gegründete Ursache zur Injurien-Klage geben will.

Der Regel nach wird so wohl der Schwängerer, als die Geschwächte am Gelde gestraft, auch wohl an einigen Orten mit einigen Tagen, jedoch leidlicher Gefängnis.

In hiesigen Landen muß jeder von ihnen, ausser der gerichtlichen Strafe an die Prediger einen Bußthaler entrichten. Nach dem §. 181 des Handbuchs für die Ehrn-Geistlichkeit rc.

darf aber die Geschwächte solchen nicht für den Schwängerer bezahlen, wenn dieser sich nicht in der Gemeine aufhält.

§. 70.

So wie bei allen Vergehungen gegen die Gesezze sich Umstände finden, die die Strafe schwerer oder leichter machen, so findet man sie auch bey der Schwächung.

Schwerer wird sie:

a.) Wenn man eine Person schwängert, die unter der Aufsicht ihres Schwängerers stand, z. B. ein Vormund die, so seiner Pflege anbefohlen ist, ein Lehrmeister seine Schülerin, ein Gefangen-Wärter seine Gefangene.

b.) Wenn die geschwächte Person von höhern Stande, und eine solche ist, der man Ehrfurcht schuldig ist, z. B. ein Bedienter die Tochter oder Schwester seines Herrn.

c.) Wenn die Person, die man geschwängert, oder zu schänden versucht hat, noch nicht zur Mannbarkeit gelangt, oder ihres Verstandes beraubt ist.

d.) Wenn der Beischlaf an einem heiligen Ort verübt wäre, z. B. in der Kirchen, und endlich

e.) wenn eine Wittwe sich während den ersten drei Monaten der Trauerzeit, nach dem Tode ihres Mannes hat schwängern lassen.

Die Ursache hievon liegt in der gegründeten Besorgnis, daß auf diese Art noch ein Kind, auf Rechnung des verstorbenen Mannes, könnte in die Welt gesezt werden, wozu derselbe nicht würklicher Vater wäre.

§. 71.

Hingegen entschuldigt die unterbliebene würkliche Vollbringung, durch Einlassung des männlichen Saamens in die Geburts-Theile der weiblichen Person; die nachher folgende Ehe, so wie auch der Beischlaf unter Verlobten nicht so hart angesehen wird, als ein sonstiger.

Zwar werden die Eltern durch die Ehe und dadurch, daß die Frucht des Beischlafs in der Ehe geboren wird, nicht von aller Ahndung befreiet, wenn das Kind zu frühe, d. i. vor dem hundert zwei und achtzigsten Tage geboren wird. Fällt aber dessen Geburt erst an diesem Tage, oder gar nachher, so fällt die Vermuthung des verfrüheten Beischlafs, und mit dieser alle gesezliche Ahndung von selbst weg.

§. 72.

§. 72.

Eine Hure hat wegen ihres schändlichen Betriebs, und wegen der Ungewisheit, wem die Frucht ihrer Schande gehört, so wenig für sich, als ihr Kind irgend eine Ansprache an denjenigen, der sie erkannt hat (§. 67.), wohl aber eine geschwächte, sonst ehrbar und honett lebende Person.

Bey dieser tritt nach den Dispositionen der Gesezze, wegen der Schwachheit des weiblichen Geschlechts, die Vermuthung ein, daß sie von ihrem Schwängerer zum Beischlaf verführt, und in das ihr zugestossene Unglück gestürzt sey. Er muß nicht nur daher sie entschädigen, sondern auch ihr Kind unterhalten.

§. 73.

Der Anspruch, so die Geschwächte an ihren Schwängerer zu ihrer Entschädigung hat, ist die Verbindlichkeit auf seiner Seite, daß er sie entweder heirathen, oder mit einem Brautschazze aussteuren muß.

Die Wahl zu welchem von beiden er sich entschliessen wolle, hängt von dem freien Willen desselben ab, so lange er nicht bey der fleischlichen

Vermischung das Versprechen der Ehe von sich gegeben, und also dadurch das Frauenzimmer zur Aufopferung ihrer Ehre verleitet hat.

Der Brautschaz, der dem Frauenzimmer in dem Fall, da der Schwängerer es nicht heirathen kann, oder will, gezahlt wird, erhält es zu einer Entschädigung für die Schwürigkeiten, die sich durch die erlittene Schändung ihrer Verheirathung entgegenstellen, und um sie dadurch in den Stand zu sezzen, leichter Gelegenheit zu einer Heirath finden zu können.

Aus diesen Gründen sollte nach der Strenge der Rechte, bei dessen Bestimmung, nur blos auf den Stand und das Vermögen des Vaters von der geschwächten Person, und auf die Grösse der Aussteuer, die sie von diesem würde erhalten haben, gesehen werden, ohne auf den Stand und das Vermögen des Schwängerers Rücksicht zu nehmen. Indes weicht fast in den mehresten Ländern der Gerichts-Gebrauch von dieser Strenge in der Maasse ab, daß auch hierauf, und vorzüglich auf das Vermögen des lezten Rücksicht genommen wird.

Hat

Hat sich durch eine andere Verheirathung der Schwängerer ausser Stand gesezzet, die geschwächte Person zu heirathen, so ist er schlechtweg zum Ausstatten derselben verbunden.

Der Brautschatz gebührt ihr von derjenigen Stunde an, als ein Eigenthum, da sie ist geschwächt worden, dergestalt, daß sie so wohl ihn, als auch, wenn der Schwängerer einmahl dazu vom Richter verurtheilt ist, das Recht ihn zu fordern, auf ihre Erben vererbt, ohne daß eine Rücksicht darauf genommen würde, ob sie sich verheirathen oder ledig bleiben wolle, oder ob sie bereits verheirathet sey.

§. 74.

Heirathet die Geschwächte, ehender sie von dem Schwängerer die Heirath oder Ausstattung verlanget, einen andern, will sie ihn nicht heirathen, wenn er von den beiden ihm zur Wahl stehenden Entschädigungs-Mitteln, die Heirath erwählt, hat sie sich mit einer Person abgegeben, von der sie wuste, daß er sie wegen Verwandschaft oder anderer Umstände

nicht heirathen dürfte, so fällt die Verbindlichkeit des Schwängerers zur Ausstattung weg.

Nach der mehrsten Rechtsgelehrten Meinung hat sie auch gar keinen Anspruch auf Heirath, oder Brautschaz, wenn sie Geld von demselben für den Beischlaf empfangen, selbst den Schwängerer, z. B. dadurch, daß sie freiwillig und ungenötigt in sein Bette zu ihm gekommen, dazu verleitet hat, oder gleich nachher wieder von einem andern geschändet ist. Einige wenige, obgleich auch berühmte Rechtsgelehrte behaupten das Gegentheil. Der Gerichts-Gebrauch pflichtet indes an sehr vielen Oertern der erst gedachten Meinung bei.

Hat sich die Geschändete ihrer eben erklärten Ansprüche an den Schwängerer begeben, so fällt nach der Natur der Sache, auch seine Verbindlichkeit, sie zu ehlichen, oder auszustatten weg, nur muß solches nicht während, oder gleich vor dem Beischlaf geschehen seyn. Diese Erlassung, in der Hizze der Leidenschaften, sehen die Gesezze, als nicht gegeben an.

Ist eine Person einmal geschwächt, und von ihrem Schwängerer abgefunden worden; so muß, wenn sie nachher wieder von einem andern geschwächt

schwächt wird, dieser ihr ebenfalls entweder dadurch, daß er sie ehlichet, oder durch Geld gerecht werden.

Anmerkung. Gewöhnlich muß ausser dem Brautschatz der Schwängerer auch die Kindbett- und Tauf-Kosten, oder wenn das Kind stirbt, die Beerdigungs-Kosten erstatten.

§. 75.

Das aus einem solchen Beischlaf erzielte Kind muß der Schwängerer ernähren und unterhalten. Zwar ist derselbe nicht verbunden, es zierlich und prächtig erziehen zu lassen, wenn er gleich vom Stande ist, die Nothdurft des Lebens aber muß dem Kinde von ihm gereicht werden.

Die Jahre bis zu welchen diese Unterhaltung vom Schwängerer geleistet werden muß, ist nicht in den Gesezzen, wohl aber dieses bestimmt worden, daß der Unterhalt bis dahin zu reichen sey, da das Kind im Stande ist, sich seinen nothdürftigen Unterhalt selbst zu verdienen.

Das zwölfte, dreizehnte und vierzehnte Jahr pflegte, in hiesigen Gegenden die Zeit zu seyn, wo die Darreichung des Unterhalts ein Ende nimmt.

§. 76.

§. 76.

Von des Schwängerers Willkühr hängt es ab, ob er das von ihm mit der geschwächten Person erzeugte Kind selbst unterhalten, oder die Unterhaltung in Gelde bezahlen will. In diesem Fall ist die zu bezahlende Summe nicht durch Gesezze bestimmt.

Nach dem Stande und Vermögen des Schwängerers wird sie bald zu acht, zehn, zwölf, und mehrere Thaler aufs Jahr durch die Gerichte gesezzet.

Erbietet sich der Schwängerer, das Kind zu sich zu nehmen, und selbst zu unterhalten, die Mutter will es aber nicht fahren lassen, so hat zwar derselbe kein Recht, es der Mutter mit Gewalt zu entreissen, es fällt aber auch die Verbindlichkeit weg, den Unterhalt im Gelde zu bezahlen.

§. 77.

Hat der Schwängerer einmal eingestanden, daß er mit der klagenden Person sich fleischlich vermischt habe, so wird er so lange für den Vater des Kindes gehalten, bis er zeiget, daß es zu frühe oder zu spät nach dem Beischlaf geboren

sey,

sey, als daß es durch denselben erzeugt seyn könnte. Zu früh wird es geboren, wenn es vor dem hundert und zwei und achtzigsten Tage in die Welt gesezt wird, zu späte aber nach dem Anfang des eilften Monats.

Nach verschiedener Rechtslehrer Meinung ist der, ohnehin schwer zu beweisende, Einwand, daß zu gleicher Zeit, ausser dem Schwängerer, sonst noch jemand der geschwächten Person beigewohnt habe, von gar keinem Nuzzen, und dem ungeachtet der angegebene Vater zum Unterhalt des Kindes verpflichtet. Diesem bliebe also nichts wie die traurige Zuflucht übrig, von dem Genossen seiner Unzucht einen Beitrag zur Alimentation des erfolgten Kindes zu verlangen.

Weil indes eine Person, die sich von mehr wie einem zu gleicher Zeit schänden läßt, schon zur Hure gewissermaassen ausartet, und nicht mit Gewisheit bestimmen kann, wer von denen, womit sie sich vergangen hat, ihren Bastard erzeugt habe, so sind verschiedene angesehene Rechtslehrer, deren Aussprüche die Gerichte gewöhnlich folgen, der gegründetern Meinung, daß unter den Umständen keiner zur Reichung irgend einiger Alimentation gehalten sey.

§. 78.

§. 78.

Ist der Schwängerer nicht vermögend genug, das erzeugte Kind zu unterhalten, so fällt die Last der Unterhaltung auf die Geschwächte und ihre Eltern.

Ob selbige dem Vater und Groß Vater des Schwängerers, wenn dieser so wohl, wie die Geschwächte dazu ausser Stand sind, kann aufgebürdet werden, ist eine unter den Rechtsgelehrten streitige Frage.

§. 79.

Eben diejenige Genugthuung, die eine geschwächte Person von ihrem Schwängerer zu fordern berechtiget ist, fordert eine mit Gewalt Geschwächte mit noch mehrerem Grunde, so wohl für sich, als ihr Kind von dem, der sie mit Gewalt geschändet hat.

§. 80.

Einer Geschwächten wird bei der Verheirathung die Ehre, einen Cranz zu tragen verweigert, weil derselbe zum Zeichen der unbefleckten Jungferschaft getragen wird. Mit mindern Grunde

ver-

versagt man ihn einer, die mit Gewalt ist geschändet worden. Diese ist an ihrer Schwächung unschuldig, und von aller Strafe frei. Indes streiten sich die Rechtsgelehrten, ob sie ihn tragen dürfe, oder nicht. An einigen Orten wird er ihr zugestanden, an andern verweigert.

Das fünfte Kapittel.
Von der Ehescheidung.

§. 81.

Die ehelichen Bande sind so wohl nach der göttlichen Absicht, als der gesezlichen Bestimmung unzertrennlich. Sind sie aber gegen das Verbot der Gesezze geknüpft, oder werden die Pflichten, die sich Ehegenossen einander schuldigen, von einem der Gatten auf eine sehr gröbliche Art beleidiget, so sind dies Fälle, die oft eine Ausnahme von der Regel machen, und eine Gesellschaft scheiden, die sonst nur durch den Tod getrennt werden sollte.

§. 82.

§. 82

Von den Ehen, deren Eingehung die Gesezze untersagt haben, ist bereits oben (§. 26 – 49.) gehandelt worden. Sind sie gleich sämmtlich von der Art, daß die Vollziehung derselben nicht zugegeben wird, wenn sie zu rechter Zeit denjenigen bekannt werden, denen die Aufrechthaltung der Gesezze ist anvertraut worden, so wird doch nicht allemal, wenn sie schon würklich vollzogen sind, die Aufhebung derselben von den Gesezzen, die nur ungerne eheliche Bündnisse scheiden, geordnet.

§. 83.

Wagt es jemand, der noch anderweitig verehlicht ist, sich in eine zwote Ehe, vor gesezlicher Aufhebung der erstern einzulassen, oder heirathet jemand eine Person, mit der ihm die Ehe durch die göttlichen Gesezze untersagt ist; so werden diese Ehen, wenn sie auch in der That vollzogen sind, so fort als die zwiefache Verehligung, oder die zu nahe Verwandtschaft bekannt wird, aufgehoben, (§. 45. und 49.) ohne darauf zu sehen, ob die des Verbrechens der zwiefachen Ehe, und der Blutschande schuldigen Personen

ferner in ehelicher Gemeinschaft mit einander leben wollen, oder nicht.

Verheirathen sich hingegen Personen, denen wegen der nahen Bluts-Freundschaft, oder schwiegerlichen Verwandtschaft die Heirath, blos durch menschliche Gesezze verboten ist, so werden zwar dieselben, als Uebertreter der Gesezze gestraft, die Ehen aber noch oftermalen, und so lange keine besondern widrigen Umstände eintreten, vom Landesherrn dispensirt und erlaubt. (§. 45.)

§. 84.

Soll die Untauglichkeit zum Ehestande und Beischlaf, wegen eines Fehlers an den zur Zeugung erforderlichen Gliedern, (§. 26.) die würklich vollzogene Ehe wieder scheiden, so muß dieselbe vor der Ehe vorhanden, und dem andern Gatten unbekannt gewesen sein.

Eine Untauglichkeit, die erst nach bereits vollzogener Ehe eintritt, gehört mit zu den Unglüksfällen, die Eheleute mit gemeinschaftlichen Schultern zu ertragen haben, so wie das dem andern Ehegenossen bekannte Unvermögen dessen, mit dem er sich verheirathet, ein Schicksal ist, das er sich durch eigene Schuld zugezogen hat, und

also auch ihm zur Last fällt, ohne von demselben durch die Beihülfe der Gesezze befreiet zu werden.

§. 85.

Ist aber das vor der Ehe schon vorhandene Unvermögen, dem, auf diese Weise hinter das Licht geführten Gatten unbekannt gewesen, so wird auf Verlangen desselben, so bald es bewiesen und es unwahrscheinlich ist, daß dasselbe könnte geheilt, und mit der Zeit gehoben werden, die Ehe geschieden.

Diese Unwahrscheinlichkeit erhellet erst, wenn einige Zeit vergebliche Bemühungen zu dessen Heilung angewandt sind. Zu diesem Endzweck pflegen die Gerichte gewöhnlich, die Eheleute anzuweisen, einige, — der Regel nach drei, — Jahre in fernerer Verbindung zu leben, und zu versuchen, ob sich das Unvermögen nicht wolle heben lassen.

Die Gewißheit, daß der beschuldigte Genosse des ehelichen Bettes in der That zu den Pflichten des Ehestandes unvermögend sei, zu erhalten, wird von den Gerichten, vor welchen man die Sache verhandelt, eine Besichtigung veranlaßt,

die

die gewönlich bei Mannspersonen, Aerzte, und bei Frauenzimmern, Hebammen, besorgen.

Erscheint bei derselben ein Fehler an den Zeugungsgliedern, ist das Unvermögen zur Zeugung wahrscheinlich, und wird von dem beschuldigten Theil nicht in Abrede gestellt, so wird, wenn, nach Ablauf der bestimmten Zeit, die Eheleute eidlich versichern, daß sie zur Heilung des erwähnten Fehlers alle Mittel versucht haben, die Ehe getrennt.

Läugnet aber der Beschuldigte den ihm angeschuldigten Mangel, so wird, wenn noch vor Ablauf eines Jahres der andere Ehe-Genosse sich darüber beschwert hat, und bei der Besichtigung dessen Dasein und Unheilbarkeit wahrscheinlich wird, der verlezte Gatte zur eidlichen Bestärkung seines Vorgebens zugelassen, und so dann die Ehe aufgehoben.

Hat derselbe aber, allererst nach Verlauf einiger Jahre, über das Unvermögen seines ehelichen Gehülfen geklagt, so hat er die Vermuthung gegen sich, daß dasselbe erst nach der Ehe eingetreten sey, und also zu den Ehestands-Lasten gehöre. Beweiset derselbe in diesem Fall sein Vorgeben, daß dasselbe schon vor der Ehe vorhanden gewe-

sen ist, nicht nach der vollen Strenge, die sonst beim Beweise einer Sache erfordert wird; —— denn seine eidliche Versicherung ist hier nicht zureichend, —— so kann die Trennung der Ehe nicht erfolgen.

§. 86.

Soll freilich, wegen eines Unvermögens zum Beischlaf, die Ehe nicht getrennt werden, wenn solches erst nach der vollzogenen Ehe eintritt, (§. 84.) so sind doch die mehresten Rechtsgelehrten der Meinung, daß von dieser Regel eine Ausnahme zu machen sey, wenn sich jemand dasselbe muthwilliger und boshafter Weise zugezogen hätte.

§. 87.

Ist zwischen einem Ehebrecher, und derjenigen, mit der er den Ehebruch verübt hat in den (§. 27. a.) erwähnten Fällen, zwischen einem Vormunde, (seinem Sohn oder Enkel,) und seiner Pflegbefohlnen, vor gerichtlicher Ablegung der Vormundschafts-Rechnung, (§. 27. c.) und zwischen einer Person von der christlichen und einer von der jüdischen oder türkischen Religion, (§. 27. d.) die Ehe schon in der That vollzogen, so bleibt das eheliche Bündnis ungetrennt.

Es

Es werden aber diejenigen, die mit Wissen und Vorbedacht wieder die Verordnung unserer Gesezze, ein solches Bündnis eingegangen sind, nach den Umständen und dem Ermessen der Gerichte gestraft.

Hätte derjenige, der eine Person weiblichen Geschlechts entführt hat, (§. 27. b.) sich dieselbe bereits mit Gewalt antrauen lassen, so würde, auf Begehren der entführten Person, die gewaltsamer Weise vollzogene Ehe für nichtig müssen erklärt werden. Ueberhaupt ist jede Heirath, zu deren Vollziehung jemand, durch unwiderstehliche Gewalt gezwungen ist, nichtig, und dem eben gedachten Fall völlig gleich.

§. 88.

Wenn jemand in dem Wahn steht, er verheirathe sich mit einer Person, von unbefleckter jungfräulicher Ehre, und die Folge der Zeit zeigt sie ihm, als eine bereits Beschlafene, so kann er mit rechtlichen Bestande die Aufhebung der Ehe verlangen. Nur mus er, nach der Entdekkung dieses Umstandes, sich der ehelichen Gemeinschaft mit derselben so fort entziehen. Ehender aber dieserhalb die Scheidung würklich erfolgt,

pflegen die Gerichte gerne einen Versuch, zur Verzeihung des Fehltritts bey dem klagenden Gatten zu machen. (§. 23.)

§. 89.

Ehebruch (§. 60) und bösliche Verlassung seines Gatten, sind solche Beleidigungen der Pflichten, die sich Eheleute schuldigen, welche die Aufhebung der Ehe, so bald der durch dieselbe beleidigte Gatte sie verlangt, nach sich ziehen.

In Rücksicht auf die erstere derselben erfolgt sie nicht nur, wenn das Vergehen des schuldigen Gatten ganz ungezweifelt am Tage liegt: sondern auch schon denn, wenn es höchst wahrscheinlich durch Umstände wird, die den Verdacht desselben erregen müssen.

Anmerkung. Hieher würde man den Fall, wenn jemand mit einer Person vom andern Geschlechte, in einem Bette oder andern verdächtigen Stellungen angetrofen würde, und ähnliche Umstände zu rechnen haben.

§. 90.

Ist der schuldige Theil, durch Gewalt und wieder seinen Willen, zur Verübung des Ehebruchs gebracht worden; hat der klagende Gatte selbst

selbst so schändlich gehandelt, daß er denselben veranlaßt oder bewilliget hat; hat er sich ebenfalls desselben Vergehens schuldig gemacht, oder dem sich vergehenden Theil die ihm dadurch zugefügte Beleidigung, ausdrücklich oder stillschweigend vergeben, so sind dies Abfälle von der Regel, die die würkliche Aufhebung der Ehe hintertreiben.

Stillschweigend erhält der schuldige Gatte diese Verzeihung, wenn er von seinem Ehe-Genossen, nachdem dieser die Entehrung seines Ehebettes mit Gewisheit oder Wahrscheinlichkeit gewust hat, wieder ins Ehebett aufgenommen wird, und dieser ehelich mit ihm lebet.

§. 91.

Der böslichen Verlassung macht man sich gegen seinen Ehe Gehülfen so wohl, wenn man im eigentlichen Verstande sich von ihm entfernt, uud ihn in der Absicht verläßt, daß man nicht wieder zu ihm zurükkehren wolle, als auch dadurch schuldig, wenn man zwar bei ihm in einem Hause bleibt, aber ihm fortdaurend die Leistung der Ehestandes-Pflichten, ohne gegründete Ursache, versagt.

Beide Fälle sind sich völlig gleich, und eine gleich rechtliche Veranlassung, die Ehescheidung zu suchen.

§. 92.

Derjenige, dem sie gewährt werden soll, muß dem andern Gatten zu seiner Flucht und Entfernung, oder zur Verweigerung der ehelichen Pflichten keine Ursach und Veranlassung gegeben haben, mithin nicht selbst schuldig befunden werden.

Ist er im Stande, hievon das Gegentheil darzuthun, und zu zeigen, daß so wohl vor, als nach der Entfernung seines Ehe-Genossen, er sich sittlich und ordentlich betragen habe, und daß er entweder seines entflohenen Gatten Aufenthalt, aller angewandten Mühe ungeachtet, nicht habe ausfündig machen, oder ihn zur Rückkehr zu seinen Pflichten bewegen können, so wird derselbe geladen, von seiner Entfernung Rede und Antwort zu geben. Erscheinet entweder derselbe gar nicht, oder will sich, —— wenn er erscheint, —— nicht zur Aenderung seines Entschlusses, und seines Betragens bewegen lassen, so wird die Ehe geschieden, und der schuldige Theil gestraft.

§. 93.

Die Scheidung erfolgt blos zum besten, und in Rücksicht des unschuldigen Gatten. Diesem wird daher allemahl, nur bisweilen aber dem Schuldigen die Ehe erlaubt. Fehlt dem leztern die Gabe der Enthaltsamkeit, so bleibt ihm kein anderer Rath übrig, als beim Landesherrn die Erlaubnis zu einer fernern Verheirathung zu suchen, welche selten abgeschlagen wird.

§. 94.

So wohl in dem Fall, da wegen verübten Ehebruchs die Ehe getrennt wird, als in dem, da es wegen der böslichen Verlassung des andern Gatten geschieht, verliehrt der Schuldige alles Recht, auf die Erbschaft des beleidigten Gatten, was ihm entweder die Gesezze, oder besondere Verträge zugeeignet haben. Die Geschenke, die er dem leztern gemacht, gehören demselben unwiederruflich und eigenthümlich, die hingegen, welche ihm von demselben vor oder nach der Hochzeit gemacht sind, fallen an denselben zurück.

Ist der Mann derjenige, der die ehelichen Pflichten so gröblich verlezzet hat, so muß er der

Frauen ihr ganzes Vermögen, und das ihr verschriebene Gegenvermächtnis so fort auszahlen; Ist es die Frau, so gewinnet der Mann den ihm zugebrachten Brautschatz, und das seiner Frauen verschriebene Gegenvermächtnis, wird unkräftig und ungültig.

An einigen Orten muß auch der schuldige Theil, dem unschuldigen alles das so fort auszahlen, was der leztere nach dem tödlichen Hintrit des erstern würde geerbt haben.

In Rücksicht der Kinder, und wegen anderer Umstände leiden diese gesezlichen Verordnungen oft eine Abänderung, so wie in verschiedenen Ländern der Verlust des schuldigen, und der Gewinst des unschuldigen Gatten, durch besondere Gesezze, anders ist bestimmet worden.

§. 95.

Die aus der, auf gedachte Weise, getrennten Ehe erzeugten Kinder, werden der Regel nach bei dem unschuldigen Gatten erzogen. Geht derselbe zu einer andern Religion über, schreitet die Frau zur andern Ehe, oder ergeben die Umstände, daß die Erziehung derselben vernachläßiget wird, so wird von dieser Regel eine Ausnahme

ge-

gemacht, und dieselbe bald den schuldigen Gatten, bald aber einem Dritten übertragen.

Die Kosten der Erziehung trägt der Vater; ist dieser aber dazu unvermögend, die Mutter.

§. 96.

Nicht ohne Grund rechnen verschiedene Juristen hieher auch den Fall, wenn ein Gatte dem andern nach dem Leben getrachtet hat.

Gewöhnlich wird deshalb die Ehe geschieden, über das Vermögen des schuldigen Theils aber nicht allemal so erkannt, wie in den leztern Fällen (§. 94.) die Gesezze ordnen.

§. 97.

Von der Ehescheidung unterscheidet sich die Trennung von Tisch und Bette. Bei dieser bleibt die Ehe, und die Ehe-Genossen erhalten nur die Erlaubnis, von einander und ausser der ehelichen Gemeinschaft zu leben, die sonst die nothwendigste und vorzüglichste Folge der Verehligung ist.

Sie wird in denjenigen Fällen erkannt, da Eheleute in einer grossen Uneinigkeit mit einander

ste-

stehen, und nur auf einige von dem Ermessen der Gerichte abhängende Jahre bestimmt.

Ist die Zeit der Trennung abgelaufen, und die Uneinigkeit noch fortdaurend, so pflegt selbige auf eine längere Zeit hinausgesezt, auch wohl beim gänzlichen Abgang aller Hofnung zur Wiederaussöhnung und Wiedervereinigung der beiden Eheleute, die Ehe getrennt zu werden, um den schädlichen Folgen vorzubeugen, die die Erbitterung der Gemüther in der Ehe gewöhnlich nach sich zieht.

Anmerkung. Weil wegen Uneinigkeit der Eheleute, die Ehe-Scheidungs-Gesuche bei den Meklenburgischen Landes-Gerichten gar zu häufig eingereicht wurden, und oft ein Ehegatte, der des andern müde war, ihn unartig und grob behandelte, um denselben zur Nachsuchung der Ehe-Scheidung zu veranlassen, so wurden zum warnenden Beispiel anderer unlängst Eheleute, die sich den gedachten Misbrauch hatten zu schulden kommen lassen, zwar von der Herzoglichen Justizcanzlei zu Schwerin geschieden, aber beide, und zwar der Mann mit einjährigem Zuchthause, und die Frau mit vierzehntägiger Gefängnis bestraft.

§. 98.

Niemalen, und aus keinem Grunde darf eine Ehe blos durch beiderseitige Einwilligung gänzlich

lich, oder nur auf bestimmte Zeit (§. 97.) geschieden werden, sondern die Scheidung muß in beiden Fällen gerichtlich, nach voraufgehender Untersuchung, geschehen.

Nach neuerlichen Herzoglichen Verordnungen gehören alle Ehe- und Verlöbnis-Sachen vor die weltlichen Gerichte, und nur in dem Fall vors Consistorium, da sie Amts-Unterthanen ausserhalb dem Fürstenthum Schwerin, — in welchem die Herzogliche Justizcanzlei zu Schwerin die Consistorial-Gerichtsbarkeit ausübt, — betreffen.

Bei Personen, die unter den Amts- Stadt- oder Patrimonial-Gerichten stehen, haben diese die erste Untersuchung in denselben, dergestalt, daß allemal die unmittelbar bei den Landes-Gerichten übergebenen Klagen und Bittschriften an sie zurück gegeben werden. Selbigen steht aber dieserhalb keine Gerichtsbarkeit in Verlöbnis- und Ehe-Sachen zu, sondern es müssen nach vollendeter Untersuchung, und in den Fällen, da gleich anfänglich die Partheien sich vergleichen, die Acten zur Abfassung einer Urthel, oder zur Bestättigung des Vergleichs von den Beamten ans Consistorium, und von den Stadt- und Patri-

trimonial=Gerichten an eines der weltlichen Landes=Gerichte eingesandt werden.

Ueber Zwischenpuncte, die nicht die Hauptsache selbst, sondern eine Frage betreffen, die erörtet werden muß, ehender die Untersuchung der Hauptsache selbst kann angestelt werden, ist es den Nieder=Gerichten erlaubt, zu urtheilen.

(Verordnung vom 1sten August 1760, vom 20sten Jun. 1776. —— Circulare an die Beamten vom 24sten Febr. 1777. Rescript an den Engern=Ausschuß vom 16ten März 1778., an die Landes=Gerichte vom 20sten April 1779. Erläuterung desselben vom 10ten Jun. 1780)

Dispensationen über die, Verwandschaftshalber verbotenen Ehen ertheilt in Meklenburg die Herzogliche Regierung, auch das Consistorium zu Rostock, und die Justizcanzlei zu Schwerin, nicht aber die beiden übrigen weltlichen Landes=Gerichte. (Handbuch für die Ehrn=Geistlichkeit rc. §. 8.) Jedoch dürfen so wohl das Consistorium, als die Schwerinsche Justizkanzlei nur in den oben §. 46. Num. 1. bis 13. angegebenen Fällen dispensiren: in allen übrigen wird blos bei der Herzoglichen Regierung Dispensation erlangt.

Das

Das sechste Kapittel.

Von dem Vermögen der Frauen.

§. 96.

Durch die Ehe übernimmt der Mann die Unterhaltung der Frauen, und die Bestreitung alles Aufwands, den der Ehestand, die Haushaltung, und die Erziehung der Kinder erfordern.

Diese Lasten und die damit verknüpften Kosten sind groß. Um sie zu erleichtern ist es nicht nur gebräuchlich, daß die Frauen ihren Männern einen Brautschatz, Heiraths-Guth, Mittgift, Aussteuer mitbringen: sondern die Gesezze legen es sogar dem Vater, (und bei dessen Unvermögen der Mutter,) als eine Verbindlichkeit auf, seine zu verheirathende Tochter, wenn sie selbst kein Vermögen besizzet, seinem Vermögen und dem Stande seines Schwiegersohns gemäß, auszustatten,

ten, um derselben dadurch eine leichtere und bessere Gelegenheit zur Heirath zu verschaffen.

Anmerkung. Für den, der bei seiner Heirath zugleich Unterstüzzung sucht, ist es rathsam, bei der Anwerbung wegen des Brautschazzes das nöthige zu verabreden, wenn die Schwieger-Eltern nicht von selbst reine Sprache gegeben. Es hat sonst nachher doch allemal die Frage, ob und wie viel nach dem Vermögen derselben dazu bestimmt werden kann, seine mancherlei und gewis grosse Schwürigkeiten.

§. 97.

Zum Brautschatz wird nur blos dasjenige gerechnet, was die Frau ihrem Mann bei Antritt der Ehe zubringt; die nachher ererbten, durch Geschenke erhaltenen, oder sonst erworbenen Güter, gehören nicht mehr zu demselben, und geniessen nicht der ihm von den Gesezzen beigelegten Vorzüge, sondern werden Paraphernal-Güter genannt.

Von beiden hat der Mann nach dem heutigen Herkommen die Verwaltung, den Geniesbrauch, und die davon abfallenden Vortheile, so lange das Band der Ehe dauret.

Wird dasselbe durch den Ehebruch, oder die boshafte Endweichung der Frauen getrennt, so treten die Folgen ein, die im vorhergehenden Kapittel im §. 94. sind angegeben worden. Zertrennt aber der Tod die Ehe, so fallen beide an die Frau oder deren Erben zurück.

§. 98.

Die Sachen, welche beim Anfang der Ehe mitgegeben werden, sind vorzüglich dreierlei, Geld, Mobilien oder unbewegliche Güter.

Das zum Brautschatz gegebene Geld muß, wenn die Ehe durch den Tod, oder die Schuld des Mannes getrennt wird, in Natur zurück gegeben werden.

Ist das Capital während der Ehe verloren gegangen, so es ist die Schuld und der Schade des Mannes, es sey dann, daß ihm der Brautschatz nicht in baarem Gelde, sondern durch eine cedirte Obligation ausgezahlt sey.

Hat er diese so fort gekündiget, der Schuldner wird aber gegen die Zahlungszeit insolvent, so fällt der Verlust und Schaden, nicht dem Mann, sondern der Frau selbst zur Last.

Die zur Aussteuer mitgegebenen Mobilien müssen, wenn die Ehe eben gedachter massen getrennt wird, der Frauen, oder deren Erben, so weit sie nicht verbraucht, oder mit der Frauen Einwilligung veräussert sind, zurück gegeben werden.

Sachen, die von keinem Nuzzen sind, wann sie nicht verbraucht werden, z. B. ein Ohm Wein; kann der Mann nach seinem Gefallen selbst verbrauchen, oder verkaufen. Nach getrennter Ehe darf er nur den Werth ersezzen.

§. 99.

Was die unbeweglichen zum Brautschatz mitgebrachten Güter anbetrift, so finden dabei zweene Fälle statt.

Dieselben werden entweder bei der Mitgabe taxirt, und also dem Mann zu einem bestimmten Preise, oder ohne Taxation und Anschlagung zu einer gewissen Summe mitgegeben.

Im ersten Falle wird das zum Brautschatz mitgebrachte Gut ein völliges Eigenthum des Mannes, mit dem er nach Belieben schalten und walten, es veräussern und verpfänden kann; dergestalt, daß unter allen Umständen nach seinem Tode die Frau, oder nach ihrem vorher erfolgten Ab-

Absterben die Erben, nur diejenige Summe verlangen könnnen, wofür es dem Mann ist in Anschlag gebracht worden.

Dahingegen hat er auch alle Lasten der Gefahr, und allen Schaden, der dem mitgegebenen unbeweglichen Gute wiederfährt, allein zu tragen und zu überstehen. Hat er also ein Haus auf gedachte Weise zu einem gewissen Preise zum Brautschatz angenommen, und es brennt ab, so verbrennt es ihm, nicht der Frauen; die demungeachtet nach getrennter Ehe den einmal bestimmten Werth desselben erhält.

Die an ein solches Grundstück zur Erhaltung oder Verbesserung desselben verwandten Kosten trägt gleichermassen der Mann allein.

§. 100.

Hat aber der Mann die unbeweglichen Güter, als solche, ohne alle Taxe, ohne alle Bestimmung eines gewissen Preises erhalten, so darf er zwar gleich den andern Gütern dieselben nach seiner besten Gelegenheit nuzzen, sie vermiethen und verpachten; aber er darf sie nicht veräussern, daß heißt; nicht verkaufen, nicht verpfänden, nicht vertauschen, nicht verschenken. Es muß vielmehr,

wenn der Tod oder die Schuld des Ehemanns die Ehe trennt, der Frauen oder deren Erben das unbewegliche Gut in Natur zurück gegeben werden.

Wiederfährt in diesem Fall demselben ohne Schuld und Fahrlosigkeit des Mannes, der es als ein guter Haus-Vater verwalten muß, ein Schade, so fällt er der Frauen zur Last, nicht im mindesten dem Mann. Den durch seine Nachlässigkeit verursachten Schaden muß er ersezzen.

Die zur Erhaltung und Verbesserung aufgewandten Kosten werden demselben erstattet, nicht aber die, so zum Vergnügen, als zu Tapezierung der Stuben u. s. w. daran, obgleich mit Einwilligung der Frauen, sind verwendet worden, sondern der Mann oder dessen Erben haben nur das Recht, die zur Verzierung angewandten Stücke, so weit sie ohne Schaden des Hauses, oder des Guts können weggenommen werden, wegzunehmen, wenn die Frau oder ihre Erben sie nicht behalten wollen.

So lange ihm die erstern nicht erstattet sind, ist er berechtiget, das unbewegliche Gut zu seiner Sicherheit zurück zu behalten.

§. 101.

Da indes Fälle vorkommen können, wo die Veräusserung solcher unbeweglichen Güter, zum Vortheil der Frauen augenscheinlich gereicht, oder durch andere Umstände, z. B. wegen Auseinandersezzung der Geschwister rc. unvermeidlich wird, so ist zwar selbige in solchen Fällen zugelassen; es muß aber, wenn die Veräusserung gültig seyn soll, die Frau eidlich darin gewilliget, oder wenn sie ohne Eid darin gewilliget hat, die Obrigkeit die Veräusserung genehmiget und gut geheissen haben.

In diesen Fällen besteht die geschehene Veräusserung, sonst aber hat die Frau oder deren Erben nach getrennter Ehe das Recht, die Veräusserung aufzurufen, und das unbewegliche Gut von demjenigen zurück zu fordern, der es besizzet.

§. 102.

Von dem Brautschatz so wohl, als dem Paraphernal-Vermögen hat der Mann, so lange die Ehe dauret, die Verwaltung und den Genießbrauch, und können selbige vor erfolgter Trennung derselben nicht von ihm zurück gefordert werden.

Dieses leidet aber seine Abfälle, wenn während der Ehe der Mann so schlecht haushält, daß die Frau Gefahr läuft, derselben verlustig zu gehen, oder wenn derselbe zu arm wird, sie und ihre Kinder zu unterhalten, die Frau also derselben zu ihrem Unterhalt bedarf.

In diesen Fällen ist es ihr ohne allen Zweifel erlaubt, auch während der Ehe den Brautschatz, und ihr Paraphernal-Vermögen zurück zu fordern.

§. 103.

Um auch die Frau wegen ihres Vermögens nach Möglichkeit zu sichern, so hat selbige wegen ihres Brautschazzes eine so vorzüglich stillschweigende Hypothek in den Gütern ihres Mannes, daß sie eine der ersten Gläubiger ist, wenn derselbe unglücklicher Weise Concurs machen sollte, und niemand einen Vorzug einräumen darf, als blos den Kirchen, Schulen und andern frommen Stiftungen, die etwa Forderungen an ihren Mann hätten.

Wegen des nach der Verehligung erhaltenen, oder so genannten Paraphernal-Vermögens hat sie freilich auch eine stillschweigende, aber nicht so bevorzugte Hypothek, indem diese erst von dem

Tage, wo der Mann das Paraphernal-Vermögen erhalten hat, angerechnet wird, und also denjenigen nachsteht, die schon vor diesem Tage eine Hypothek hatten, oder nach demselben eine erhielten, der die Gesezze mehreren Vorzug einräumen.

§. 104.

Fordert nach dem Tode des Mannes die Frau von seinen Erben, oder während der noch daurenden Ehe von seinen Gläubigern ihren Brautschatz zurück, so muß sie beweisen, daß sie sogleich bey der Heirath ihm einen zugebracht habe, auch die Grösse desselben darthun.

Fordert sie ihn von den Erben, so ist die Quitung des verstorbenen Mannes ein zureichender Beweis über beide Puncte. Fordert sie ihn aber von seinen Gläubigern, so nuzzet ihr diese Quitung allein nichts, weil die Vermuthung eintrit, daß er ihr dieselbe zum Nachtheil und zur Verkürzung seiner Gläubiger ertheilt habe. Sie muß daher durch Zeugen oder durch Urkunden diesen Beweis ergänzen. Ist er dem Mann in Zeugen Gegenwart, vor einem Notario, oder gar gerichtlich ausgezahlet worden, so beweisen die hierüber ausgestellten Urkunden zureichend.

§. 105.

Zur Sicherheit des Brautschazzes, zur Ersezzung desselben, auch zur Erleichterung der Unterhaltung der Frauen in ihrem Wittwenstande, erhalten dieselben, vorzüglich bei Personen fürstlichen Standes, von Adel und bei Besizzern von Lehngütern oft verschiedenes, das die Gesezze mit unterschiedlichen Namen, als Geschenke der Ehe halben, Withum, Leibgeding, Morgengabe, Gegenvermächtnis, u. s. w. benennen.

Es ist ausser Gewohnheit gekommen, diese den Frauen zu ertheilen, wenn nicht in besondern Ehestiftungen sie verabredet, und versprochen sind. Diese gehören mit in die Materie von Verträgen, wo selbige nach voraufgehender Auseinandersezzung der allgemeinen bei denselben angenommenen Grundsäzze, mit fruchtbarer Kürze und gehöriger Deutlichkeit können erkläret werden. Um sie also nicht aus dem Zusammenhange zu reissen, verschiebe ich die Anführung derselben bis dahin, wo ich ihnen ein besonderes Kapittel widmen werde.

Das siebende Kapittel.
Von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten.

§. 106.

An denjenigen Oertern, wo das lübsche Recht, und mit diesem die Gemeinschafft der Güter unter Eheleuten eingeführt ist, findet der Inhalt des vorigen Kapittels wenige Anwendung.

Nach demselben stehen Eheleute, in Rücksicht auf ihr zeitliches Vermögen, in einer solchen Gemeinschaft, daß, wenn nicht durch besondere Verträge ein anderes ist verabredet worden, alle Güter, die einem der beiden Gatten gehören, also sowol die Güter des Mannes, als der Frauen, unter ihnen gemein sind.

Nur Lehn-Güter und solche, die mit einem Fidei-Commiß belegt sind, nehmen die Gesezze von derselben aus; obgleich die daher kommenden Einkünfte ebenfalls zu den gemeinschaftlichen Gütern gerechnet werden.

§. 107.

An denjenigen Oertern, wo die Gemeinschaft der Güter obwaltet, findet sich daher kein solcher Unterschied unter dem Vermögen der Frauen, was sie ihrem Mann bei der Heirath zugebracht, oder was sie nachher durch Erbschaft und andere Wege erhalten hat, als die gemeinen Rechte unter Brautschatz und Paraphernal-Vermögen eingeführt haben (§. 97.); sondern der eine Theil desselben ist nicht mehr, nicht weniger bevorzugt, wie der andere.

§. 108.

Dieser Gemeinschaft der Güter wegen, muß der eine Gatte die Schulden des andern; die Frau jedoch nur in dem Fall, da sie von ihrem Mann beerbt ist, gleich seinen eigenen mit bezahlen, indem zu deren Tilgung die gemeinschaftlichen Güter verwand werden. Ist die Frau noch nicht von ihrem Mann beerbt, so ist sie zwar von der Bezahlung seiner Schulden befreiet, sie muß es sich aber, wenn sie noch in den Jahren ist, darin sie Kinder gebären kann, gefallen lassen, daß ihr Vermögen an einem sichern Orte belegt werde.

Dies geschiht zu dem Zweck, daß, wenn sie noch beerbt würde, ihres Mannes Gläubiger sicher wegen desselben gestellt werden; indem sie durch die Geburt eines Kindes ihnen, gleich einer andern beerbten Ehefrau, zur Mitbezahlung ihrer vorher gehabten Ansprüche verbindlich wird.

Anmerkung. Ist die Frau einmal beerbt gewesen, das Kind aber zu der Zeit schon verstorben, da der Concurs über ihres Mannes Güter ausbricht, so gereicht ihr dies nicht zum Nachtheil; sondern die Gesetze sehen sie als eine Person an, die noch niemalen beerbt gewesen ist, und entbinden sie von der Mitbezahlung.

§. 109.

Dieser harten Last, für einen in Schulden stekkenden Mann ihr Vermögen gänzlich aufzuopfern, kann die Frau nur dadurch entgehen, wenn die jezt vorhandenen gemeinschaftlichen Güter sämmtlich den Gläubigern abgetreten werden, und sofort von der Frauen, wenn der Mann noch lebet, die Gemeinschaft der Güter aufgeruffen wird. Denn ist er bereits gestorben, so endigt der Tod, der Regel nach, dieselbe.

Durch diese Aufrufung, die die lübschen Rechte der Frau zugestehen, gewinnt selbige so viel,

daß

daß sie dasjenige rettet, was ihr künftig noch an Glüks-Gütern zufliessen mögte. An dieses haben, nach geschehener Abtretung der jezt vorhandenen gemeinsamen Güter, und nach beschafter Aufrufung der Gemeinschaft, die Gläubiger keinen Anspruch weiter.

Fordert die unbeerbte Frau ihr zugebrachtes Vermögen aus den Gütern ihres Mannes, so kann sie aus denselben nicht ehender getrieben werden, bevor sie, wegen desselben abgefunden, oder sicher gestellt ist.

§. 110.

Wird die Ehe durch den Tod getrennt, so fordert bei uns die Frau dasjenige zurück, was ihr Mann durch sie erhalten hat (§. 97) ; nicht aber an solchen Oertern, wo die Gemeinschaft der Güter obwaltet. Hier theilt dieselbe mit den Kindern, oder —— wenn diese nicht vorhanden sind, —— mit den Erben des Mannes dergestalt, daß sie erst ihren Trauring vorweg nimmt, und so denn von dem übrigen die Hälfte erhält. Die andere Hälfte bekommen die Kinder, und in deren Ermangelung die sonstigen Erben des Mannes.

Auf

Auf gleiche Weise nimmt nach dem Tode der Frauen der Mann seinen Harnisch und seine besten Kleider vorweg, und theilet das übrige zur Hälfte mit seinen Kindern, oder den Erben seiner Frauen.

In den Fällen aber, wo die Ehe wegen Ehebruch, böslicher Verlassung und hinterlistiger Nachstellung aufgehoben wird, hat der schuldige Theil gar kein Recht auf die Theilung zu dringen, sondern der unschuldige Theil behält das ganze gemeinschaftliche Vermögen.

§. 111.

Was während der Ehe erworben wird, ist nach dem lübschen Recht kein Zuwachs zu dem Vermögen des Mannes, (§. 53.) sondern es gehört zu den gemeinschaftlichen Gütern, so wie der Schade, den die Güter der Frauen leiden, ebenfals ein gemeinschaftlicher ist. (§. 100.)

§. 112.

Die Gemeinschaft der Güter endigt sich, wenn selbige nicht auf oben (§. 109.) gedachte Weise, während der Ehe, aufgerufen wird, durch den Tod des andern Gatten, wenn der überlebende

sich

sich so fort mit den Kindern und Erben des Verstorbenen auseinandersezzet. Unterbleibt dieselbe, und sizzet der überlebende Gatte ferner in den gemeinschaftlichen Gütern, so wird die Gemeinschaft fortgesezzet, und alles dazu gezogen, was ihm nach dem Tode des ersten Gatten an Vermögen, durch Erbschaft und andere Wege, zugefallen ist.

Das achte Kapittel.

Von der Legitimirung unehelich geborner Kinder.

§. 113.

So wenig der Stand des Vaters, als das Recht, ihn zu beerben, vererbt sich auf die von ihm ausser dem rechtmäßigen Ehebette erzeugten Kinder (§. 3.). Er ist ihnen nur zur blossen Darreichung ihrer nothdürftigen Unterhaltung verbunden (§. 75.). Ausser diesem beschmizt, obgleich nicht mit gesezlicher Bestimmung, der gemeine

meine Wahn ihre Ehre mit einem Flekken, der ihnen den Zugang zu verschiedenen Zünften und Handwerkern erschwert (§. 9.).

Diesen gleichsam abzuwaschen, oder auch den unehelichen Kindern ein Recht zur Erbschaft ihres Vaters, und einen Anspruch auf seinen Stand zu verschaffen, ist die Legitimirung, oder Legitimation eingeführt worden.

§. 114.

Selbige wird erhalten, wenn entweder der Vater diejenige Person heirathet, mit welcher er das uneheliche Kind erzeugt hat, oder wenn der Kaiser und die einzelnen Stände des Deutschen Reichs, demselben die Rechte der ehelichen Geburt ertheilen. Die erstere Art nennen die Rechtsgelehrten die Legitimation durch die folgende Ehe, die letztere aber die Legitimation durch Fürstliche Rescripte, oder Begnadigungs-Briefe.

§. 115.

Wenn ausser dem Ehebett erzeugte Kinder dadurch, daß der Vater diejenige zur Ehe nimmt, mit welcher sie erzeugt sind, legitimiret werden, so werden sie in allen Stücken den in rechtmäßiger Ehe erzeugten und gebornen Kindern völlig gleich

gleich geachtet, so daß zwischen diesen und jenen nicht der mindeste Unterschied obwaltet.

Sie erhalten des Vaters Stand, sind, wenn er mit Tode abgeht, seine Erben, selbst in Lehn-Gütern, so lange nicht durch besondere Landes-Gesezze und Gewohnheiten ein anders eingeführt ist. Sie werden in den Gesezzen vollbürtige Kinder genannt, und erhalten ohne Weigerung einen Geburtsschein, daß sie aus einer rechtmäßigen und keuschen Ehe abstammen. Der Zugang zu allen Zünften und Handwerkern steht ihnen offen, und darf ihnen nach dem Reichsschluß vom Jahr 1731, von Abschaffung der Handwerks-Mißbräuche nicht verwehrt werden. (Herzogs Christian Ludewigs erneuertes Patent zu besserer Beobachtung des Reichsschlusses von Abstellung der Handwerks-Misbräuche, d. d. Schwerin, den 24. Dec. 1755.)

Anmerkung. In ältern Zeiten herrschte der Gebrauch, daß die vor der Ehe gebornen Kinder, während der Trauhandlung mit gegenwärtig sein, und mit einem Mantel bedekkt werden mußten. Hievon haben diejenigen, welche durch die folgende Ehe legitimirt sind, den Namen Mantel-Kinder erhalten, womit sie noch hin und wieder belegt werden.

§. 116.

§. 116.

Die Legitimirung durch fürstliche Rescripte, oder Begnadigungs-Briefe wird gesucht, entweder um dem unehelichen Kinde den Stand seines Vaters und ein Recht auf seine Erbschaft zu ertheilen, oder blos und allein, um demselben den Zugang zu denjenigen Zünften zu erleichtern, worin ihm der Geburt wegen Schwierigkeiten gemacht werden, und also den Flekken abzuwaschen, der nach dem gewöhnlichen Vorurtheil den Kindern unehelicher Geburt anklebt.

Die Legitimirung von der ersten Gattung wird leichte ertheilt, auch ohne Wissen und Willen des Vaters, auch so gar nach seinem Tode, wenn die Kinder darum nachsuchen, indem ihm und seinen rechtmäßigen Kindern, da die auf diese Weise Legitimirten so wenig seinen Stand, als einen Anspruch auf seine Erbschaft erlangen, kein Nachtheil dadurch zuwächst.

Soll aber durch die Legitimation der Legitimirte den Stand seines Vaters erhalten, und sein rechtmäßiger Erbe werden, so kann sie ohne seinen Willen nicht geschehen, und muß denjenigen Kindern, die bereits aus einer rechtmäßigen

Ehe vorhanden sind, nicht dergestalt zum Nachtheil gereichen, daß diese an dem ihnen gebührenden Pflichttheil, dessen Beschaffenheit und Grösse die Materie von den Testamenten entwikkeln wird, verkürzet werden.

Sie wird daher nur auf Ansuchen des Vaters selbst, der die Zahl seiner rechtmäßig erzeugten Kinder zugleich mit anführen muß, nicht aber auf Ansuchen der Kinder, auch nicht nach des Vaters Tode erhalten.

§. 117.

In Ansehung der Gerechtsame, die die Begnadigungs-Briefe ertheilen, ist es gleichgültig, ob sie vom Kaiser selbst oder von den einzelnen Ständen des Teutschen Reichs erlanget sind. Der Unterschied zwischen denselben ist nur dieser, daß die erstern durch ganz Teutschland von Einfluß und Gültigkeit sind, leztere aber nur in denjenigen Ländern ihren Nuzzen äussern, die der Bothmäßigkeit desjenigen Reichsstandes unterworfen sind, der dieselbe ertheilt hat.

Die so genannten Pfalz-Grafen, (Comites Palatini) haben in ihren Bestallungen, oder Comitiven, unter andern Vorrechten auch dieses,

daß

daß sie Kinder unehelicher Geburt legitimiren können. Da indes diese Legitimation in den Ländern der einzelnen Stände des Reichs, so lange ohne Würkung und Nuzzen ist, als sie nicht vom Regenten des Landes ist bestätiget worden, so ist es allemahl rathsamer, selbige so fort von demselben zu erbitten.

§. 118.

Wenn die kaiserlichen oder fürstlichen Legitimations-Urkunden den unehelichen Kindern das Recht, ihren Vater zu beerben mittheilen, so sind doch allemahl schon von selbst die Lehn- und Familien-Fidei-Commiß-Güter hievon ausgenommen, wenn nicht der Lehns-Herr, die Lehns-Vettern und die, welche ein Interesse dabei haben, ausdrüklich darin willigen, daß auch auf diese die Legitimation von Würkung sein solle.

Anmerkung. Man sieht hieraus, daß unter allen Umständen die Legitimation durch die folgende Ehe für die zu legitimirenden Kinder die ergiebigste und vortheilhafteste ist.

Das neunte Kapittel.
Von der Einkindschaft.

§. 119.

Wenn sich Personen heirathen, die schon aus einer andern Ehe Kinder haben, so findet man wohl hin und wieder, obgleich selten Beispiele von Errichtung einer Einkindschaft, wodurch man die bereits vorhandenen Kinder mit denen, die aus der neuen Eheverbindung etwa mögten erzielet werden, völlig gleich macht, dergestalt, daß sie beim tödlichen Hintrit die Eltern, von welchen die Einkindschaft errichtet ist, beerben, als wären sie derselben gemeinschaftliche Kinder, und aus einer und derselben Ehe geboren.

Die Errichtung der Einkindschaft kann so wohl in dem Fall statt finden, da beiderseits Eltern Kinder aus einer andern Ehe haben, als in dem, da nur einer von ihnen dergleichen hätte.

Da selbige nicht an allen Oertern gebräuchlich ist, so kann sie auch nur an denjenigen Oer-

tern errichtet werden, wo sie durch ausdrückliche Gesezze, oder Gewohnheiten eingeführet ist.

§. 120.

Um selbige gültig zu errichten, wird ausser der Einwilligung der Eltern selbst, auch die Einwilligung der volljährigen Kinder, und bey minderjährigen die Bestimmung der Vormünder erfordert, die allemahl erst zu bestellen sind, wenn vorher noch keine ernannt seyn solten.

Oft erheischen die Gesezze auch die Einwilligung der nächsten Bluts-Freunde.

Wenn diese vorgenannten Personen die Einkindschaft sich selbst, oder ihren Pflegbefohlnen und Verwandten vortheilhaft erachten, so muß die gerichtliche Bestätigung bei der gehörigen Obrigkeit nachgesucht werden, die niemals ertheilt wird, wenn sich selbige nicht vorher durch Untersuchung ber Sache davon überzeugt hat, daß den Kindern die Einkindschafts-Beredung unschädlich und unnachtheilig sey.

Fehlet eines von den angegebenen Erfordernissen, so ist die errichtete Einkindschaft nichtig und zu Recht unbeständig.

§. 121.

Ist sie einmal erreichet, so kann selbige von den Eltern ohne Einwilligung ihrer volljährigen Kinder, und ohne Beistimmung der den minderjährigen gesezten Vormünder, so wenig wiederrufen, als im Testamente umgestossen werden. Nach der mehrsten Juristen Meinung verliehren selbige überhaupt durch die Errichtung der Einkindschaft das Recht, ein Testament zu machen.

Die durch die Einkindschaft vereinigten, beerben ihre Stief-Eltern, als wenn sie ihre eigenen leiblichen Kinder wären, (§ 119.) nicht aber sich selbst unter einander, wenn eines von ihnen verstürbe, eben so wenig als ihre Stief-Eltern von ihnen dasjenige miterben, was sie beim tödtlichen Hintrit an Vermögen hinterlassen.

§. 122.

Ist die zwote Ehe unfruchtbar, so fällt auch die Einkindschaft weg, wenn nicht ausdrücklich verabredet ist, daß selbst in diesem Fall die aus einer andern Ehe vorhandenen Kinder, ihre Stief-Eltern beerben sollen.

Das zehnte Kapittel.

Von den Verhältnissen zwischen Eltern und Kindern.

§. 123.

I.

Beiderseits Eltern

sind verbunden, ihre in rechtmäßiger Ehe erzeugten Kinder ihrem Stande und ihrer Herkunft gemäß zu erziehen, für sie und ihr Bestes mit möglichster Aufmerksamkeit zu wachen, und ihnen zur Tugend, Gottesfurcht, und allem demjenigen Anleitung zu geben, wodurch sie zu guten und rechtschaffenen Bürgern, und brauchbaren Mitgledern der menschlichen Gesellschaft gebildet werden.

Sie sind verbunden, sie zu unterhalten, und die Kosten der Erziehung zu bestreiten; doch dies nur in den Fall, da die Kinder nicht schon selbst in Vermögen besizzen, wovon die Unterhaltung und Erziehung bestritten werden mag.

Besizzen Kinder dasselbe, so dürfen die Eltern die Zinsen davon, nicht aber das Capital und den Hauptstamm selbst, zu gedachten Gebrauch verwenden.

Sind die Zinsen dazu nicht hinreichend, und sie durch dringende Armuth nicht im Stande, den Ueberschuß der Unterhaltungs- und Erziehungs-Kosten aus dem Ihrigen zu bestreiten, so darf auch allerdings das Capital selbst, aber mit möglichster Sparsamkeit, gebraucht werden.

Sind gleich beiderseits Eltern zur Unterhaltung und Darreichung der Kosten für die Erziehung ihrer von einem sonstigen Vermögen entblößten Kinder verbunden, so müssen doch eigentlich, so lange der Vater noch das Vermögen dazu besizzet, sie von demselben, von dem mütterlichen aber erst dann bestritten werden, wann ersterer dazu unvermögend ist.

§. 124.

Sie sind berechtigt, den Ungehorsam ihrer Kinder, und die Nicht-Befolgung ihrer Verhaltungs-Regeln durch mäßige Züchtigungen, nicht aber durch übermäßige Strenge zu ahnden.

So lange ihre Kinder in ihrem Hause und an ihrem Tische leben, können sie von denselben Beistand und Hülfe bei ihrem Gewerbe und Hausstand verlangen.

Ihre Person muß den Kindern heilig seyn, und die Vergreifung an selbige wird hart von den Gesezzen geahndet.

§. 125.

II.

Der Vater

vorzüglich ist der natürliche Vormund seiner Kinder, und der Verwalter des ihnen zugefallenen Vermögens, mit einer Befreiung von allen Vorstands- oder Cautions-Bestellungen, daß er es richtig und ordentlich verwalten wolle. Er ist nicht verbunden, über das ihnen zugefallene Vermögen ein Inventarium aufzunehmen, oder ein eidliches Verzeichnis zu liefern, sondern die Kinder müssen zufrieden seyn, wenn er ihnen ein blosses durch keine eidliche Versicherung bestärktes Verzeichnis einhändigt.

Ist er aber ein Verschwender, und macht er sich eines Betrugs gegen seine Kinder verdächtig,

so machen die Gesezze eine Ausnahme, und erlauben ihnen, vom Vater ein Inventarium, oder eine eidliche Specification zu verlangen, und nehmen ihm wohl gar die ganze Verwaltung des kindlichen Vermögens.

Von dem mütterlichen und sonst ererbten Vermögen der Kinder, hat der Vater, bei den Söhnen so lange, bis sie ihre eigene Haushaltung beginnen, und bei den Töchtern, bis sie sich verheirathen, den Geniesbrauch.

Von diesem Geniesbrauch nehmen die Gesezze nur diejenigen Güter aus, die den Kindern unter der Bedingung vermacht sind, daß der Vater davon den Geniesbrauch nicht haben sollte, —— die selbigen durch eine Erbschaft zugefallen ist, bei welcher der Vater Mit-Erbe war, und das Pathen Geld.

Hat nun zwar von diesem Vermögen der Vater keinen Geniesbrauch, so bleibt ihm doch die Verwaltung desselben, wenn nicht im Testamente, wodurch die Kinder es ererbt haben, ein anderes verordnet ist, oder er sich auf eben erwähnte Weise desselben verlustig gemacht hat.

Die Güter der Kinder darf der Vater ohne dringende Noth nicht veräussern, es sey dann,

daß

daß diese Veräusserung zum augenscheinlichen Vortheil der Kinder gereichte, oder zu ihrer und seiner Unterhaltung nothwendig wäre.

Um die Töchter desto leichter in den Stand zu sezzen, eine vortheilhafte Parthie zu finden, ist er verbunden, sie seinem Vermögen, auch dem Stande des sich findenden Schwiegersohns gemäs, auszustatten (§. 96.).

Ist er unvermögend hiezu,

§. 126.

III.

Die Mutter

aber besizzet Vermögen, so fällt diese Verbindlichkeit zur Aussteuer, so wie oben (§. 113) von der Unterhaltung gesagt ist, auf dieselbe.

In verschiedenen deutschen Ländern hat selbige auch, so wie der Vater nach dem voraufgehenden §. den Geniesbrauch von dem Vermögen, was den Kindern durch den Tod des Vaters angefallen ist. In Mecklenburg aber fällt dieses weg, vielmehr werden den Kindern sofort Vormün-

münder gesezzet, und das Vermögen gehörig für sie berechnet.

Will die Mutter Vormünderin ihrer Kinder seyn, so gestatten dieses die Gesezze. Sie muß aber gleich einem andern Vormunde das Vermögen der Kinder ordentlich verwalten, berechnen, und über dasselbe Rechnung ablegen. Sehr häufig pflegt ihr auch ein Neben-Vormund an die Seite gesezt zu werden.

Durch eine anderweitige Verheirathung verliert sie aber auch diese Vormundschaft, weshalb nach dem hiesigen Gerichts-Gebrauch, sie in derselben nicht ehender bestätiget wird, bevor sie die Versicherung ertheilt hat, daß sie, vor der Auseinandersezzung mit ihren Kindern, sich nicht in eine fernere Ehe begeben wolle.

Anmerkung. An den Oertern Mecklenburgs, wo das Lübsche Recht im Gang und Gültigkeit ist, bleibt nach des Vaters Tode die Frau, so wie nach ihrem Tode der Mann, wenn sie wollen, mit den minderjährigen Kindern in Gemeinschaft sizzen, bis entweder sie zur andern Ehe schreiten, oder die Kinder zur Volljährigkiet gelangt sind, und auf die Theilung dringen.

§. 127.

§. 127.

IV.

Gros-Eltern

sind verbunden, ihre Kindes-Kinder in dem Fall zu unterhalten, da selbige sowohl, als deren Eltern von dem Vermögen entblößt sind, die Kosten der Unterhaltung zu bestreiten.

§. 128.

V.

Kinder

schuldigen ihren beiderseits Eltern gleichen Gehorsam, gleiche Verehrung. Sie sind verbunden, so lange sie bei ihnen leben, denselben hülfreiche Hand bei ihrem Gewerbe und Hauswesen zu leisten, und sie, wenn sie eine eigene Haushaltung beginnen, oder sich verheirathen wollen, (§. 12 bis 16) um Rath zu fragen, und ihre Einwilligung zu suchen: doch so, daß in streitigen Fällen die Meinung des Vaters, der Meinung der Mutter vorgezogen werde (§. 13.).

Vor erlangter Volljährigkeit dürfen die Söhne ohne die Einwilligung des Vaters ganz und gar keine eigene Haushaltung beginnen, wohl aber nach derselben.

Sie

Sie sind verbunden, ihre dürftigen Eltern und Großeltern zu ernähren, und dürfen die erstern oder nach deren Tode die Großeltern, nicht, ohne eine der, in den Gesezzen bestimmten Ursachen, vor sich zu haben, enterben, eben so wenig als sie von ihren Eltern, oder wenn diese verstorben sind, von ihren Großeltern, ohne eine solche Ursache können enterbt werden, wie künftig in der Materie von den Testamenten näher wird angezeigt werden.

Fordern die Eltern von den Kindern die Erstattung und Bezahlung des ihnen gereichten Unterhalts, so sind sie berechtigt, für die ihnen in der Haushaltung, und beim Gewerbe geleisteten Dienste einen Lohn zur Ersezzung zu fordern.

§. 129.

VI.

Unehlich erzeugten Kindern

ist der Vater nur zu den nothdürftigen Alimenten verbunden (§. 3 und 75). Der Mutter hingegen und deren Eltern, liegen gegen dieselben eben die Verbindlichkeiten ob, die ihnen die Gesezze gegen die in rechtmäßiger Ehe erzeugten Kinder auflegen (§. 78.).

Das

Das eilfte Kapittel.

Von den Vormündern minderjähriger Personen, und deren Bestellung.

§. 130.

Allen minderjährigen Personen ist wegen Mangel der Erfahrung die Verwaltung ihrer Güter durch die Gesezze genommen, die ihnen Vormünder zuordnen, welche für ihre Person und Vermögen sorgen müssen (§. 5.).

Der Regel nach ist das vollendete fünf und zwanzigste Jahr das Ende des minderjährigen Alters, und der Anfang der Großjährigkeit, (§. 5.) indes haben besondere Landes-Gesezze oft den Termin verkürzt, und bald das 18, 20, 21, 22, und 24ste Jahr dafür angenommen.

In Mecklenburg ist man der allgemeinen Regel getreu, und bei dem fünf und zwanzigsten Jahr stehen geblieben.

Anmerkung. Die Vormundschaft wird häufig mit dem Namen der Curatel belegt; und

die Vormünder werden Curatoren, so wie die ihrer Vormundschaft anbefolnen Personen Minderjährige, Unmündige, Pupillen, Curanden, Pflegbefolne, Mündel genannt.

§. 131.

So lange der Vater lebt, ist er der natürliche Vormund seiner Kinder, und der Verwalter des ihnen zugefallenen Vermögens; es sey dann, daß er sich der Vormundschaft über dieselben freiwillig entschlage, oder, daß er durch Umstände derselben verlustig werde. (§. 125) Endigt sich dieselbe durch den Tod, und die freiwillige Entsagung desselben, oder durch den Ausspruch der Gesezze, so wird sie andern Personen übertragen.

§. 132.

Da Niemand so genaue Kenntnisse desjenigen haben kann, was den Minderjährigen vortheilhaft, und wer am tauglichsten sey, für sie zu sorgen, als die Eltern selbst, die die mancherlei Arten von Verwickelungen am genauesten kennen, die sich bei ihrem Vermögen finden, so erlauben ihnen die Gesezze, daß sie ihren Kindern in ihrem letzten Willen Vormünder zuordnen können.

Dem Vater gebürt dieses Recht unter allen Umständen; der Mutter aber und den Gros-Eltern nur dann, wann sie denselben mehr, wie den Pflichttheil, hinterlassen.

Anmerkung. Ein dritter, der einem Minderjährigen etwas im Testament vermacht, hat allerdings das Recht, einen Vormund über sein Vermächtniß zu ernennen. Dieser hat aber mit der Sorge für die Person, und das übrige Vermögen des Pupillen nichts zu schaffen.

§. 133.

Ist durch das Elterliche und Großelterliche Testament kein Vormund bestimmt, so fällt die Curatel auf den nächsten tauglichen Anverwandten, und zwar auf den, der des verstorbenen Erbe würde geworden sein, wenn derselbe keine Kinder hinterlassen hätte.

Findet sich kein zur Vormundschaft tauglicher Verwandter, so übertragen die Gerichte selbige einem Fremden, nicht zur Familie gehörenden, bey dem sie die erforderlichen Eigenschaften zu finden glauben.

Sind die Minderjährigen schon von den Jahren, die der Ueberlegung fähig sind, so können

sie hiezu allerdings Personen vorschlagen, die so dann vorzüglich vom Gerichte beachtet werden müssen.

§. 134.

Damit aber nicht eine untaugliche Person zur Vormundschaft über Minderjährige gelange, muß jeder Vormund, er sey im Testament dazu ernannt, oder werde der Verwandschaft halber dazu gerufen, von dem Gerichte confirmirt oder bestätiget werden, unter dessen Gerichtsbarkeit die Minderjährigen gehören (Policei-Ordnung vom Jahr 1572. Tit. Von Vormundschaften.).

Diese Bestätigung erfolgt nie, wenn nicht vorher sich das Gericht von der Tauglichkeit desselben überzeugt hat. Hält selbiges den, der im Testament ernannt ist, oder den nächsten Verwandten untauglich, so geht es entweder deren Person ganz vorbei, oder sezt ihnen, wenn besondere Umstände dies wiederrathen, Neben-Vormünder an die Seite.

Ist der im Testamente bestimmte, oder der nächste Verwandte gewilliget, die Vormundschaft zu führen; so muß derselbe so fort um seine Bestätigung in derselben nachsuchen (Policei-Ordnung am angeführten Orte.).

§. 135.

Die Gerichte wachen gewöhnlich darauf, daß so fort vaterlosen Minderjährigen Vormünder gesezzet werden. Damit ihnen aber keine Fälle verborgen, und erstere ohne Vormünder bleiben mögen, müssen die Mutter, und nach deren Tode die nächsten erbfähigen Verwandten, bey Verlust ihres Erbrechts, wenn der Minderjährige versterben sollte, nach dem gemeinen Rechte binnen einem Jahre, nach dem Mecklenburgischen aber, binnen 6 Wochen, dem Gerichte von dem tödlichen Hintrit des Vaters oder dessen, der bisher die Vormundschaft geführt hat, die Anzeige machen, damit das Gericht im Stande sey, die Bestellung der Vormundschaft zu besorgen (Policei-Ordnung am angeführten Orte.).

Die Bestätigung in der Vormundschaft wird durch eine gerichtliche Ausfertigung (tutorium, curatorium) ertheilt; wodurch sich bei den Vorfällen, die es erfordern, der Vormund beglaubigen und rechtfertigen kann.

§. 136.

Untauglich zur Vormundschaft sind:

a.) Frauens-Personen, ausser der volljährigen Mutter und Groß-Mutter. Diesen wird, wenn sie die Vormundschaft über ihre Kinder, oder Enkel führen wollen, dieselbe übertragen. Da aber nach dem Gesezze, welches die Juristen den Vellejanischen Rechtsschluß (Senatus Consultum Vellejanum) nennen, eine jede Verbindlichkeit, und Verbürgung, der sich ein Frauenzimmer für einen andern unterzieht, zu Recht unbeständig ist, und dasselbe nicht bindet, so muß, weil die Gesezze den Pupillen, zu ihrer Sicherheit, die Güter und das Vermögen ihrer Vormünder verpfänden, die Mutter und Groß-Mutter den Wohlthaten, die ihnen dieses Gesez einräumt, gerichtlich und an Eidesstatt, nach voraufgehender Erklärung und Verdeutlichung derselben, entsagen. Ueberdem müssen beide ebenfals gerichtlich die Versicherung ertheilen, daß sie sich nicht ehender wieder verehlichen wollen, bevor sie die Vormundschaft abgegeben, und Rechnung darüber abgelegt haben.

b.) Personen, die durch den Mangel des Verstandes oder durch cörperliche Gebrechen un-

unfähig sind, der Vormundschaft vorzustehen, z. B. Rasende, im Haupte Verwirrte, Verschwender, Taube, Stumme ꝛc.

c.) Solche, die Geld bieten, um die Vormundschaft zu erhalten; weil sie dadurch unrechtmäßiger Absichten verdächtig werden.

d.) Die, welche sich eines peinlichen Verbrechens, oder

e) schon vorher einer schlechten Verwaltung fremden Vermögens schuldig gemacht haben.

f.) Personen, die entweder von dem Pupillen zu fordern haben, oder ihm schuldig sind. Verschweigt, wenn einem von beiden die Vormundschaft übertragen wird, derselbe seine Forderung, oder seine Schuld, und trit die Vormundschaft an, so verliehrt der Gläubiger seine Forderung, und der Schuldner alle Einwendungen, die er sonst gegen die Schuld und deren Bezahlung machen konnte.

g.) Solche, die selbst noch minderjährig sind, und

h.) solche, mit welchen der Pupill wegen seines Vermögens oder anderer Umstände in Streit und Feindseligkeit lebt, oder von

denen man glaubt, daß sie feindseelig gegen denselben denken.

Ist das Vermögen derjenigen, denen ein Vormund gesezt wird, irgend einiger maassen beträchtlich, so wird dazu nur ungerne, und im äussersten Nothfall eine solche Person erwählt, die nicht mit unbeweglichen Gütern angesessen ist. Dies ist sehr häufig ein Bewegungsgrund, warum dem im Testamente Ernannten, oder dem nächsten Verwandten die Bestätigung in der Vormundschaft von den Gerichten verweigert wird; es wäre denn, daß dieselben andere Caution bestellen wollten.

§. 137.

Der Regel nach wird nur ein Vormund bestellet. Ist aber das Vermögen von grossen Umfange, oder dessen Verwaltung mit vielen Schwürigkeiten, und vieler Mühe verbunden, so findet man häufig Beispiele, daß mehreren zugleich die Vormundschaft übertragen wird.

Der Mutter und Groß-Mutter wird gewöhnlich ein Neben-Vormund an die Seite gesezzet. (Interims-Verordnung für die Unter-Gerichte §. 19.) Sind

Sind bei der Vormundschaft viele Angelegenheiten gerichtlich zu besorgen, so wird bisweilen den Vormündern ein Rechtsgelehrter Beistand vom Gerichte, zu deren Wahrnehmung, zugesellet. Dieser wird mit dem Namen eines Litis-Curatoris belegt.

Anmerkung. Personen, die nur ehrnhalber mit unter die Zahl der Vormünder aufgenommen werden, und nichts mit der Verwaltung des pupillarischen Vermögens zu schaffen haben, nennt man Ehrnvormünder. Die ordentlichen Vormünder pflegen selbige wohl um ihren Rath zu fragen, sie sind aber nicht zu desselben Befolgung, wenn sie ihn nicht billigen, verpflichtet.

§. 138.

Jeder Unterthan des Staats ist verbunden, sich der Vormundschaft zu unterziehen, die ihm von der Obrigkeit, deren Gerichtsbarkeit er unterworfen ist, übertragen wird. Befreit und entschuldiget sind nur:

1.) Diejenigen, welche fünf eheliche Kinder am Leben haben.

2.) Würkliche fürstliche Räthe.

3.) Oeffentliche Lehrer auf Academien und Schulen.

4.) Magistrats- und Gerichts-Personen.

5.) Berechner der fürstlichen Einkünfte.

6.) Diejenigen, welche schon eine sehr wichtige, mit vielen weitläuftigen Geschäften verbundene Vormundschaft, oder drei von gewöhnlicher Art führen.

7.) In Herrschaftlichen und Landes-Angelegenheiten ausserhalb Landes Verreisete.

8.) Personen, die so arm sind, daß sie durch ununterbrochene tägliche Arbeiten sich ihren Unterhalt verdienen müssen.

9.) Unerfahrne im Rechen und Schreiben.

10.) Solche, die an ein eranhaltenden Krankheit siechen.

11.) Sechszigjährige.

Anmerkung. Auch pflegen die Gerichte leichtlich Personen zu verschonen, die selbst eine sehr grosse Haushaltung führen, oder wie man im gemeinen Leben sich ausdrückt: in grossen Gewühl stecken.

§. 139.

Alle vorgenannte Personen, werden in dem Fall mit der Vormundschaft verschont, da sie es verlangen. Sie müssen daher, wenn sie ihnen über-

übertragen wird, so fort dieselbe ausschlagen, und den Grund der Ausschlagung angeben.

Das Gericht untersucht so dann, ob die angegebene Verweigerungs-Ursache sich in der Wahrheit und den Rechten begründet, oder nicht. Im erstern verschont es dieselben, im leztern aber müssen sie sich nicht nur der Curatel unterziehen, sondern auch die Schäden und Kosten ersezzen, die die Weigerung veranlaßt hat.

Es ist daher jedem, der sich durch eine von den (§. 138) angeführten Ursachen, von einer gerichtlich angesonnenen Curatel zu entschuldigen gedenket, zwar anzurathen, dieses so fort dem Gerichte anzuzeigen, und die Endbindung von der Vormundschaft zu bitten, zugleich aber doch sich so weit des pupillarischen Vermögens anzunehmen, daß diesem kein Schade wiederfährt, der ihm zur Last könnte gelegt werden, wenn seine Gründe verworfen werden sollten.

Damit aber diese Einmischung in die Angelegenheiten des Pupillen, ihm nicht zum Nachtheil gereiche, kann er zugleich mit der Ablehnung die Anzeige verbinden, daß solche blos in der erwähnten Absicht, nicht aber darum geschähe, um

sich in der That der angesonnenen Vormundschaft zu unterziehen.

§. 140.

Vormünder sind verbunden, die Vormundschaft umsonst, und ohne alle Remuneration zu führen.

Ist sie indes von der Art, daß die Führung derselben mit vielen Schwürigkeiten verbunden ist, und sich der Vormund in seinen eigenen Angelegenheiten versäumen und Schaden leiden muß, so wird demselben wohl bisweilen ein, dem Vermögen des Pupillen, und den Geschäften, den er sich unterziehen muß, angemessener Gehalt ausgesezzet.

§. 141.

Wenn wärend der Vormundschaft sich der Vormund einer schlechten Verwaltung, oder gar einer Veruntreuung des ihm anvertraueten Vermögens verdächtig, oder schuldig macht, so wird ihm entweder die ganze Vormundschaft genommen, oder doch ein Neben-Vormund an die Seite gesezzet, der für das Wohl der Pupillen Sorge tragen muß.

Das

Das zwölfte Kapittel.

Von der Verwaltung der Vormundschaft.

§. 142.

Die Erziehung der Pflegbefolnen, die Erhaltung und Verbesserung ihres Vermögens, sind diejenigen Gegenstände, worauf alle Pflichten der Vormünder hinaus laufen.

§. 143.

Hat der Vater in seinem Testament bestimmt, wie, und an welchem Orte seine Kinder erzogen werden sollen, so geht der Vormund diesen väterlichen Verordnungen so lange nach, als sie nicht gesunde Grundsäzze beleidigen, oder die Kräfte des von ihm hinterlassenen Vermögens überschreiten.

Beim Abgang einer väterlichen Verordnung überläßt er die Erziehung seiner Curanden, ihrer Mutter, oder den Groß-Eltern, denen unge-

zwei-

zweifelt, —— wenn sie nicht augenscheinlich dazu unschicklich sind, —— der Vorzug vor Fremden gebühret.

Wollen sich diese nicht damit befassen, so überträgt er dieselbe einer fremden, ihm tauglich scheinenden Person; doch so, daß er bei deren Wahl, wie überhaupt bei allen Vorfällen, den vernünftigen Rath der Mutter, und der nächsten Bluts-Freunde nicht vernachläßige, und so geradeweg verwerfe.

Die Erziehung mag übrigens geführet werden von wem, und bei wem sie wolle, so bleibt es des Vormunds Pflicht, dafür zu wachen, daß sie ordentlich geführet werde, und zum Wohl seiner Mündel ausschlage.

§. 144.

Ist über die Kosten, so auf die Erziehung verwandt werden sollen, keine väterliche Verordnung vorhanden, oder überschreitet diese das Vermögen seiner Curanden, so richtet er sie der Beschaffenheit desselben, und ihrem Stande gemäs ein.

Erfordert aber der Stand, und die künftige Bestimmung derselben, eine Erziehung, die die jähr-

jährlichen Aufkünfte übersteigt, und würde eine Einschränkung des damit verbundenen Aufwands, der künftigen Bestimmung seiner Pflegbefohlnen nachtheilig seyn, so ist dem Vormund zu rathen, daß er die vorhandenen Umstände, und die Gründe, welche eine über die Kräfte des Vermögens hinausgehende Erziehung erfordern, dem Gerichte, wodurch er bestellt ist, vorlege, und Verordnung erbitte, in wie ferne er den Hauptstamm dazu angreifen dürfe, oder nicht.

§. 145.

So viel das Vermögen der Pupillen anlanget, muß der Vormund zuförderst und vor allen Dingen, nicht nur nach den Forderungen des gemeinen, sondern auch des Mecklenburgischen Rechts über dasselbe, —— wenn nicht schon bei Uebertragung der Vormundschaft von Gerichtswegen es geschehen ist, —— ein Inventarium aufnehmen (Polizei-Ordnung von 1752. Tit. Von Vormundschaften.) In demselben müssen alle beweg- und unbeweglichen Güter, alle aus- und einstehende Schulden, vom grossen bis zum kleinen genau und vollständig verzeichnet, und unter besondern Rubriquen aufgeführet werden.

In den Städten des hiesigen Landes soll ein solches Inventarium in Gegenwart des Stadt- oder Gerichts-Schreibers, und dreier Gerichts-Personen, auf dem Lande aber in Gegenwart eines Notarii, und dreier Zeugen aufgenommen werden (Polizei-Ordnung am angemerkten Orte.).

Anmerkung. Die Rubriquen eines Inventarii sind die mehrste Zeit folgende: 1.) Unbewegliche Güter. 2.) Baarschaften. 3.) Kleinodien. 4.) Gold und Silber. 5.) Ausstehende Schulden. 6.) Einstehende Schulden. 7.) Leinen-Geräthe. 8.) Haus-Geräthe. 9.) Zinn. 10.) Kupfer. 11.) Meßing. 12.) Kleidungsstücke. 13.) Getraide. 14.) Vieh u.s.w.

§. 146.

Wenn Eltern, aus besondern Zutrauen, die Vormundschaft über ihre Kinder jemand übertragen, so pflegen sie wol je zu weilen, und besonders, wenn ihnen daran gelegen ist, daß der Zustand und die Grösse ihres Nachlasses nicht zu sehr bekannt werde, demselben die Errichtung eines Inventarii nachzulassen, oder gar zu untersagen.

In diesem Fall ist freilich der Vormund von der Fertigung eines Inventarii befreiet: es ist

ihm aber anzurathen, daß er doch allemahl ein vollständiges Verzeichnis von seiner Pupillen Vermögen entweder vor sich, oder in Gegenwart einiger Verwandten derselben, oder anderer Zeugen aufnehme, dessen Richtigkeit er im erforderten Fall mit einem Eide bestärken kann. Hiedurch wird es ihm allemal leichter werden, sich zu rechtfertigen, wenn über kurz oder lang er wegen eines Mangels, oder einer Veruntrauung der von ihm verwalteten Güter sollte in Anspruch genommen werden.

Besorgen die Gerichte eine Unterschlagung von Seiten des Vormunds, so machen sie oft, der testamentarischen Anordnung ungeachtet, demselben die Errichtung eines förmlichen Inventarii zur Pflicht.

§. 147.

Schwere Krankheit, und eine grosse Unbeträchtlichkeit des zu verwaltenden Vermögens, entschuldigen die unterbliebene Einrichtung eines förmlichen Inventarii. Der Mutter ist sie durch die Gesezze nachgelassen worden.

In sämmtlichen Fällen aber müssen, so wohl die Vormünder, als die Mutter ein Verzeich-

zeichniß statt des Inventarii liefern, dessen Richtigkeit sie mit einem Eide bestärken.

In allen andern Fällen macht sich der Vormund durch die unterlassene Inventur, einer schlechten Verwaltung verdächtig; welches für ihn bei Ablegung der vormundschaftlichen Rechnung, und der Vormundschaft selbst, viele unangenehme Folgen nach sich ziehen kann.

Anmerkung. Ehedem wurde die unterlassene Aufnehmung eines Inventarii mit dem Verlust der Ehe geahndet. Diese Strafe ist zwar nicht abgeschaft, jedoch pflegt sie gewöhnlich glimpflicher auszufallen.

§. 148.

Demnächst muß der Vormund seiner Curanden Güter mit redlicher Treue, und demjenigen Eifer und Fleisse verwalten, den ordentliche Wirthe in ihren eigenen Angelegenheiten beobachten.

Er muß für die Abwendung alles Schadens und Nachtheils wachen, die Beförderung aller Vortheile hingegen durch rechtmäßige und erlaubte Wege, nicht durch Betrug und Vervortheilung anderer, sich angelegen seyn lassen.

Die Einkünfte des Pupillen müssen zur gesezten Zeit eingefordert und eingehoben, die vorhan-

handenen Schulden nach Möglichkeit getilget und abgetragen, auch die nötigen Ausgaben, besonders die, welche die Unterhaltung und Erziehung desselben erfordern, zu rechter Zeit berichtigt werden.

Anmerkung. Fordert der Vormund die Zinsen und andern Einkünfte des Pupillen nicht zur gesezten Zeit ein, sondern läßt sie aufschwellen, und sie gehen verlohren, so muß er sie ersezzen.

§. 149.

Das baare Geld muß der Vormund nicht müßig bei sich liegen lassen, ob es ihm gleich ungezweifelt erlaubt ist, so viel davon in seiner Vormundschafts-Casse vorräthig zu behalten, als nach einem ordentlichen Ueberschlag, die mit Gewißheit bevorstehenden Ausgaben, und ein unerwarteter Zufall erheischen mögten. Das übrige muß er entweder zum Ankauf liegender Gründe verwenden, oder es zinsbar sicher belegen, läßt er das vorgefundene Geld über sechs, und das nachher eingenommene länger als zween Monathe bei sich liegen, so ist er verbunden, die Zinsen davon zu bezahlen, wenn er nicht zeigen kann, daß sich keine Gelegenheit, seiner angewandten

Bemühungen ungeachtet, habe zeigen wollen, die ihn in den Stand gesezzet hätte, es auf die eben gedachte Weise zu verwenden.

§. 150.

Was die Unterbringung der Capitalien betrift, so muß er dafür sorgen, daß sie an einem sichern Orte belegt werden, weil sonst ihm, so bald seiner Nachläßigkeit der Verlust muß zugeschrieben werden, die Ersezzung derselben zur Last fällt.

Er muß aus diesem Grunde sie nirgends hinleihen, als an solche Oerter, wo liegende Gründe ihm Sicherheit verschaffen.

Würde ein Capital verlohren gehen, das er an einem Orte untergebracht hätte, den Jedermann für sicher hielt; wo er entweder von seinem eigenen Gelde etwas untergebracht hat; oder von dem er beschwören kann, daß er, wenn er etwas zu verleihen gehabt hätte, kein Bedenken würde getragen haben, es dorthin zu leihen: so würden dies Fälle sein, die den Vormund entschuldigen, und von der Ersezzung des verlohrnen Geldes entbinden.

Es

Es muß aber derselbe sich nicht blos damit begnügen, daß er die vorhandenen Gelder sicher unterbringt, sondern er muß auch noch nachher sich fleißig nach der Sicherheit derjenigen erkundigen, und umsehen, denen entweder der Vater des Pupillen bei seinem Leben, oder denen er selbst Geld von seiner Pflegbefolnen ihrem geliehen hat, und sofort dasselbe kündigen, als ihm dieselbe verdächtig wird: damit auch hierin ihm keine Fahrläßigkeit könne zur Last gelegt werden.

§. 151.

Es ist dem Vormund nicht erlaubt, Geschenke von seines Pupillen Vermögen zu machen, wenn nicht der Stand desselben, sein Vortheil, oder der Wolstand sie erfordern.

In dem leztern Fall, z. B. bei Hochzeiten, wenn derselbe Gevatter steht, u. s. w. richtet er das Geschenk von derjenigen Grösse ein, wie es diejenigen zu geben pflegen, die mit dem Pupillen von gleichen Stande, und ihm ungefehr an Glücksumständen gleich sind.

§. 152.

Der Vormund muß sich nicht durch die Vormundschaft zu bereichern, oder Vortheile auf Kosten

sten des Pupillen zu verschaffen suchen, und überall nichts von dessen Vermögen in seinen Nuzzen verwenden.

Er muß keine Forderungen, die andere an seinen Pupillen haben, an sich handeln, oder auf irgend eine Art an sich zu bringen suchen. Die Ceßion solcher Forderungen ist ungültig, und er derselben verlustig.

Eben so wenig darf er Sachen desselben an sich kaufen: Es sey denn, daß zum Verkauf derselben ein eigener Vormund bestelt, und er in Rücksicht desselben von seiner Vormundschaft entbunden wäre.

Er darf sich nicht durch Freundschaft, Geschenk und Gaben verleiten lassen, irgend jemand eine Sache seines Pflegbefolnen für einen geringern Preiß, es sey zum Kauf, zur Pacht, zur Miethe oder sonst zuzuschanzen.

§. 153.

Nur dringende Umstände können den Vormund veranlassen, des Pupillen Güter mit Schulden zu beschweren.

Erfordert die Erziehung des Pupillen, die Beförderung seines Fortkommens, oder die Erhal-

haltung seiner unbeweglichen Güter, die Aufneh-
mung eines Capitals, so muß er dieses der Obrig-
keit vorstellen und von derselben sich dazu durch
eine Verordnung, —— die in der gerichtlichen
Sprache ein obrigkeitliches Dekret heißt, ——
berechtigen lassen.

Zur Sicherheit dieses Anlehns kann nicht
von ihm, sondern nur vom Gerichte selbst das
unbewegliche Grundstück dem Gläubiger verpfän-
det werden.

§. 154.

Selten wird ein Vormund im Stande seyn,
die unbeweglichen Güter des Pupillen zu dessen
Nuzzen selbst zu verwalten: Er muß sie daher,
wenn sie in Häusern, Gärten, oder Aekkern beste-
hen, vermiethen, wenn in Landgütern; verpachten.

Die Vermiethung der Häuser, Gärten oder
Aekker ist mit keinen Schwierigkeiten verbunden.
Diese kann er daher ohne gerichtliche Anfrage
besorgen.

Bei Verpachtung der Landgüter hingegen
werden gewöhnlich mancherlei Puncte abgeredet,
die über kurz oder lang dem Pupillen kostbar und
lästig werden können: (z. B. wenn etwas über

 den

den Ersaz der Schäden festgesezzet wird, die durch Unglücks-Fälle entstehen) und hier ist es denn nicht nur für ihn selbst, sondern auch für den rathsam, mit dem der Pacht-Contract geschlossen wird, daß über denselben vorher, ehe er seine völlige Verbindlichkeit erhält, die gerichtliche Bestätigung gesucht werde.

§. 155.

Findet der Vormund beim Antritt seiner Vormundschaft Rechtshändel vor, oder sieht er sich genöthigt, die Beeinträchtigung anderer durch gerichtliche Hülfe zu hintertreiben, so ist er sowol im ersten als andern Fall zur Fortsezzung oder zur Erhebung des Processes verbunden, so lange er von dem Recht seines Pupillen sich überzeugt hält, und der Streit kein solcher ist, der mehr in Chicane und unerlaubten Absichten, als in der Gerechtigkeit der Sache sich begründet.

Die Kosten chicaneuser und unrechtmäßiger Processe muß der Vormund aus seiner Tasche bezahlen; bei rechtmäßigen und erlaubten hingegen werden sie aus dem Vermögen desjenigen, dessen Güter er verwaltet, bestritten.

Ist

Ist kein Litis-Curator (§. 137.) vorhanden, so kann er, wenn er der Arbeit gewachsen ist, die Processe selbst führen, und sich eben dasjenige für seine Arbeiten anrechnen, was sich Advocaten dafür bezahlen lassen; sonst aber überträgt er sie einem Advocaten, der sein Zutrauen besizzet, und bezahlt dessen Rechnung von des Pupillen Einkünfte.

In allen Fällen ist es rathsam für ihn, diese Rechnungen erst bei dem Gerichte ermäßigen zu lassen, wo die Sache verhandelt ist, wenn nicht die Billigkeit bei deren Ansezzung augenscheinlich erhellet.

Ist das Recht des Pupillen gar keinem Zweifel unterworfen, oder kann es nicht auf eine demselben vortheilhafte Art geschehen, so ist der Vormund nicht berechtigt, die anhängigen Processe oder die, zu deren Erhebung der Vortheil des Pupillen ihn verpflichtet, durch einen Vergleich zu beenden. Auf alle Fälle darf dies nicht ohne obervormundschaftliche Einwillizung und Bestätigung geschehen.

 §. 156.

§. 156.

Von dem, was den Minderjährigen gehört, muß der Vormund alles dasjenige, was leicht verdirbt, und von den Mobilien diejenigen, die durch die Zeit, die Mode und andere gewöhnliche Zufälle, so zu sagen, täglich an ihrem Werthe verliehren, versilbern. Dies um so eher, wenn seine Curanden noch in denjenigen Jahren ihres Alters wandeln, die weit von der Errichtung eines eigenen Hauswesens entfernt sind, und gegen die Zeit sie ihnen entweder größten Theils unbrauchbar, oder doch von mindern Werth seyn würden.

Gold, Silber, und andere Kostbarkeiten, die beständig ihren Werth behalten, müssen so lange aufgehoben werden, als nicht die Kosten der Unterhaltung seiner Pflegbefolnen, oder andere Umstände deren Veräusserung anrathen und erfordern.

Und hier wird in den mehrsten Fällen die eigene Klugheit des Vormunds es ihm leicht an die Hand geben, ob er sie erhalten oder veräussern muß. Sind sie nach allem Ansehen den Curanden überflüßig, können die Capitalien der-

sel-

selben leichter conservirt bleiben, wenn die Kostbarkeiten zu Gelde gemacht, und entweder dasselbe oder die Zinsen davon zur Erziehung und Unterhaltung derselben verwand werden, so sind dies wohl allerdings Fälle, die die Veräusserung anrathen. Eine Anfrage bey der Obrigkeit wird ihm in diesem Fall allemahl sehr vortheilhaft und rathsam seyn.

§. 157.

Die unbeweglichen Güter der Minderjährigen hingegen dürfen eigentlich gar nicht veräussert werden, selbst nicht, wenn durch die Veräusserung den Minderjährigen ein Vortheil gemacht werden könnte. Nur in dringenden Umständen gestatten die Gesezze eine Ausnahme von dieser Regel.

Diese Fälle hängen zu sehr von den Umständen ab, als daß sie vollständig und genau könnten angegeben werden. Vorzüglich rechnet man dahin:

1.) Wenn das unbewegliche Grundstück mit zu vielen Schulden beschwert ist, als daß man es erhalten könnte.

2.)

2.) Wenn man vorher sieht, daß demselben ein grosser Schade wiederfahren würde, dessen nachtheilige Folgen nur durch eine frühe Veräusserung vermieden werden können.

3.) Wenn die Aufkünfte desselben, und des anderweitigen Vermögens nicht zur Unterhaltung und Erziehung der Curanden zureichen; die Aufnahme von Capitalien aber mit Schwierigkeiten oder Nachtheilen verbunden ist.

4.) Wenn der Vater die Veräusserung desselben befohlen hat.

5.) Wenn volljährige Personen einen Antheil an demselben besizzen, und auf die Theilung dringen. u. s. w.

§. 158.

Sollen aus den dreien erstern Gründen die unbeweglichen Grundstükke minderjähriger Personen gültig veräussert werden, so muß zu der Veräusserung, ehender sie unternommen wird, die obrigkeitliche Einwilligung erlangt seyn.

Vor deren Ertheilung untersucht die Obrigkeit erst allemahl, ob die Veräusserung unvermeidlich sey, und ob dem Pupillen nicht leichter

und

und vortheilhafter könne gerathen werden, als durch dieselbe. Findet sie keine andere Auswege, so erfolgt die vom Vormund gesuchte Einwilligung.

In den leztern beiden Fällen kann der Vormund ohne Nachfrage bei der Obrigkeit zur Veräusserung schreiten.

§. 159.

Sind ausser den im vorhergehenden §. Num. 4 und 5 gedachten Fällen, unbewegliche Grundstücke ohne obrigkeitliche Einwilligung veräussert worden, so steht den Pupillen das Recht zu, das veräusserte Grundstück, nach erlangter Volljährigkeit von demjenigen zurück zu fordern, der es besizzet.

Dieses Recht verliehren dieselben, wenn sie entweder in der Minderjährigkeit eidlich in die Veräusserung gewilliget, oder sie nach erlangter Volljährigkeit auf eine oder die andere Weise, z. B. durch Annahme des rückständigen Kaufschillings, genehmiget, und endlich wann sie, nach erlangter Volljährigkeit und in dem Fall, da ihnen die Veräusserung unbekannt geblieben ist,

nach

nach erlangter Wissenschaft davon —— fünf Jahre hindurch dieselbe unangefochten gelassen haben.

Anmerkung. Hat der Vormund ein unbewegliches Gut des Minderjährigen verschenkt, so kann der leztere es noch nach zehn, und wenn er abwesend gewesen ist, nach zwanzig Jahren, von erlangter Volljährigkeit angerechnet, von dem zurück fordern, der es besizzet.

§. 160.

Der Regel nach müssen die den Minderjährigen zustehenden beweglichen Güter in öffentlicher Auction, und die unbeweglichen durch eine Subhastation oder Licitation, die vor Gericht geschieht, versilbert werden.

Giebt es Fälle, wo der Vormund sie aus der Hand mit mehrerem Vortheil an den Mann zu bringen glaubt, so muß er hierüber erst die besondere Einwilligung der Obrigkeit nachsuchen.

§. 161.

Was durch den Betrug und durch die Nachläßigkeit des Vormunds der Pupill Schaden leidet, muß derselbe ersezzen.

Kleine Versehen und Fehler, die aus Irrthum oder andern Quellen entspringen, die die allgemeine Schwachheit der menschlichen Natur entschuldigt, fallen ihm nicht zur Last.

Sind mehrere Vormünder zur Verwaltung des Vermögens ernannt, und ist selbige nicht vom Gerichte unter sie vertheilt worden, so haften sie alle zu gleichen Theilen für den Schaden. Ist aber die Verwaltung desselben gerichtlich unter sie vertheilt, so haftet nur derjenige, der denselben veranlaßt hat.

Haben sie aussergerichtlich dieselbe unter sich vertheilt; so haftet zuvörderst derjenige, der in Schuld ist. Findet aber der Pupill, daß ihm die Klage gegen denselben nicht vortheilhaft, oder beschwerlich sey; so nimmt er sie ins gesammt in Anspruch, und überläßt es den übrigen, sich an dem zu halten, der den Schaden verursacht hat.

Anmerkung. Diese Verantwortung der Vormünder zu erleichtern, ist es rathsam, daß bei bedenklichen Fällen sie sich allererst bei denjenigen Gerichten Raths zu erholen suchen, von welchen sie ernannt oder bestätigt sind. In einzelnen Fällen ist dies schon im vorhergehenden angerathen worden, und jeder wird leicht im Stande seyn, zu urtheilen, bei welchen von denen, die nicht angegeben sind,

sind, ihm die Anfrage bey der Obrigkeit zuträglich und dienlich, oder entbehrlich sey.

Bei Niedergerichten wird ihm eine Belehrung dessen, was er zu thun und zu lassen habe, selten entstehen: Bei den Landes-Gerichten, deren Geschäfte gewöhnlich zu überhäuft sind, als daß sie jedes mahl und bei minder wichtigen Vorfällen in das Innere der Sache dringen könnten, werden die mehrste Zeit alle Fälle, die nicht die Veräusserung und Verpachtung eines unbeweglichen Grundstücks, die Aufnehmung von Capitalien und die Bestätigung eines Vergleichs betreffen, den Pflichten der Vormünder überlassen. Diese müssen sodann nach ihrer besten Ueberzeugung, und nach redlichen Grundsäzzen in der Sache verfahren.

§. 162.

Diejenigen Verträge und Verbindlichkeiten, die der Vormund im Namen seiner Curanden eingegangen ist, verbinden auch noch dann dieselben, wenn er die Vormundschaft abgelegt hat. Sind sie dadurch ohne Betrug des Vormunds beschädigt worden, so steht ihnen binnen vier Jahren nach erlangter Volljährigkeit das Recht zu, sich in den vorigen Stand sezzen zu lassen. Von dieser Rechts-Wolthat der Wiedereinsezzung in den vorigen Stand wird unten ein mehreres vorkommen.

Hat

Hat der Vormund Geld für dieselben, während ihrer Minderjährigkeit geliehen, so können sie zu dessen Erstattung nur in dem Fall angehalten werden, wenn es zu ihrem Nuzzen verwandt ist. Es ist daher dem, der einem Vormund für seine Curanden Geld borgt, sehr zu rathen, daß ausser der gerichtlichen Einwilligung (§. 153.) er sich auch Beweise zustellen lasse, daß die Anleihe in der That zum Nuzzen der Minderjährigen verwand sey. In allen Fällen ist der Vormund, wenn der Gläubiger darüber in Streit verwikkelt wird, verpflichtet, ihm durch sein Zeugnis und andere rechtliche Wege beizustehen.

Das dreizehnte Kapittel.

Von Ablegung der Vormundschafts-Rechnung.

§. 163.

Vormünder sind verbunden, über die gehabten Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu führen,

und

und diese jährlich selbst gerichtlich einzureichen, und abzulegen.

Unterläßt der Vormund die Fertigung einer Rechnung gänzlich, so wird er einer üblen Verwaltung verdächtig, und sezt sich allen den unangenehmen Folgen aus, die ein solcher Verdacht veranlaßt.

Unterläßt er die jährliche Einreichung und Ablegung derselben, so muß er allenfalls durch angemessene Strafen vom Gerichte dazu angehalten werden (Interims Unter-Gerichts-Ordnung §. 18.).

Wenn das Vermögen der Curanden sehr unbeträchtlich ist, so gestatten zur Ersparung der Kosten, welche durch die Rechnungs-Aufnahme veranlaßt werden, die Gerichte wohl die Verschiebung derselben auf einige Jahre, oder gar bis zum Ende der Curatel (Interims Unter-Gerichts-Ordnung am angeführten Orte.).

Ist die Vormundschaft zum Ende, und der Curande bereits volljährig, so wird häufig diesem die Rechnung aussergerichtlich, je nachdem mit demselben der Vormund sich darüber vereinbart, abgelegt.

§. 164.

§. 164.

In der Rechnung müssen die Einnahmen und Ausgaben nicht im ganzen: z. B. eingenommen sind 100 Reichsthaler: ausgegeben 85 —— sondern sie müssen in ihren einzelnen Pösten, grossen und kleinen angeführt, die Zeit in welcher, und die Personen an welche, und von welchen sie erfolgt sind, nebst den gehörigen Münz-Sorten bemerkt, auch wenn mehrere Geschwister unter derselben Vormundschaft stehen, für jedes derselben die Ausgaben besonders aufgeführt werden.

Jeder Posten der Einnahme so wohl, als der Ausgabe muß mit denjenigen Papieren und Quitungen belegt seyn, aus welchen zu ersehen ist, daß die Einnahme nicht grösser, und die Ausgabe nicht geringer gewesen sey, als sie aufgeführt ist.

Diese Beläge müssen nummerirt, und bei jedem Posten derjenige angeführt werden, der zu demselben gehört.

Am Ende muß eine Abrechnung geschehen, aus der zu ersehen ist, wie hoch sich der Ueberschuß für das Jahr belaufe, oder wie viel der Vormund in Vorschuß sey.

§. 165.

Ist die Rechnung zur Ablegung übergeben, so werden darüber vom Gerichte, oder dem bereits volljährigen Mündel Erinnerungen entworfen, die der Vormund beantworten und erledigen muß.

Es muß aber diese Erledigung dem Vormund nicht durch juristische Spitzfündigkeiten erschwert, sondern bei derselben die Regeln der Billigkeit um so mehr zum Grunde gelegt werden, als die Vormundschaft eine Last ist, der man sich gewöhnlich wider Willen und umsonst, oder doch höchstens nur für einen mäßigen Gehalt unterzieht.

Kann der Vormund sich nicht anders, als durch einen Eid über dieselben rechtfertigen, so muß er zu demselben gelassen werden.

§. 166.

Finden sich entweder gar keine Erinnerungen gegen die vormundschaftliche Rechnung, oder sind sie zureichend vom Vormund erledigt worden, so erhält derselbe vom Gerichte, oder dem mündig gewordenen Curanden eine Quitung über die richtig geführte und abgelegte Rechnung.

Bleibt

Bleibt nach Abzug der Ausgabe ein baarer Ueberschuß, so muß dieser bey noch fortwährender Vormundschaft im folgenden Jahrgange mit berechnet, bei Endigung derselben aber dem Pupillen ausgezahlt werden.

Ist aber der Vormund in Vorschuß, so ist er berechtiget, vor Auslieferung der verwalteten Güter sich deshalb bezahlt zu machen; den ihm ausgesezten jährlichen Gehalt kann er sich ebenfals in jeder Jahres-Rechnung zu gute rechnen.

§. 167.

Hat ein Vormund einmal Rechnung abgelegt, und ist derselbe quitirt, so kann er nicht zum wiederholten Mahl zur Ablegung derselben aufgefordert werden, es sey dann, daß in der Zusammenrechnung der einzelnen Pöste ein Irrthum begangen, oder die zur Frage kommende Sache gänzlich in der Rechnung ausgelassen sey.

Das vierzehnte Kapittel.
Von dem Ende der Vormundschaft.

§. 168.

Endigt sich die Vormundschaft durch den Tod des Pupillen, so händigt der Vormund dessen Vermögen den rechtmäßigen Erben desselben aus: endigt sie sich aber durch den Tod des Vormunds, so müssen seine Erben davon sofort der Obrigkeit, worunter die Minderjährigen stehen, die Anzeige machen, auch dem neuen Vormunde die Güter, welche ihr Erblasser verwaltet hat, aushändigen, wenn sie zuvor wegen der gehabten Kosten und des Vorschusses, den etwa derselbe geleistet hätte, befriedigt oder sicher gestellt sind.

§. 169.

Endigt die erlangte Volljährigkeit (§. 130) die Vormundschaft, so muß der Vormund dem mündig gewordenen Pupillen entweder gerichtoder ausser gerichtlich (§. 163) Rechnung von seiner geführten Verwaltung ablegen, ihm dessen Ver-

Vermögen ansantworten, und ihm dem Schaden ersezzen, den er ihm durch Betrug oder Nachläßigkeit zugefüget hat (§. 161.).

Anmerkung. Die Verwaltung der Güter führet indes der Vormund bis zur würklichen Uebergabe an den Pupillen, oder (in dem im vorhergehenden §. erwähnten Fall,) an dessen Erben, wenn durch deren Abwesenheit, und andere Umständen sich dieselbe verzögern sollte.

Dahingen ist auch der Pupille verbunden, ihm alle die Kosten, die von ihm auf die Verwaltung der ihm anvertrauten Güter verwandt sind, und den geleisteten Vorschuß mit Zinsen von dem Tage des Vorschusses an, zu erstatten.

Hat sich der Vormund für seinen Pupillen zu dessen Vortheil verbürgt, oder mit einer andern Verbindlichkeit belastet, so muß ebenfalls derselbe ihn davon befreien. Ehender dies alles geschehen ist, ist der Vormund nicht verbunden, das Vermögen, so er in Händen hat, herauszugeben.

§. 170.

Was im vorhergehenden §. ist gesagt worden, findet auch statt, wenn sich der Vormund durch die Umstände genöthigt sieht, die Vormundschaft mit

obrigkeitlicher Einwilligung abzutreten; wenn die Mutter oder Grosmutter bei anderweitiger Verheirathung die Curatel abgiebt; (126) wenn der Vormund wegen übler Verwaltung derselben davon entsezzet wird, oder der Minderjährige Veniam Aetatis vom Landesherrn erlangt: das heißt, durch landesherrliche Begnadigung, ohngeachtet er den gewöhnlichen Termin der Grosjährigkeit noch nicht erlangt hat, für grosjährig, (volljährig, mündig, majorenn,) erkläret wird.

§. 171.

Um diese zu erlangen, muß man nicht nur sein Alter, sondern auch seine Tauglichkeit zur eigenen Verwaltung des Vermögens durch Bescheinigung des Vormundes selbst, oder anderer glaubwürdiger Personen bewarheiten. Diejenigen, so Veniam Aetatis erlangt haben, werden denjenigen gleichgeachtet, die die würklichen Jahre der Grosjährigkeit erreicht haben; nur mit der Ausnahme, daß sie so wenig Vormünder minderjähriger Personen werden, als ihre unbeweglichen Güter ohne Beistand eines zugeordneten Vormunds, und ohne gerichtliche Einwilligung veräussern können, so lange nicht beide

Punc-

Puncte auch in der Venia Aetatis ausdrücklich erwähnt, und sie in Rücksicht auf dieselben für volljährig erklärt sind.

§. 172.

Nach den gemeinen Rechten endigt bei einem minderjährigen Frauenzimmer ihre Verheirathung die Vormundschaft nicht, sondern der Vormund ist zwar verpflichtet ihrem Mann die Auskünfte ihres Vermögens, nicht aber das Vermögen selbst zu übergeben, bevor sie entweder das fünf und zwanzigste Jahr zurückgelegt, oder Veniam Aetatis erlangt hat. In Mecklenburg ist es aber hergebracht, daß, indem die Frau durch die Heirath unter die eheliche Vormundschaft ihres Mannes kommt, die Vormundschaft sich endigt, worunter sie als eine noch minderjährige Person stand.

Der Misbrauch, den viele Ehemänner von dieser Vormundschaft gemacht, und ihre minderjährigen Frauen zu Verbürgungen und andern schädlichen Contracten verleitet hatten, hat die Einschränkung veranlaßt, daß eine minderjährige Frauens-Person, so lange sie nicht das fünf und zwanzigste Jahr würklich zurück gelegt hat, wenn sie auch gleich landesherrliche Veniam Aetatis

erlangt haben mögte, überall nicht befugt seyn soll, ohne Vorwissen und Genehmigung ihrer gerichtlich bestellten Vormünder Contracte zu schliessen, oder sich für jemand, am wenigsten für ihren Mann zu verbürgen. Diese Verbürgung soll selbst in dem Fall ungültig seyn, wo dieselbe mit einem Eide bestärkt ist. (Herzogliche Verordnung vom 10ten März 1771.)

Das funfzehnte Kapittel.

Von den Verträgen minderjähriger Personen, ohne Zuziehung des Vaters und des Vormunds.

§. 173.

Alle Verträge, welche von Minderjährigen ohne Zuziehung des Vaters, als natürlichen Vormunds seiner Kinder (§. 131.), und in dessen Ermangelung, ohne Beistimmung des geordneten Vormunds geschlossen werden, sind nur auf der Seite des Volljährigen verbindlich, der sie mit den Minderjährigen eingegangen ist, in

Rück-

Rücksicht auf diese aber nur dann, wenn sie dieselben freiwillig erfüllen wollen, oder sie ihnen zum Vortheil gereichen.

Dies ist die Ursache, warum die Contracte minderjähriger Personen hinkende Contracte von den Rechtsgelehrten genannt werden.

§. 174.

Hätte sich der Minderjährige etwa betrüglicher Weise für volljährig ausgegeben, und dadurch den andern Theil zur Schliessung des Vertrags verleitet; hätte er denselben mit einem Eide bestärkt, oder ihn nach erlangter Volljährigkeit entweder ausdrücklich oder stillschweigend genehmiget, so würden dies Fälle seyn, die eine Ausnahme von der im vorhergehenden §. angegebenen Regel ausmachten, und demjenigen, mit welchem der Minderjährige den Vertrag geschlossen hätte, ein Recht gäben, von demselben nach erlangten mündigen Alter die Erfüllung desselben zu verlangen.

Anmerkung. Stillschweigend willigt der zur Volljährigkeit gelangte Minderjährige in den während der Minderjährigkeit geschlossenen Vertrag, wenn er entweder den andern Theil zur Erfüllung desselben auffordert, etwas von dem Verabredeten annimmt, oder selbst dasjenige leistet, was er versprochen hat.

§. 175.

Vorzüglich ist es keinem zu rathen, ohne våterliche Einwilligung den Söhnen Geld zu leihen, indem er solches vom Vater nur in den Fällen wieder fordern kann, wenn derselbe einmal für allemal seinem Sohn Credit gemacht, oder zu verschiedenen Malen desselben Schulden ohne Widerspruch, und Erklärung seiner Misbilligung bezahlt hätte; oder wenn das Geld zu nothwendigen Dingen, wozu es der Vater sonst doch wahrscheinlich hergeschossen haben würde, (z. B. zur Fortsezzung des noch nicht vollendeten Studirens, zur Bezahlung des täglichen Tisches, und der Wohnung, zur Anschaffung nothdürftiger Kleidung u. s. w.) nur in mäßigen Summen und ohne Wucher wäre angeliehen und verwendet worden.

Der Sohn selbst wird zur Wiedererstattung eines Anlehns, das ihm ohne våterliche Einwilligung während der Minderjährigkeit gemacht ist, nur in den (§. 173.) angegebenen Fällen verbindlich. Doch würde in dem Fall, da das Geld augenscheinlich zur Schwelgerei und Verprassung vorgeschossen wäre, die eidliche Entsagung der dagegen in den Rechten geordneten Rechtswolthaten von wenigen Nuzzen für den Gläubiger seyn,

indem

indem nach verschiedener Rechtslehrer Meinung in einem solchen Fall, die eidliche Entsagung ohne Würkung ist.

§. 176.

Ein Schuldner eines Minderjährigen ist nicht berechtigt, die Schuld ohne ausdrükliche Genehmigung des Vormunds an den Minderjährigen selbst zu bezahlen. Er wird durch solche Zahlung so wenig nach dem gemeinen, als dem Mecklenburgischen Recht von seiner Schuld befreiet (Policei-Ordnung von 1572. Tit. Von Vormundschaften.).

Das sechszehnte Kapittel.
Von den Vormündern, die nur zu einer bestimmten Handlung angeordnet werden.

§. 177.

Wenn sich Eltern mit ihren minderjährigen Kindern ganz, oder zum Theil auseinandersezzen, (§. 56.) und bei einer ferneren Verheirathung eine

eine Einkindschaft errichten wollen, (§. 120.) oder wenn das Interesse der Vormünder und ihrer Pflegbefolnen sich einander dergestalt entgegen ist, daß sie nicht zugleich ihren eigenen, und ihrer Curanden Vortheil beobachten können, ohne sich oder ihnen zu nahe zu treten (§. 152.), so werden zu diesen einzelnen Handlungen Vormünder ernannt, die dabei das Beste der Kinder und Pflegbefohlnen wahrnehmen müssen.

Anmerkung. Der Fall, daß der Vortheil des Vormunds dem Vortheil seiner Curanden entgegen stehe, ist um so leichter zu gedenken, wenn sie Verwandte sind. Man sezze den Fall, ein anderer Verwandter, zu dessen Erbschaft beiden ein gleiches Recht zustände, hätte in seinem Testamente den Vormund zum Erben eingesezzet, den Pupillen aber ausgeschlossen. Wäre nun noch einige Hofnung, daß dasselbe zu des leztern Vortheil könnte umgestossen werden, so würde sich das Interesse des einen und des andern nicht gut mit einander vereinbaren lassen.

§. 178.

Wenn dergleichen Fälle eintreten, müssen die Eltern oder Vormünder die Obrigkeit davon benachrichtigen, und von derselben die Bestellung solcher Vormünder erbitten.

Die-

Diesen liegen in Rücksicht auf dasjenige Geschäfte, zu dessen Ausrichtung sie geordnet sind, eben die Pflichten ob, die oben in dem Kapittel von der Verwaltung der Vormundschaft (§. 145. u. s. w.) angegeben sind. Sie haben auch eben die Rechte und Ansprüche an die, denen sie zugeordnet sind, welche die Gesezze den ordentlichen Vormündern einräumen (§. 169.).

Ist das Geschäfte vollbracht, was ihnen von der Obrigkeit war aufgetragen worden, so endigt sich auch ihre Vormundschaft.

Das siebzehnte Kapittel.
Von den Vormündern solcher Personen, die bereits die Jahre der Volljährigkeit erreicht haben.

§. 179.

Daß blödsinnigen, im Haupte verwirrten, rasenden Personen, und Verschwendern Vormündern zugeordnet werden, so bald der Mangel des Verstandes, und der Hang zu einer solchen Verschwen-

schwendung, die das Vermögen verzehren muß, bekannt wird, ist bereits oben (§. 8.) bemerkt worden. Ausser diesen werden auch Abwesenden, (das ist, solchen Personen, die sich seit langer Zeit ausser ihrem Vaterlande aufgehalten haben, ohne daß man Nachricht von ihnen erhalten hätte; von welchen man also nicht weiß, ob sie noch im Leben oder bereits verstorben sind, und an welchem Orte sie sich aufhalten,) Vormünder gesezzet, wenn sie entweder bei ihrem Weggehen Vermögen hinterlassen, oder in der Folge etwas ererbt haben.

§. 180

Daß die Eltern berechtigt sind, den vorgenannten Personen, wenn der Mangel des Verstandes, der Hang zu einer übermäßigen Verschwendung oder die Abwesenheit, sich noch vor ihrem Absterben äussern, Vormünder in ihrem Testamente zuzuordnen, (§. 132.) ist so wenig einem Zweifel unterworfen, als es gewiß ist, daß sonst den nächsten tauglichen Verwandten, (§. 133.) und in deren Ermangelung erst fremden tauglichen Personen diese Vormundschaft übertragen werden muß.

Sämmt.

Sämmtliche Vormünder solcher Personen müssen vom Gerichte bestättigt werden (§. 134).

§. 181.

Vorzüglich müssen bei Abwesenden allemahl die nächsten Anverwandten, die des Abwesenden Erbschaft erhalten würden, wenn er entfernt bliebe, zur Vormundschaft über sein Vermögen gezogen werden. Ja selbst muß nach verschiedener Rechtsgelehrten Meinung diese Vormundschaft dem nächsten Verwandten, der nach den Gesezzen sein nächster Erbe ist, so gar in dem Fall übertragen werden, wenn er auch gleich wegen Unmündigkeit oder anderer Umstände sonst zur Uebernehmung einer Vormundschaft untauglich seyn sollte (§. 136.). Es würden aber in solchen Fällen bei Unmündigen und andern unter Vormundschaft stehenden Personen (§. 178.) deren Vormünder diese Güter mit zu verwalten haben.

Allemal aber muß derjenige Verwandte, dem die Sorge für des Abwesenden Vermögen übertragen wird, sich durch eine demselben angemessene Caution sichern, daß er es redlich verwalten, und dem Abwesenden, bey seiner Zurükkunft wieder aushändigen wolle.

Ist

Ist er zu dieser Cautions=leistung ausser Stand, so muß dann freilich die Verwaltung einem sicherern Verwandten, oder einem Dritten übertragen werden.

§. 182.

Die Vormünder vorgenannter Personen müssen bei der Führung ihrer Vormundschaft eben diejenigen Pflichten beobachten, welche den Vormündern der Minderjährigen obligen.

Ihre Vormundschaft endigt sich, wenn ihre Curanden den Gebrauch ihrer Vernunft wieder erhalten, der Trieb zur Verschwendung sich legt, der Abwesende zurückkommt, der Vormund übler Verwaltung halber davon entfernt wird, oder der Tod, entweder des Curanden, oder des Vormunds sie aufhebt. In sämmtlichen Fällen wird dasjenige anwendlich was oben (§. 168. und 169.) ist erinnert worden.

§. 183.

Bei einem Abwesenden endet auch noch dies die Curatel, wenn er so lange, ohne Nachricht von sich zu ertheilen, entfernt bleibt, daß man nach Wahrscheinlichkeit ihn bereits für tod halten

muß.

muß. Der hiezu erforderliche Zeit-Raum ist nicht in allen Ländern gleich, die mehrsten indes erfordern das siebzigjährige Alter. Hätte der Abwesende, wenn er noch leben würde, dies bereits überschritten, ohne Nachricht von sich zu geben, so hält man ihn für tod, und überläßt sein Vermögen dem nächsten Erben, als sein Eigenthum.

§. 184.

In Mecklenburg ist die Vormundschaft über abwesende Personen durch eine besondere herzogliche Verordnung näher bestimmt worden.

I.) Es soll selbige allemal dem nächsten Verwandten, und wenn dieser verstürbe, oder wegen schlechter Verwaltung derselben entsezt würde, den zunächst darauf folgenden gegen hinlängliche Sicherheit, daß sie das Vermögen dem etwa zurükkommenden Abwesenden jederzeit treulich aushändigen wollen, übertragen werden.

II.) Diese Vormundschaft soll dreißig Jahr dauern, und während den ersten funfzehn Jahren der Vormund, bei Strafe der Entsezzung, jährliche Rechnung davon ablegen. Während dieser Zeit soll demselben ein jährlicher Gehalt von 6,

12, 24 und mehrern Thalern, nach der Grösse des Vermögens ausgeworfen werden.

Geht in diesen ersten funfzehn Jahren keine Nachricht von dem Abwesenden ein, so genießt während den zweiten funfzehn Jahren der nächste, die Vormundschaft führende Verwandte, statt des jährlichen Gehalts die Aufkünfte der Güter selbst.

III.) Kommt in diesen lezten funfzehn Jahren der Abwesende zurück, so erhält er zwar sein Vermögen, und die ihm zuständigen Capitalien, nicht aber die bis dahin vom Vormund genossenen Zinsen und Aufkünfte.

IV.) Geht während den dreißig Jahren gar keine Nachricht von dem Abwesenden ein, und sein Vermögen beträgt nur 100 Rthlr. und darunter, so wird, wenn der nächste Verwandte erhärtet, daß er in der ganzen Zeit keine Nachricht von demselben erhalten habe, es ihm rein zuerkannt.

V.) Ist aber das Vermögen vom grössern Belange, so wird der Abwesende erst durch die Schwerinschen Intelligenzblätter und zwo auswärtige Zeitung aufgefordert, sich innerhalb zwei Jahren zu melden.

Erscheint er nicht, so wird nach einer der vorigen gleichen eidlichen Versicherung seinen nächsten

sten Erben das Vermögen desselben gegen bestelte Sicherheit, und unter der Bedingung zuerkannt, daß sie, wenn der Abwesende annoch zurükkommen und sich rechtfertigen würde; daß es ihm entweder unmöglich gewesen sey, Nachrichten von sich in sein Vaterland zu geben, oder daß die gegebenen Nachrichten nur nicht zur Stelle gekommen wäre, demselben sein Vermögen, jedoch ohne die bereits genossenen Zinsen und Aufkünfte, aushändigen; wenn er sich aber nicht darüber rechtfertigen könnte, die Zinsen und Aufkünfte — nicht aber das Vermögen und die Capitalien selbst, — zu seiner jährlichen Unterhaltung reichen wollten.

VI.) Hat der Abwesende keine Verwandten im Lande, so wird sein Vermögen von einem andern sichern Mann dreißig Jahre gegen einen jährlichen Gehalt berechnet, und nach deren Ablauf, wenn von dem ersten keine Nachrich eingehen sollte, unter den so eben (Num. V.) gedachten Umständen und Bedingungen dasselbe dem Fiscus zuerkannt. (Herzogliche Landes-Constitution zu besserer zweckmäßiger Einrichtung der Curá Absentium d. d. Schwerin den 8ten März 1774.)

Das achtzehnte Kapitel.

Von der Verantwortung der Obrigkeit gegen minderjährige und andere denselben gleich geachtete Personen.

§. 185.

Ordnet die Obrigkeit Minderjährigen, oder solchen volljährigen Personen, die unter Vormundschaft zu sezzen sind (§. 179.), gar keine Vormünder, oder solche, die unfähig und in Ansehung des Vermögens augenscheinlich dazu unsicher sind; entfernt sie denjenigen nicht von der Vormundschaft, von dem sie sieht, daß er sich einer schlechten Verwaltung verdächtig macht; erfordert sie nicht jährlich Rechnung, oder untersucht sie die abgelegte Rechnung nicht gehörig; so ist sie verbunden, den genannten Personen den Schaden zu ersezzen, der ihnen dadurch zuwächst: jedoch nur so weit, als selbige sich nicht aus dem

Ver-

Vermögen ihrer Vormünder schadlos halten können.

(Policei-Ordnung von 1572. Tit. Von Vormundschaften. Die angeführte Landes-Constitution zu besserer Einrichtung der Curâ Absentium (§. 2.).

Anmerkung. Die Fälle sind indes selten, wo die Obrigkeit dieserhalb ist in Anspruch genommen worden; noch seltner die, wo es mit guten Erfolg geschehen ist.

Das neunzehnte Kapittel.

Von den Verhältnissen zwischen Herrn und Dienstbothen.

§. 186.

Von dem Augenblick an, da die Herrschaft sich mit dem Dienstbothen über die Zeit des Zuzugs und die Grösse des jährlichen Lohns vereinbart hat, ist die erstere verbunden, den Dienstbothen zur verabredeten Zeit in Dienst zu nehmen,

und der leztere, den Dienst zur gehörigen Zeit anzutreten.

Es darf sich daher kein Dienstbothe bei mehr, wie einer Herrschaft in den Dienst verdingen. Thut er es demungeachtet, so ist er nicht nur straffällig, sondern auch verbunden, bei demjenigen zuzuziehen, bei dem er sich zuerst vermiethet hat. (Policei-Ordnung von 1572 Tit. Von Dienstbothen. Gesinde rc. Ordnung Tit. Vom Gesinde rc.) Selbst dadurch würde keine Ausnahme entstehen, wenn auch der Dienstbothe bei seiner vorigen Dienst-Herrschaft bleiben wollte. (Gesinde rc. Ordnung am angeführten Orte.)

§. 187.

Um eine gedoppelte Vermiethung zu vermeiden, darf in Mecklenburg keiner einen Dienstbothen ausserhalb der gewöhnlichen Zeit miethen, ohne von der vorigen Herrschaft die Gewisheit zu haben, daß es mit ihrem Wissen geschehe, und der Dienstbothe entweder ihres Dienstes entlassen sey, oder aus demselben gehen werde. Minder noch darf eine Herrschaft der andern das Gesinde abspenstig zu machen, oder durch Versprechung eines grös-

grössern Lohns an sich zu lokken suchen. (Policei-Ordnung am angeführten Orte. Gesinde etc. Ordnung am angeführten Orte.)

Anmerkung. In der Stadt Schwerin darf überhaupt keiner einen Dienstbothen in seinen Dienst aufnehmen, der nicht von seiner vorigen Herrschaft einen Kündigungs-Schein aufzuweisen hat. Diesen darf demselben die Herrschaft so wenig verweigern, wenn die Kündigung von ihr, als wenn sie von dem Dienstbothen geschehen ist. (Patent-Verordnung wegen Um- Ein- und Zuzugs- auch Kündigungs-Zeit, sowohl in Absicht auf Wohnungen, als Dienstbothen in der Alt- und Neustadt Schwerin. d. d. Schwerin, den 25sten May 1767.).

§. 188.

Wird die Herrschaft behindert, den gemietheten Dienstbothen in ihren Dienst aufzunehmen, und derselbe findet keinen andern Dienst, so ist sie verbunden, ihm das volle Lohn zu bezahlen.

Wird der Dienstbothe durch Unglücksfälle verhindert, den Dienst anzutreten, so kann er keinen Lohn fordern; geschieht es aber durch seine Schuld, so kann er nicht nur gezwungen werden, zuzuziehen, sondern er muß auch noch über dies,

alle durch seine Weigerung verursachte Kosten und Schäden erstatten.

§. 189.

Während der Dienst-Zeit ist das Gesinde verbunden, die Geschäfte seiner Herrschaft willig und mit Redlichkeit, Treue, Eifer und demjenigen Fleisse auszurichten, den ordentliche Leute bei ihren eigenen anwenden, die Vortheile der Herrschaft nach Möglichkeit wahrzunehmen, und denselben mit gebührenden Respect zu begegnen. Der Schade den dasselbe durch Betrug oder Nachläßigkeit veranlaßt, muß es ersezzen.

§. 190.

Die Herrschaft muß nicht mehrere Dienste von dem Gesinde fordern, als es, ohne seiner Gesundheit zu schaden, leisten kann, demselben den verabredeten Lohn nicht vorenthalten, und ihm den gehörigen Unterhalt an Essen und Trinken reichen. Die Vergehungen desselben, darf sie, wenn der Dienstbothe nicht zugleich ihr Lehrling ist, nicht durch Schläge, minder noch durch entehrende Schimpf-Worte z. B. Hure, Dieb,

Dieb, u. s. w. sondern blos durch obrigkeitliche Hülfe ahnden. Vergeht sich die Herrschaft auf diese Weise, so hat der Dienstbothe das Recht, die Injurien-Klage gegen sie anzustellen.

§. 191.

Die Herrschaft ist verbunden, das Gesinde die verabredete Zeit über im Dienst zu behalten, und das Gesinde seine Dienstzeit völlig auszudienen.

Entläßt die erstere den Dienstbothen, ohne von ihm dazu durch seine Unart und pflichtwidriges Betragen genötigt zu werden, so muß sie demselben den vollen Lohn bezahlen. Geht der Dienstbothe vor der Zeit aus seinem Dienst, wenn ihn nicht Ueberlast und Härte von seiner Herrschaft dazu zwinget, so verliehrt er das bis dahin verdiente Lohn. (Polizei-Ordnung, und Gesinde rc. Ordnung, an den angeführten Oertern.)

§. 192.

Wenn sich jemand auf eine bestimmte Zahl von Jahren vermiethet hat, so geht mit Ablauf dieser Jahre auch der Dienst zu Ende.

In Mecklenburg aber muß so wohl die Herrschaft als das Gesinde, so lange bei der Miethung nichts darüber ausdrücklich verabredet ist, den Dienst ein viertel Jahr vorher kündigen, wenn entweder die Herrschaft den Dienstbothen nicht länger im Dienste behalten, oder dieser sich verändern will. (Gesinde rc. Ordnung am angeführten Orte. Angeführte Patent-Verordnung vom 25sten May 1767.)

Geht ein Livree-Bedienter vor derjenigen Zeit aus dem Dienst, die bei der Annahme desselben zum Verbrauch der Livree bestimmt ist, so ist derselbe verbunden, sie ganz zurück zu lassen. (Rescript an das Stadt- und Schelf-Gericht zu Schwerin vom 26sten September 1777.)

Inhalt
des ersten Theils.

Von den Personen im algemeinen, ihren vorzüglichsten Rechten, Verbindlichkeiten, und Verbindungen.

Das erste Kapittel.

Von den vorzüglichsten Abtheilungen der Personen im algemeinen. . . S. 1-14

Das zweite Kapittel.

Von den Verlobungen oder Ehe-Verlöbnissen. . 15-28

Das dritte Kapittel.

Von der Ehe. . . 28-60

Das vierte Kapittel.

Vom unehelichen Beischlaf. 60-79

Das

Das fünfte Kapittel.
Von der Ehescheidung. S. 79 = 94

Das sechste Kapittel.
Von dem Vermögen der Frauen. 95 = 104

Das siebende Kapittel.
Von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten. = 105 = 110

Das achte Kapittel.
Von der Legitimirung unehelich geborner Kinder. = 110 = 115

Das neunte Kapittel.
Von der Einkindschaft. = 116 = 118

Das zehnte Kapittel.
Von den Verhältnissen zwischen Eltern und Kindern. = 119 = 126

Das eilfte Kapittel.
Von den Vormündern minderjähriger Personen. = 127 = 138

Das zwölfte Kapittel.

Von der Verwaltung der Vormundschaft. : : S. 139 : 159

Das dreizehnte Kapittel.

Von Ablegung der Vormundschafts-Rechnung. : 159 : 163

Das vierzehnte Kapittel.

Von dem Ende der Vormundschaft. : : : 164 : 168

Das funfzenhte Kapittel.

Von den Vorträgen minderjähriger Personen, ohne Zuziehung des Vaters und des Vormunds. : : 168 : 171

Das sechzehnte Kapittel.

Von den Vormündern, die nur zu einer bestimmten Handlung angeordnet werden. : : : 171 : 173

Das siebzehnte Kapittel.

Von den Vormündern solcher Personen, die bereits die Jahre der Volljährigkeit erreicht haben. : : S. 173 - 179

Das achtzehnte Kapittel.

Von der Verantwortung der Obrigkeit gegen minderjährige, und andere derselben gleich geachtete Personen. 180 - 181

Das neunzehnte Kapittel.

Von den Verhältnissen zwischen Herrn und Dienstbothen. : : : 181 - 186

Verbesserungen.

S.	10	Lin.	16	statt	derjenigen	lies	desjenigen
—	11	—	3	—	daß	—	das
—	13	—	21	—	Kinder	—	Kindern
—	31	—	15	—	einem	—	einen
—	34	—	21	—	Geschwiester	—	Geschwister
—	117	—	7	—	Bestimmung	—	Beistimmung
—	119	—	14	—	Mitgledern	—	Mitgliedern
—		—	19	—	in	—	ein
—	144	—	11	—	Ehe	—	Ehre.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lange, Johann Jacob,

Einleitung in die bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit für diejenigen, so keine Rechtsgelehrte sind

Bd.: 1

Schwerin u.a. 1781

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.c.o.10-b(1#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11703005-9
VD18 80069819-001